Nur für Behördengebrauch! 187

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 38 | Berlin, den 4. Oktober 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 10. 9. 41 Suspendierung des SD-Abschnitts Weimar. S. 187. — RdErl. 22. 9. 41 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädl. u. unerw. Schrifttums eingereiht sind. S. 187. — RdErl. 25. 9. 41 Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr nach den besetzten Gebieten Sowjetrußlands. S. 187. — RdErl. 26. 9. 41 Überweisung von Dienstbezügen nach Norwegen. S. 188. — RdErl. 29. 9. 41 Fernunterrichtslehrgang für Anwärter des mittleren u. gehobenen Pol.Verwaltungsdienstes. S. 189. — RdErl. 1. 10. 41 Behördl. Empfehlungsschreiben für Druckwerke. S. 189. — RdErl. 2. 10. 41 Anerkennungen. S. 189.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 24. 9. 41 Katalyt und Katalytöfen für Dienstkraftfahrzeuge der Sich.Pol. (Geh. Staatspolizei). S. 189.

Personalmitteilungen. S. 189.

Sicherheitspolizei und SD.

Suspendierung des SD-Abschnitts Weimar.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 9. 1941
— II A 1 Nr. 719 II/41-168 —

(1) Als übernehmende Dienststelle für den suspendierten SD-Abschnitt Weimar ist an Stelle des SD-Abschnitts Halle der SD-Abschnitt Leipzig bestimmt worden.

(2) Der RdErl. vom 20. 6. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423 IX/41-168 — (nicht veröffentl.) ist entsprechend zu berichtigen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 187.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 22. 9. 1941 — IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Butin: Max: „Polnisches Handbuch für Landwirte", Verlag J. Neumann-Neudamm;

Bode, August, ObReg. u. Baurat: „Heilige Zeichen", Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, 1938;

v. Brackel, Fernande, Freiin: „Daniella", Verlag J. P. Bachem, Köln;

Lingemann, Paul: „Pariser Tagebuch 1940", Heimatverlag Dr. Wagner, Meschede i. W.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 187.

Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr nach den besetzten Gebieten Sowjetrußlands.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 25. 9. 1941
— S II C 2/Dev. Nr. 10414/41-290 b —

Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln gem. RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 2. 8. 41 — S II C 2/Dev. Nr. 10414/41-290 b — (Befehlsbl. S. 171 ff.)

Aus dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. 9. 1941 — V Dev. 5/28 673/41 — und den inzwischen getroffenen Anordnungen ergeben sich für die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr durch Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD folgende Änderungen und Ergänzungen:

(1) Die mit RdErl. vom 2. 8. 1941 — S II C 2/Dev. Nr. 10414/41-290 b — mitgeteilte Regelung erstreckt sich auf die besetzten sowjetrussischen Gebiete einschl. der Reichskommissariate Ostland und Ukraine.

(2) Zur Bestreitung von Ausgaben bei der Hinreise bis zur deutschen Grenze und bei der Rückreise ab deutsche Grenze bis zum Erreichen des deutschen Ausgangsortes, ist die Mitnahme deutscher Zahlungsmittel (RM-Noten, Rentenbankscheine und deutscher Scheidemünzen) bis zu 100,— RM an Stelle der Reisefreigrenze von 10,— RM zulässig.

(3) Ausschließlich zur Deckung der bei der Durchreise durch das Generalgouvernement einschl. des Distrikts Galizien erwachsenden Dienstreisekosten dürfen auch Zlotynoten erworben und mitgeführt werden.

(4) Die deutschen Geldsorten (Reichsmark, Rentenmark und Scheidemünzen) dürfen nur auf deutschem Reichsgebiet, die Zlotynoten nur im Generalgouvernement einschl. des

Kopie aus dem Bundesarchiv

Distrikts Galizien in Zahlung gegeben oder umgewechselt werden.

(5) Die Gültigkeitsdauer der neu gefaßten Dienstreisebescheinigung — Muster Anlage A — wird auf drei Monate beschränkt.

(6) Der Erwerb der mitzuführenden Zahlungsmittel (Rubel, Reichskreditkassenscheine und Zloty) durch die Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD außerhalb Berlins bei den Abgabestellen (örtl. Reichsbankanstalten, Devisenbanken) hat ab sofort auf Grund eines schriftlichen Antrages nach Muster — Anlage B — zu erfolgen. — Ein Durchschlag der Anträge ist für Kontrollzwecke zu den Akten zu nehmen. Die Anträge sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

(7) Das unter Abschn. A Abs. I Ziff. 6 des RdErl. vom 2. 8. 41 — S II C 2/Dev. Nr. 10 414/41-290 b — angeführte Erfordernis des Durchlaßscheines Ost ist durch die im Befehlsbl. Nr. 35/1941, S. 175 ff. abgedruckten RdErlasse v. 5. 9. 1941 betr. paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ostland, Distrikt Galizien im Generalgouvernement und dem Bezirk Bialystok hinfällig geworden.

(8) Die nicht abgeänderten oder ergänzten Bestimmungen des RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 2. 8. 1941 — S II C 2/Dev. Nr. 10 414/41-290 b — Befehlsbl. S. 171) behalten ihre Gültigkeit.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 187.

Anlage A

Lfd. Nr.: .....

.....
(Dienststelle)

Devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung

über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach den besetzten russischen Gebieten (einschließlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine).

Der/Die .....
(Dienstbezeichnung, Vorname, Zuname, Anschrift)

reist im Auftrage

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin,

.....
(Name und Sitz der Dienststelle)

nach .....

und ist berechtigt, folgende Zahlungsmittel mitzunehmen:

a) Reichskreditkassenscheine bis zu ..... RM
(in Worten: ..... Reichsmark),

b) Rubelnoten bis zu ..... Rubel
(in Worten: ..... Rubel),

c) — bei Durchreise durch das Generalgouvernement —
Zlotynoten bis zu ..... Zloty
(in Worten: ..... Zloty).
Dieser Betrag darf nur für Ausgaben im Generalgouvernement, einschließlich des Distrikts Galizien, verwendet werden.

d) Deutsches Geld (Reichsmarknoten, Rentenbankscheine und deutsche Scheidemünzen) bis zum Betrage von 100,— RM (in Worten: Einhundert Reichsmark). Eine Verwendung (Inzahlunggabe oder Umwechslung) dieses Betrages in den besetzten russischen Gebieten (einschließlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine) und in dem Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Galizien) ist verboten. Das mitgeführte deutsche Geld soll den Reisenden lediglich in den Stand setzen, Ausgaben im deutschen Reichsgebiet auf der Hinfahrt bis zur Grenze und auf der Rückfahrt ab Grenze bis zum Erreichen des deutschen Ausgangspunktes zu bestreiten.

Diese Bescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungsmittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann an den deutschen Zollbeamten abzugeben.

Diese Bescheinigung verliert 3 Monate nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit.

....., den ..... 194..
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift der Dienststelle)

Anlage B

.....
(Dienststelle)

Lfd. Nr.: .....

....., den ..... 194..

An

.....

in .....

Für Zwecke der Sicherheitspolizei und des SD in ..... wird die Zurverfügungstellung von

a) RM ..... (in Worten: .....
..... Reichsmark)
in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheinen,

b) RM ..... (in Worten: .....
..... Reichsmark)
in Zloty-Noten

beantragt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift der Dienststelle)

Überweisung von Dienstbezügen nach Norwegen.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 26. 9. 1941
— S II C 2/Dev. Nr. 10 553/41-290 b —

(1) Ein Erlaß des OKW. vom 28. 6. 1941 untersagt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Norwegen mit Wirkung vom 1. 7. 1941 jegliche Überweisung von Geldbeträgen aus der Heimat nach Norwegen für die in Norwegen eingesetzten Wehrmachtsangehörigen und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht.

(2) Die Überweisung von Dienstbezügen an die in Norwegen tätigen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD ist durch den RdErl. vom 29. 1. 1941 (Befehlsbl. S. 18 ff.) geregelt.

(3) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Norwegen zählen zu der dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete unterstellten zivilen Verwaltung.

(4) Der Erlaß des OKW. vom 28. 6. 1941 findet mithin auf die Überweisung von Geldbeträgen an die in Norwegen eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD nicht unmittelbare Anwendung. Ich weise jedoch im Zusammenhang hiermit darauf hin, daß die im RdErl. vom 29. 1. 1941 (Befehlsbl. S. 18 ff) für die Überweisung zugelassenen Beträge Höchstsätze darstellen. Ich bitte aus devisenpolitischen Gründen, Überweisungen nach Norwegen nur in dem unbedingt notwendigen Umfange durchzuführen.

(5) Die Angehörigen der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Norwegen sind hierauf besonders hinzuweisen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 188.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Fernunterrichtslehrgang für Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes.

RdErl. des RSHA. vom 29. 9. 1941 — I B 4 a Nr. 4201/41 —

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 16. 9. 1941 — I B 4 a Nr. 4201/41 — (Befehlsbl. S. 180) wird darauf hingewiesen, daß die dort unter Ziff. 4 bestimmte Anmeldefrist auf den **25. Oktober 1941** verlängert worden ist.

(2) Die in Frage kommenden Teilnehmer haben — soweit nicht schon geschehen — ihre Meldungen über ihre Dienststellen unmittelbar an den RDB. zu richten. Die neue Anschrift lautet:

An
den Reichsbund der Deutschen Beamten
— Fachschaft 12 —
Berlin-Wilmersdorf
Brandenburgische Straße 25.

(3) Für die Anmeldung ist das im RdErl. vom 29. 8. 1939 (RMBliV. S. 1844 c) vorgeschriebene Muster (doppelte Ausfertigung) mit der unter Abs. (2) dieses Erlasses erwähnten Anschriftänderung zu verwenden.

(4) Die Teilnehmer sind — soweit nicht schon geschehen — unabhängig von der Anmeldung beim RDB von ihren Dienststellen listenmäßig dem RSHA. — Ref. I B 4 — gemäß Abs. 3 des RdErl. vom 16. 9. 1941 (Befehlsbl. S. 180) mitzuteilen. **Frist: 10. 11. 1941.**

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.

RdErl. des RSHA. vom 1. 10. 1941 — II A 1 Nr. 842/41-160 —

(1) Zur wirksamen Unterstützung des Kampfes gegen den Unfug sogenannter „Prachtwerke", deren Wert in keinem Verhältnis zu ihrem Anschaffungspreis steht, hatte der RuPrMdJ. durch RdErl. vom 20. 5. 1936 (RMBliV. S. 709) im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda, dem Reichsmin. f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Parteiamtl. Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums ersucht, von der Ausstellung von Empfehlungsschreiben für solche „Prachtwerke" durch leitende amtliche Persönlichkeiten grundsätzlich abzusehen. Gleichzeitig hatte der RuPrMdJ. ersucht, alle Anträge von Buchvertretern auf Erteilung von Empfehlungsschreiben durch behördliche Stellen auch für die von ihnen vertriebenen sonstigen Druckschriften ausnahmslos abzulehnen.

(2) Der RMdJ. hat seinen RdErl. vom 20. 5. 1936 durch RdErl. vom 6. 8. 1941 — II 2411/41-6961 — (RMBliV. S. 1437) in Erinnerung gebracht und auf seine genaueste Beachtung nochmals nachdrücklich hingewiesen. Das Verbot der Ausstellung von Empfehlungsschreiben für Buchvertreter gilt auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

(3) Die bisher übliche Empfehlung von Fachliteratur in der Form der Buchbesprechung im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter wird hiervon nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSudSD. vom 2. 10. 1941 — I A 1 b Nr. 69/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdJ. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besonders hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Kommissar Alois Fischotter,
2. Krim.Sekretär Stefan Böhm,
3. Krim.Oberassistent Adolf Grether,
4. Hilfspolizeibeamter u. Dolmetscher Wilhelm Bojda,
5. Krim.Assistent Werner Büttner,
6. Hilfspolizeibeamter Wilhelm Wutke,
7. Krim.Sekretär Erich Wutschke,
8. Krim.Sekretär Josef Kilchenstein,
9. Krim.Sekretär Lukas Heckl,
10. Krim.Oberassistent Willy Stoffel,
11. a. pl. Krim.Assistent Kurt Engels,
12. a. pl. Krim.Assistent Ernst Haunstein,
13. a. pl. Krim.Assistent Max Käser,
14. a. pl. Krim.Oberassistent Max George,
15. Krim.Sekretär Karl Spiller,
16. Hilfspolizeibeamter u. Dolmetscher Otto Stadelmeyer,
17. Krim.Oberassistent Otto Denne,

sämtlich beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Lublin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Geheime Staatspolizei.

Katalyt und Katalytöfen für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitspolizei (Geh. Staatspolizei).

RdErl. des RSHA. vom 24. 9. 1941 — II D 3 a Nr. 1094/41 —

(1) Der RdErl. des RSHA. vom 14. 7. 1941 — II D 3 a Nr. 1094/41 —, betr. Heizungsanlagen in Dienstkraftfahrzeugen (Befehlsbl. S. 145), ist ein grundsätzlicher Erlaß, der über die Dauer des Krieges hinaus seine Gültigkeit behält.

(2) Die Beschaffung von Katalytöfen und Katalyt muß bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, da Leichtbenzine für Heizzwecke z. Zt. nicht verwendet werden dürfen.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsbl. S. 189.

Personalmitteilungen.

Staatspolizei(leit)stellen.

Versetzt: SS-H'Stuf. Reg.Rat Ebert (Litzmannstadt) nach Brünn als Vertr. des Leiters, SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Lettow (Brünn) zum RSHA, SS-H'Stuf. Reg.Rat Weygandt (Leipzig) nach Litzmannstadt als Vertr. des Leiters.

Ausgeschieden: SS-Stubaf. Reg.Rat Eichmann, früher Stapoleiter Kiel.

SD.

Kommandiert: die SS-H'Stuf. Jeck zum SD-LA. Danzig, Burchards zum RSHA (Amt I), Berger zum Insp. Kassel, Kühndel zum RSHA,

die SS-O'Stuf. Narr zum SD-A. Nürnberg u. Belz zum Kdr. Radom.

Versetzt: SS-H'Stuf. Erich Krause zum RSHA, SS-U'Stuf. Dolke zum RSHA.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Sekretären: die Krim.Oberassistenten Josef Gottwald, Gustav Haase, Gustav Köllner, Erich Rudell, Alfred Marbach, Heinrich Rieger (sämtlich KPLSt. Breslau) und Willy Schirrmeister (KPSt. Leipzig),

zum Krim.Oberassistenten unter Anstellung auf Lebenszeit: Krim.Assistent Martin Braune (KPSt. Magdeburg),

zu Krim.Ass.Anwärtern unter Berufung in das Beamtenverhältnis: die Bewerber Gerhard Bollow und Viktor Schuster (KPLSt. Hamburg).

— Befehlsblatt 1941 S. 189.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 39 | Berlin, den 11. Oktober 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 30. 9. 41 Nachbeschulung der kolonialen Einsatzkräfte der Sich.Pol. u. des SD. S. 191. — RdErl. 30. 9. 41 Versorgung der im Einsatz beschädigten oder gefallenen Gefolgschaftsmitglieder. S. 191. — RdErl. 30. 9. 41 Einfuhr von deutschsprachigen Presseerzeugnissen aus den besetzten Gebieten. S. 192. — RdErl. 1. 10. 41 Lohnsteuertabellen. S. 192. — RdErl. 3. 10. 41 Deutsches Devisenrecht. Übersicht über die Zahlungsregelungen für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern. S. 192. — RdErl. 9. 10. 41 Anerkennungen. S. 192.

Verschiedenes. RdErl. 23. 9. 41 Fernschreibnetz der Sich.Pol. u. des SD. S. 192.

Personalmitteilungen. S. 207.

Sicherheitspolizei und SD.

Nachbeschulung der kolonialen Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 30. 9. 1941
— II A 1 Nr. 27 VII/41-162-17 —

(1) Bei der Durchführung des RdErl. des ChdSPudSD. vom 9. 12. 1940 — I B 1 Nr. 886 III/40-151-Kol. — (Befehlsbl. S. 168), Abschn. C (4) betr. Erwerbung des Polizeiführerscheins — Kl. 3 — für koloniale Einsatzkräfte, sind Schwierigkeiten aufgetreten. Aus diesem Grunde ist nach Vereinbarung mit dem RSHA vom Hauptamt Ordnungspolizei der als Anlage abgedruckte Sondererlaß herausgegeben worden, der hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Ich weise jedoch darauf hin, daß die Kraftfahrausbildung vorerst nur auf Bewerber beschränkt ist, die bereits an einem kolonialen Lehrgang auf der Führerschule der Sich.Pol. in Berlin-Charlottenburg teilgenommen haben.

(3) Alle in dieser Angelegenheit eingegangenen Anfragen finden damit ihre Erledigung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 191.

Anlage:
Der Reichsführer-SS
u. Chef der Dt. Polizei
im RMdJ.
O-Kdo. I K (2) 201 Nr. 29/41.

Berlin, den 27. Juni 1941.

Betr.: Kraftfahrausbildung von Beamten der Sich.Pol. u. des SD.

(1) Der Chef der Sich.Pol. u. des SD hat im RdErl. vom 12. 9. 1940 — I B 1 Nr. 886 III/40-151-Kol. — angeordnet, daß die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, die sich für den Kolonialdienst beworben haben, im Führen von Kraftfahrzeugen der Kl. 3 auszubilden sind.

(2) Diese Ausbildung kann auf Antrag bei den Kraftfahrausbildungsstellen gemäß Erlaß O-Kdo. I (2) 201 Nr. 13/37 vom 10. 11. 1937 durchgeführt werden, soweit es sich mit den dienstlichen Interessen der K.Staffeln vereinbaren läßt.

(3) Die durch die Ausbildung von Angehörigen der Kriminalpolizei entstehenden Kosten werden über die Kassenanschlagmittel hinaus zur Verfügung gestellt und sind bei Kap. 14 Tit. 34 Unterteil 6 zu verrechnen. Ihre Höhe ist mir halbjährlich, zuerst zum 1. Oktober 1941, von den Kassenanschlagstellen anzuzeigen.

(4) Für die Ausbildung der Angehörigen der Geh.Staatspol. und des SD ist jedoch ein Unkostenbeitrag in Höhe von 50,— RM je Fahrschüler einzuziehen, der beim Kassenanschlag der zuständigen Polizeiverwaltung bei Kap. 10 Tit. 2 Unterteil 11 zu vereinnahmen ist.

(5) Die mir vorgelegten Berichte haben hierdurch ihre Erledigung gefunden.

An die höheren SS- u. Pol.Führer — Insp. (Befh.) d. Ordn. Pol. —, die höheren Verwaltungsbehörden (einschl. staatl. Pol.Verwaltungen).

Versorgung der im Einsatz beschädigten oder gefallenen Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. des RSHA. vom 30. 9. 1941 — II C 2¹ Nr. 525/41-280 —

Wie aus verschiedenen Anfragen hervorgeht, bestehen bei den Dienststellen noch vielfach Unklarheiten über die Versorgung der zu den Einsatzkommandos abgeordneten Gefolgschaftsmitglieder. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

(1) Die zu den Einsatzkommandos abgeordneten beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder, die im Einsatz verletzt oder gefallen sind, genießen den Schutz der Personenschäden-Verordnung in der Fassung vom 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482). Die Anwendbarkeit dieser Verordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und § 2 aaO. Die Versorgung

Kopie aus dem Bundesarchiv

dieser Gefolgschaftsmitglieder erfolgt gemäß § 3 aaO. in sinngemäßer Anwendung der §§ 66, 70 bis 89 u. 91 bis 96 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077). Für die Hinterbliebenen gelten die im § 5 der Personenschäden-Verordnung angeführten Vorschriften des WFDG.

(2) Soweit die Personenschäden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen erlitten worden sind, erfolgt über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz hinaus weitere Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFDG.) vom 6. 7. 1939 — RGBl. I S. 1217 — (vergl. RdErl. des RMdJ. vom 11. 11. 1940 — RMBliV. S. 2113 —).

(3) Nach dem RdErl. des RMdJ. vom 8. 5. 1941 — I Ra 6419/41-240 — (RMBliV. S. 860) erhalten die Hinterbliebenen von Beamten in Fällen, in denen Fürsorge und Versorgung nach dem EWFDG. zusteht, gemäß § 27 a EWFDG. Unfallfürsorge nach dem DBG.

(4) Die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei jeder Notdienstbeschädigung, also auch im Inlande, Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung (§ 9 Erste Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. vom 15. 9. 1939 — RGBl. I S. 1775).

(5) Im übrigen verweise ich auf den RdErl. des RMdJ. vom 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 361).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 191.

Einfuhr von deutschsprachigen Presseerzeugnissen aus den besetzten Gebieten.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 9. 1941

— IV C 3 Nr. 6321/E —

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit sämtliche deutschsprachigen Zeitungen, die in den besetzten Gebieten erscheinen, zur Einfuhr in das Reichsgebiet zugelassen sind. Es handelt sich um folgende Zeitungen:

Deutsche Zeitung in Norwegen,
Deutsche Polarzeitung,
Deutsche Zeitung in den Niederlanden,
Brüsseler Zeitung,
Pariser Zeitung,
Deutsche Zeitung im Ostland (Riga),
Donau-Zeitung (Belgrad),
Deutsche Nachrichten in Griechenland.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 192.

Lohnsteuertabellen.

RdErl. des RSHA. vom 1. 10. 1941 — II C 1 Nr. 1687/41-256 —

(1) Im Verlag der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 105, sind die amtlichen Ausgaben der vom 1. 10. 1941 ab gültigen Lohnsteuertabellen (einschl. des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) erschienen. Es sind 7 Einzeltabellen und 1 Merkblatt für die Lohnsteuer veröffentlicht.

(2) Der Preis für die monatliche und tägliche Lohnsteuertabelle beträgt bei einer Gesamtbestellung von 1—100 Stück je 0,25 RM.

(3) Die Tabellen für 5wöchentliche, 4wöchentliche, 2wöchentliche, wöchentliche und 4stündliche Lohnzahlung kosten bei einer Gesamtbestellung von 1—100 Stück je 0,20 RM.

(4) Das amtliche Merkblatt für die Lohnsteuer (einschl. des Kriegszuschlages zur Lohnsteuer), gültig ab 1. 10. 1941, ist der Papierersparnis wegen nicht jeder Tabelle vorgeheftet, sondern allein erhältlich. Es wird berechnet bei Abnahme von 1—500 Stück mit je 0,05 RM.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 192.

Deutsches Devisenrecht.

Übersicht über die Zahlungsregelungen für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMdJ. vom 3. 10. 1941

— S II C 2/Dev. Nr. 10757/41- 290 b —

Die auf Seite 208 u. 209 abgedruckte Übersicht, die vom Oberkommando der Wehrmacht unter Mitwirkung der Deutschen Reichsbank aufgestellt ist, wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. — Bis zum 30. 9. 1941 sind keine Änderungen zu verzeichnen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 192.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSudSD. vom 9. 10. 1941 — I A 1 b Nr. 69/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdJ. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besonders hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Kommissar Paul Fuchs,
2. Krim.Sekretär Ludwig Flath,
3. Krim.Oberassistent Alfred Matschke,
4. Krim.Oberassistent Werner Bachmann,
5. Krim.Oberassistent Bernhard König,
6. Krim.Oberassistent Wilhelm Laubner,
7. Krim.Oberassistent Hans Merz,
8. Krim.Oberassistent Wolfgang Rehn,
9. Krim.Oberassistent Herbert Haß,
10. Krim.Oberassistent Hermann Wiese,
11. Krim.Assist. Rudolf Kurlanda,

sämtlich beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Radom.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 192.

Verschiedenes.

Fernschreibnetz der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 23. 9. 1941

— II D 2 Nr. 2916/40 —

(1) Nachstehend wird, nach dem Stande vom 1. 10. 1941, eine neue Aufstellung aller an das Fernschreibnetz der Sicherheitspolizei und des SD angeschlossenen Dienststellen bekanntgegeben.

(2) Mit Ausnahme der Fernschreibstellen bei den SD-(Leit)Abschnitten und Inspekteuren, die unter „S" bzw. „I" verzeichnet sind, sind alle Anschlüsse nach Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Eine Versendung von Sonderabdrucken an alle Dienststellen erfolgt nicht. Benötigte Abdrucke, die jedoch nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehen, sind gegebenenfalls beim RSHA (II D 2) anzufordern.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 192.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verzeichnis der an das Fernschreibnetz der Sicherheitspolizei u. des SD angeschlossenen Dienststellen.
— Stand: 1. 10. 1941 —

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Aachen Nvst.	Stapo	Koblenz	
Agram	E. K.	Belgrad	
Allenstein Nvst.	Stapo	Königsberg	
Amersfoort	Pol. Durchgangslager	Den Haag	
Amsterdam	Außenstelle	Den Haag	
Antwerpen	Außenstelle	Brüssel	
Arnheim	Außenstelle	Den Haag	
Assen	Außenstelle	Den Haag	
Athen	Dienstst. d. SPudSD.	Belgrad	
Augsburg	Stapo-Adst.	München	
Auschwitz	K. L.	Kattowitz	
Aussig	Stapo-Adst.	Reichenberg	
Bautzen	Stapo-Adst.	Dresden	
Belgrad Vst.	E. Gr.	Berlin	
Bentheim	Greko	Osnabrück	
Bergen	Komm. d. SPudSD.	Oslo	
Berlin	Amt VI, Berkaer Str.	Berlin	
Berlin	Einwandererzentrale	Berlin	
Berlin	Forschungsamt RLM.	Berlin	
Berlin	Heeresbetriebsnachrichtenzentralamt	Berlin	
Berlin	Int. Krim.Pol.Komm.	Berlin	
Berlin	RMdI., U. d. Linden	Berlin	
Berlin	Reichskrim.Pol.Amt	Berlin	
Berlin	Sondervermittlung RF///	Berlin	
Berlin	Stapoleitstelle	Berlin	
Berlin	V. u. W.-Hauptamt	Berlin	
Berlin	Volksd. Mittelstelle	Berlin	
Berlin	Volksgerichtshof	Berlin	
Beuthen	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Bielefeld	Stapo-Adst.	Dortmund	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Bielitz	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Bochum	Stapo-Adst.	Dortmund	
Bonn	Stapo-Adst.	Dortmund	
Bordeaux	E. K.	Paris	
Braunschweig	Stapo	Hannover	
Bregenz	Greko	Innsbruck	
Bremen	Stapo	Hamburg	
Brenner Straße	Grepo	Innsbruck	
Breslau Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Posen, Kattowitz, Oppeln, Troppau, Dresden, Krakau
Breslau	Stellv. Gen.-Komm. VIII	Breslau	
Bromberg	Stapo	Danzig	
Brüssel Vst.	Beauftr. d. ChdSPuSD.	Berlin	Paris, Den Haag
Brünn Nvst.	Stapoleitst.	Prag	Wien, Olmütz
Buchenwald	K. L.	Weimar	
Budweis	Stapo-Adst.	Prag	
Burg/Fehm.	Stapo-Adst.	Hamburg	
Bütow	Stapo-Adst.	Köslin	
Celle	Stapo-Adst.	Hannover	
Chalon sur Saone	E. K.	Frankfurt/Main	
Charleroi	E. K.	Brüssel	
Chemnitz	Stapo	Dresden	
Cilli	Greko	Graz	
Cottbus	Stapo-Adst.	Frankfurt/Oder	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Dachau	K. L.	München	
Danzig Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Stettin, Posen, Königsberg
Darmstadt	Stapo	Frankfurt/Main	
Den Haag Vst.	Befh. d. SPudSD.	Berlin	Brüssel, Dortmund
Dessau	Stapo-Adst.	Berlin	
Diedenhofen	E. K.	Saarbrücken	
Dijon	E. K.	Frankfurt/Main	
Dirschau	Stapo-Adst.	Danzig	
Dortmund Vst.	Stapo	Berlin	Hamburg, Frankfurt a. M., Koblenz, Osnabrück, Den Haag
Dresden Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Breslau, Weimar, Reichenberg, Karlsbad
Dresden	Stellv. Gen.-Komm. IV (Abwehrst.)	Dresden	
Drontheim Nvst.	Komm. d. SPudSD.	Oslo	
Drontheim	Reichskomm.	Drontheim	
Düsseldorf	Stapoleitst.	Dortmund	
Eger	Stapo-Adst.	Karlsbad	
Eisenstadt	Greko	Wien	
Elbing	Stapo-Adst.	Danzig	
Emden	Greko	Hamburg	
Emmerich	Greko	Dortmund	
Engerau	Grepo	Wien	
Enschede	Außenst.	Den Haag	
Erfurt	Stapo-Adst.	Weimar	
Essen	Stapo-Adst.	Dortmund	
Eupen	Greko	Aachen	
Eydtkau	Greko	Königsberg	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Feldkirch	Grepo	Innsbruck	
Flensburg	Greko	Kiel	
Flossenbürg	K. L.	Regensburg	
Frankfurt/Main	Stapo	Berlin	Stuttgart, Dortmund, Koblenz, Saarbrücken, Paris, Weimar, Neustadt/W.
Frankfurt/Oder Vst.	Stapo	Berlin	
Freiburg/Brsg.	Stapo-Adst.	Stuttgart	
Friedrichshafen	Greko	Stuttgart	
Gablonz	Stapo-Adst.	Reichenberg	
Gelsenkirchen	Stapo-Adst.	Dortmund	
Gent	Außenst.	Brüssel	
Gießen	Stapo-Adst.	Frankfurt/Main	
Glatz	Stapo-Adst.	Breslau	
Gleiwitz	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Glogau	Stapo-Adst.	Breslau	
Gmund/Tegernsee	Dienstst. RF$\sharp\sharp$	München	
Gotenhafen	Greko	Danzig	
Görlitz	Stapo-Adst.	Breslau	
Graudenz	Stapo	Danzig	
Graz Nvst.	Stapo	Wien	
Groningen	Außenst.	Den Haag	
Groß-Rosen	K. L.	Breslau	
Gusen	K. L.	Linz	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Haag, Den Vst.	Befh. d. SPudSD.	Berlin	Brüssel, Dortmund
Halle	Stapo	Weimar	
Hamburg Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Stettin, Dortmund, Hannover, Kiel
Hamburg	Stellv. Gen.-Komm. X	Hamburg	
Hannover Vst.	Stapoleitst.	Berlin	
Hannover	Stellv. Gen.-Komm. XI (Abwehrst.)	Hannover	Hamburg, Osnabrück
Heilbronn	Stapo-Adst.	Stuttgart	
Heinsberg	Greko	Aachen	
Herbesthal	Grepo	Aachen	
Hertogenbosch	Außenst.	Den Haag	
Herzogenrath	Greko	Aachen	
Hildesheim	Stapo-Adst.	Hannover	
Hirschberg	Stapo-Adst.	Breslau	
Hohensalza	Stapo	Posen	
Iglau	Stapo-Adst.	Brünn	
Innsbruck Nvst.	Stapo	München	
Insp. d. SPudSD.	Berlin	Berlin	
Insp. d. SPudSD.	Braunschweig	Braunschweig	
Insp. d. SPudSD.	Breslau	Breslau	
Insp. d. SPudSD.	Danzig	Danzig	FS. nimmt Stl. an

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Insp. d. SPudSD.	Dresden	Dresden	
Insp. d. SPudSD.	Düsseldorf	Dortmund	
Insp. d. SPudSD.	Hamburg	Hamburg	
Insp. d. SPudSD.	Kassel	Frankfurt/Main	
Insp. d. SPudSD.	Königsberg	Königsberg	
Insp. d. SPudSD.	München	München	
Insp. d. SPudSD.	Posen	Posen	FS. nimmt Stl. an
Insp. d. SPudSD.	Salzburg	Wien	FS. nimmt St. Salzburg an
Insp. d. SPudSD.	Stettin	Stettin	
Insp. d. SPudSD.	Stuttgart	Stuttgart	
Insp. d. SPudSD.	Wien	Wien	
Insp. d. SPudSD.	Wiesbaden	Frankfurt/Main	
Grenzinspekteur	I (Ost)	Posen	FS. nimmt Stl. an
Grenzinspekteur	II (Südost)	Dresden	FS. nimmt Stl. an
Grenzinspekteur	III (West)	Koblenz	FS. nimmt St. an
Jarotschin	Stapo-Adst.	Posen	
Jungbunzlau	Stapo-Adst.	Prag	
Jitschin	Stapo-Adst.	Prag	
Kaldenkirchen	Greko	Dortmund	
Kalisch	Stapo-Adst.	Posen	
Karlsbad Nvst.	Stapo	Dresden	Reichenberg

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Karlsruhe	Stapoleitst.	Neustadt/W.	Stuttgart
Kassel	Stapo	Frankfurt/Main	
Kattowitz Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Breslau
Kiel Nvst.	Stapo	Hamburg	
Kladno	Stapo-Adst.	Prag	
Klagenfurt Nvst.	Stapo	Wien	
Klattau	Stapo-Adst.	Prag	
Koblenz Vst.	Stapo	Berlin	Frankfurt/M., Trier, Dortmund, Neustadt, Aachen
Kolin	Stapo-Adst.	Prag	
Konstanz	Greko	Stuttgart	
Kosten	Stapo-Adst.	Posen	
Köln	Stapo	Koblenz	
Königgrätz	Stapo-Adst.	Prag	
Königsberg Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Danzig, Zichenau, Riga, Allenstein
Königsberg	Stellv. Gen.-Komm. I (Abwehrst.)	Königsberg	
Königsberg	ᛋᛋ-O.A. Nordost	Königsberg	
Köslin Nvst.	Stapo	Stettin	
Krakau Vst.	Komm. d. SPudSD.	Berlin	Breslau
Krakau	Befh. d. SPudSD.	Krakau	
Landsberg/W.	Stapo-Adst.	Frankfurt/Oder	
Leeuwarden	Außenst.	Den Haag	
Leipzig	Stapo	Dresden	
Leitmeritz	Stapo-Adst.	Reichenberg	
Lemberg	Komm. d. SPudSD.	Krakau	
Liegnitz	Stapo-Adst.	Breslau	
Lienz	Greko	Klagenfurt	
Lille	Außenst.	Brüssel	
Linz Nvst.	Stapo	Wien	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Lissa	Stapo-Adst.	Posen	
Litzmannstadt	Stapo	Posen	
Litzmannstadt	Einwandererzentr.	Posen	
Loben (fr. Lublinitz)	Greko	Oppeln	
Lörrach	Greko	Stuttgart	
Lublin	Komm. d. SPudSD.	Krakau	
Lublinitz s. Loben			
Ludwigshafen	Stapo-Adst.	Neustadt/W.	
Lundenburg	Greko	Wien	
Luxemburg	E. K.	Trier	
Lübeck	Greko	Kiel	
Lüneburg	Stapo-Adst.	Hamburg	
Lüttich	Außenst.	Brüssel	
Lyck	Greko	Königsberg	
Maastricht	Außenst.	Den Haag	
Mähr.-Ostrau	Stapo-Adst.	Olmütz	
Magdeburg	Stapoleitst.	Berlin	
Marburg a. d. Drau	Komm. d. SPudSD.	Graz	
Mainz	Stapo-Adst.	Frankfurt/Main	
Malmedy	Greko	Aachen	
Marienwerder	Stapo-Adst.	Danzig	
Markt Eisenstein	Stapo-Adst.	Regensburg	
Mannheim	Stapo-Adst.	Neustadt/W.	
Mauthausen	K. L.	Linz	
Memel	Greko	Königsberg	
Meppen	Greko	Osnabrück	
Metz	Befh. d. SPudSD.	Saarbrücken	
Middelburg	Außenst.	Den Haag	
Mies	Stapo-Adst.	München	
Militsch	Stapo-Adst.	Breslau	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Modlin	Greko	Zichenau	
Mülhausen/Els.	E. K.	Straßburg	
München Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Stuttgart, Wien, Regensburg, Nürnberg, Innsbruck
München	Braunes Haus	München	
München	Reichsführung-SS	München	
München	Stellv. Gen.-Komm. VII	München	
Münster	Stapoleitst.	Dortmund	
Münster	Stellv. Gen.-Komm. VI	Dortmund	
Narvik	Außenst.	Drontheim	
Natzweiler	K. L.	Straßburg	
Nauheim, Bad	Sonderkomm.	Frankfurt/Main	
Neuengamme	K. L.	Hamburg	
Neu-Sandez	Greko	Krakau	
Neustadt/W. Nvst.	Stapo-Adst.	Stuttgart	Frankfurt/M., Koblenz, Saarbrücken
Niebüll	Grepol-Nebenst.	Kiel	
Nordenham	Greko	Hamburg	
Nürnberg Nvst.	Stapo	München	
Oberndorf/N.	Stapo-Adst.	Stuttgart	
Obersalzberg	Haus d. Führers	München	
Offenbach/M.	Stapo-Adst.	Frankfurt/Main	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Oldenburg	Stapo-Adst.	Hamburg	
Olmütz Nvst.	Stapo-Adst.	Brünn	Troppau
Oppeln Nvst.	Stapo	Breslau	
Oranienburg	Kommd. ᛋᛋ-VT.	Berlin	
Oslo Vst.	Befh. d. SPudSD.	Berlin	
Oslo	Höh. ᛋᛋ- u. Pol. Führer	Oslo	
Oslo	Reichskommissar	Oslo	
Osnabrück Nvst.	Stapo	Hannover	Dortmund
Paderborn	Stapo-Adst.	Dortmund	
Pardubitz	Stapo-Adst.	Prag	
Paris Vst.	Beauftr. d. ChdSPudSD.	Berlin	Frankfurt/M., Brüssel
Pillau	Greko	Königsberg	
Pilsen	Stapo-Adst.	Prag	
Pleß	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Plauen	Stapo-Adst.	Dresden	
Posen Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Breslau, Danzig
Potsdam	Stapo	Berlin	
Prag Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Wien, Reichenberg, Brünn
Prag	Befh. d. SPudSD.	Prag	
Prerau	Stapo-Adst.	Olmütz	
Pretzsch	Grenzpol.-Schule	Berlin	
Preßburg	Pol. Verbindungsf.	Wien	
Radom	Komm. d. SPudSD.	Krakau	
Ratibor	Stapo-Adst.	Breslau	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Ravensbrück	K. L.	Berlin	
Reckling hausen	Stapo-Adst.	Dortmund	
Regensburg Nvst.	Stapo	München	
Reichenberg Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Dresden, Karlsbad, Prag, Troppau
Reichshof	Außenst.	Krakau	
Riga Nvst.	Einsatzgruppe A	Königsberg	
Rippin	Stapo-Adst.	Danzig	
Rostock	Greko	Hamburg	
Rotterdam	Außenst.	Den Haag	
Rouen	Außenst.	Paris	
Rybnik	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Saarbrücken Vst.	Stapo	Berlin	Frankfurt/M., Straßburg, Neustadt/W.
Saarburg/Lothr.	E. K.	Saarbrücken	
Sachsenhausen	K. L.	Berlin	
Saloniki	Außenst.	Belgrad	
Salzburg	Stapo	Wien	
Samter	Stapo-Adst.	Posen	
Saßnitz	Grepo	Stettin	
Siegen	Stapo-Adst.	Dortmund	
Sosnowitz	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Sudauen (fr. Suwalki)	Greko	Königsberg	
Swinemünde	Greko	Stettin	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Scharfenwiese	Greko	Zichenau	
Schneidemühl	Stapo	Frankfurt/Oder	
Schröttersburg	Stapo (Zichenau)	Zichenau	
Schwerin/Meckl.	Stapo	Hamburg	
Schwiebus	Stapo-Adst.	Frankfurt/Oder	
Stavanger	Komm. d. SPudSD.	Oslo	
Stettin Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Hamburg, Danzig, Köslin
Stettin	Stellv. Gen.-Komm. II (Abwehrst.)	Stettin	
Stolp	Stapo-Adst.	Köslin	
St. Pölten	Stapo-Adst.	Wien	
Stralsund	Greko	Stettin	
Straßburg/Els. Nvst.	Befh. d. SPudSD.	Stuttgart	Saarbrücken
Stuttgart Vst.	Stapoleitst.	Berlin	Frankfurt/Main, München, Neustadt, Straßburg
Stuttgart	Stellv. Gen.-Komm. V (Abwehrst.)	Stuttgart	
SD-Abschnitt	Bayreuth	Nürnberg	
SD-Abschnitt	Nürnberg	Nürnberg	
SD-Abschnitt	Neustettin	Köslin	
SD-Abschnitt	Saarbrücken	Saarbrücken	
SD-Abschnitt	Thorn	Danzig	
SD-Leitabschnitt	Berlin	Berlin	FS. nimmt Stl. an

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
SD-Leitabschnitt	Breslau	Breslau	FS. nimmt Insp. an
SD-Leitabschnitt	Danzig	Danzig	
SD-Leitabschnitt	Dresden	Dresden	FS. nimmt Stl. an
SD-Leitabschnitt	Düsseldorf	Dortmund	FS. nimmt Insp. Düsseldorf an
SD-Abschnitt	Frankfurt/Main	Frankfurt/Main	
SD-Leitabschnitt	Hamburg	Hamburg	FS. nimmt Insp. an
SD-Leitabschnitt	Königsberg	Königsberg	FS. nimmt Stl. an
SD-Leitabschnitt	München	München	
SD-Leitabschnitt	Prag	Prag	
SD-Leitabschnitt	Stettin	Stettin	FS. nimmt Insp. an
SD-Leitabschnitt	Stuttgart	Stuttgart	FS. nimmt Insp. an
SD-Leitabschnitt	Wien	Wien	FS. nimmt Insp. an
Tabor	Stapo-Adst.	Prag	
Tarnowitz	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Teplitz-Schönau	Stapo-Adst.	Reichenberg	
Teschen	Stapo-Adst.	Kattowitz	
Theresienstadt	Dt. Gefängnis	Prag	
Tilsit	Stapo	Königsberg	
Travemünde	Grepo	Kiel	
Trier Nvst.	Stapo	Koblenz	
Troppau Nvst.	Stapo	Breslau	Reichenbg. Olmütz
Tromsoe	Komm. d. SPudSD.	Drontheim	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Ulm	Stapo-Adst.	Stuttgart	
Utrecht	Außenst.	Den Haag	
Vierzon	Sonderkomm.	Paris	
Villach	Greko	Klagenfurt	
Völkermarkt	Greko	Klagenfurt	
Waldenburg	Stapo-Adst.	Breslau	
Waldshut	Greko	Stuttgart	
Warnemünde	Grepo	Hamburg	
Warschau	Komm. s. SPudSD.	Krakau	
Watenstedt	Stapo-Adst.	Hannover	
Weimar Vst.	Stapo	Berlin	Dresden, Frankfurt/M.
Wesermünde	Stapo-Adst.	Hamburg	
Westerland/S.	Grepo	Hamburg	
Wewelsburg	ᛋᛋ-Schule	Hannover	
Wien Vst.	Stapoleitst.	Berlin	München, Prag, Brünn, Klagenfurt, Graz, Linz
Wiener-Neustadt	Stapo-Adst.	Wien	
Wiesbaden	Stapo-Adst.	Frankfurt/Main	
Wiesbaden	Stellv. Gen.-Komm. XII (Abwehrst.)	Frankfurt/Main	
Wilhelmshaven	Stapo	Hamburg	
Wsetin	Stapo-Adst.	Olmütz	
Wuppertal	Stapo-Adst.	Dortmund	
Würzburg	Stapo-Adst.	Nürnberg	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Zakopane	Greko	Krakau	
Zichenau Nvst.	Stapo-Adst.	Königsberg	
Zlin	Greko	Olmütz	
Zwickau	Stapo-Adst.	Dredsen	

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Losse.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zu apl. Krim.Assistenten: die Krim.Ass.Anw. Brandenfels u. Röder (beide Allenstein).

Versetzt: SS-O'Stubaf. ORR. Dr. Albath (Stapoleiter Königsberg) nach Düsseldorf als Leiter, SS-Stubaf. RR. Gmeiner (fr. Stapoleiter Dessau, bisher im Einsatz) nach Karlsbad als Leiter, SS-Stubaf. RR. Bischoff (Stapoleiter Posen) nach Magdeburg als Leiter, SS-Stubaf. RR. Stoßberg (Stapoleiter Karlsbad) nach Posen als Leiter, RR. Tesenfitz (Osnabrück) nach Hamburg, Pol.Rat Losse (RSHA.) nach Brünn, Krim.Komm. Schaper (Zichenau) nach Tilsit, SS-H'Stuf. Reg.Assessor Herbst (RSHA.) nach Potsdam, Pol.Insp.Anw. Kaßler (Stapoleitst. Berlin) zum RSHA.

Berichtigung zum Befehlsbl. Nr. 37/1941 S. 186: Die Versetzung des Pol.Rats Gottwald von Stettin nach Karlsruhe ist wieder aufgehoben worden. Gleichzeitig ist der Pol.Rat Grauer-Carstensen anstatt nach Stettin nach Karlsruhe versetzt worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Martin Dittmann (Krim.Abt. Elbing), Günther Bokisch u. Alfred Kirsch (beide KPLSt. Breslau), Jakob Bach (KPSt. Saarbrücken);

zu Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Kilp und Klee (beide KPSt. Kassel);

zum apl. Krim.Assistenten: Krim.Ass.Anw. Schwella (KPSt. Kassel).

— Befehlsblatt 1941 S. 207.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zahlungsregelungen für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern

(Stand vom 1. September 1941)

Soweit in den Zahlungsregelungen die Inanspruchnahme der Freigrenze zugelassen ist, dürfen sowohl bei der Einreise nach Deutschland als auch bei der Ausreise aus Deutschland Beträge bis zu *RM* 10,— in deutschen Scheidemünzen (Hartgeld) oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2, und 5 Mark mitgeführt werden.

Was laut nachstehender Übersicht an ausländischen Zahlungsmitteln oder Reichskreditkassenscheinen in das besetzte Gebiet mitgenommen werden darf, kann auch gegen Reichsmark erworben werden.

Land	Umrechnungskurse *)	Mitnahme: Truppeneinheiten und Transporte (Die Umwechslung hat durch die Truppenkassen bzw. Truppenteile zu erfolgen)	Mitnahme: Einzelreisende — Dienstreisen —— Kommandos	Mitnahme: Einzelreisende — Urlauber: Einreise nach Deutschland	Mitnahme: Einzelreisende — Urlauber: Ausreise aus Deutschland	Geldsendungen durch **Feldpost-Anweisung** aus der Heimat
Belgien und **Frankreich**	1 bfrs = 0,08 *RM* 1 ffrs = 0,05 *RM*	Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen bis *RM* 300,—	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen a) Wehrsold für Dauer der Dienstreise und während der Reise fällig werdender Wehrsold b) Reisekosten c) *RM* 50,— (einmal im Monat) } Eintragung im Sonderausweis durch Truppenteil Abgabevermerk im Sonderausweis	**Von Belgien u. Frankreich aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,— und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen. Eintragung im Sonderausweis. Bei **Rückreise:** Reisefreigrenze *RM* 10,— und Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis *RM* 50,— Umtauschvermerk im Sonderausweis	Reisefreigrenze *RM* 10,— und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen Umtauschvermerke jeweils im Urlaubsschein	Reisefreigrenze *RM* 10,— und Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis *RM* 50,—	Wehrsoldhöhe; höchstens *RM* 100,— je Monat
a) **Dänemark** und b) **Norwegen**	1 dkr = 0,49 *RM* 1 nkr = 0,57 *RM*	Reisefreigrenze *RM* 10, Daneben in dkr/nkr oder RKK-Scheinen: Angehörige der Wehrsoldgruppen 1—7 bis zu *RM* 60,— Angehörige der Wehrsoldgruppen 8—10 bis zu *RM* 50,— Angehörige der Wehrsoldgruppen 11—16 bis zu *RM* 20,—	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben in dkr/nkr oder RKK-Scheinen a) Wehrsold für Reisedauer b) Reisekosten } lt. bes. Bescheinigung; bei Erwerb Eintragung in dieser Bescheinigung	**Von Dänemark und Norwegen aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben bei a) dkr 100,— in kleiner Stückelung (dkr 10,—) bei b) nkr 99,— Besondere Bescheinigung Bei **Rückreise:** Wiedereinfuhr der Kronen lt. Eintragung in d. Bescheinigung Umtauschvermerk in der Bescheinigung	Reisefreigrenze *RM* 10,— und bei a) dkr 100,— in kleiner Stückelung (dkr 10,—) und beliebige Beträge in RKK-Scheinen bei b) nkr 99,— und beliebige Beträge in RKK-Scheinen jeweils lt. besonderer Bescheinigung Umtauschvermerke auf der Bescheinigung; notfalls im Urlaubsschein	Reisefreigrenze *RM* 10,— und **Mitnahme** bis zur Höhe der Bescheinigung (s. links), jedoch **Rückerwerb** nur bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in *RM*; sonst zu a) Wehrsolddrittel, zu b) bis *RM* 50,—	zu a) Wehrsoldmonatsdrittel je Monat zu b) nicht mehr zugelassen
Niederlande	1 hfl = 1,327 *RM*	Unbeschränkte Mitnahme von hfl und *RM* (in den Niederlanden Umtausch von *RM* in hfl nur bei Truppenkassen)				beliebig

Kopie aus dem Bundesarchiv

Generalgouvernement	1 Zl = 0,50 *RM*	Reichsmark; Umtausch in Zloty im Generalgouvernement bei Truppenkassen (Inzahlunggabe von Reichsmark verboten)	**Von Deutschland und vom Generalgouvernement aus:** *RM* 300,— oder Zloty 600,—; Eintragung im Sonderausweis Umtauschvermerk im Sonderausweis		*RM* 300,— oder Zloty 600,— Bescheinigung im Urlaubsschein durch die Truppe Umtauschvermerke im Urlaubsschein	Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark	Wehrsoldhöhe; höchstens *RM* 100,— je Monat
Slowakei	100 KS = 8,60 *RM*	Reisefreigrenze *RM* 10,—	**Von Deutschland und vom Balkan, Osten und Nordosten aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,—		Reisefreigrenze *RM* 10,—	Reisefreigrenze *RM* 10,—	
Ungarn	100 Pengö = 60,90 *RM*	Daneben nur in RKK-Scheinen: *RM* 40,— Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang; *RM* 20,— U'offiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften;	Daneben nur in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) für lfd. Monatsdrittel noch zustehender Wehrsold } Eintragung im Sonderausweis		und beliebige Beträge nur in RKK-Scheinen **Umtausch** in Landeswährung in **jedem** Durchreiseland: *RM* 4,— Offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang; *RM* 2,— U'offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften;	Daneben Rückerwerb nur von RKK-Scheinen bis zur Höhe des Umtauschvermerks im Urlaubsschein; sonst bis höchstens *RM* 20,— **Umtausch** in Landeswährung in **jedem** Durchreiseland: *RM* 4,— Offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang; *RM* 2,— U'offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften	nicht zugelassen
Rumänien	100 Lei = 1,67 *RM*						
Bulgarien	100 Lewa = 3,05 *RM*						
Kroatien	100 Kuna = 5,— *RM*	Umtausch in jedem Durchreiseland: *RM* 4,— Offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang; *RM* 2,— U'offiziere, sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften					
Serbien	100 Dinar = 5,— *RM*						
Griechenland	100 Drachmen = 1,67 *RM*						
Union der Sowjetrepubliken	100 Rubel = 10,— *RM*	Bleibt der Transport länger als 5 Tage in dem betr. Durchreiseland, so kann der gleiche Betrag noch einmal umgetauscht werden	Umtausch in Landeswährung in **jedem** Durchreiseland beliebig		Umtauschvermerke im Urlaubsschein		
Finnland	100 Finnmark = 5,065 *RM*		Abgabevermerk und Umtauschvermerk im Sonderausweis				
Italien (gilt auch für Durchreise nach Afrika)	100 Lire = 13,15 *RM*	Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben in Lire oder RKK-Scheinen ein Wehrsolddrittel	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze *RM* 10,— Daneben in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) Wehrsold für Reisedauer } Eintragung im Sonderausweis	**Von Italien aus:** Lire 250,— und beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Sonderausweis. Bei **Rückreise:** Reisefreigrenze *RM* 10,— und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Sonderausweis	Lire 250,— (in 20 Noten zu Lire 10,—, Rest Hartgeld) und beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Urlaubsschein	Reisefreigrenze *RM* 10,— und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Urlaubsschein	nicht zugelassen
			Umtauschvermerk im Sonderausweis		Umtauschvermerk im Urlaubsschein		

*) Weitere festgesetzte Wehrmachtskurse: England: 1 £ = 9,60 *RM*; Ägypten: 1 äg. £ = 9,60 *RM*; Portugal: 100 Escudos = 10,05 *RM*; Spanien: 100 Peseten = 23,58 *RM*; Schweden: 100 schw. Kr. = 59,52 *RM*

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe B

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 40 | Berlin, den 18. Oktober 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 10. 41 Ausländisches Devisenrecht. Beschränkung der Einfuhr finnischer Geldsorten nach Finnland. S. 211. — RdErl. 7. 10. 41 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 211. — RdErl. 8. 10. 41 Dienstaufwandsentschädigung gem. Erl. vom 4. 11. 1937 — S D 2 Nr. 535/37. S. 211. — RdErl. 10. 10. 41 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln. S. 212. — RdErl. 10. 10. 41 Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums. S. 212. — RdErl. 14. 10. 41 Deckung des Bedarfs an photographischem Papier u. sonstigen Materialien des chemischen Bedarfs. S. 212. — RdErl. 17. 10. 41 Anerkennungen. S. 212.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 10. 10. 41 Vollmilchzulage. S. 212.

Verschiedenes. RdErl. 14. 10. 41 Erholungs- u. Kameradschaftsheime für Angeh. der Sich.Pol. u. des SD. S. 213.

Personalmitteilungen. S. 214.

Sicherheitspolizei und SD.

Ausländisches Devisenrecht
Beschränkung der Einfuhr finnischer Geldsorten nach Finnland.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 4. 10. 1941
— S II C 2/Dev. Nr. 10744/41-290 b —

(1) Nach Mitteilung des Reichsbankdirektoriums Berlin ist laut Beschluß des finnischen Staatsrats vom 12. 6. 1941 nach dem am 31. 10. 1940 erlassenen Ausfuhrverbot nunmehr auch die Einfuhr finnischer Banknoten verboten. Lediglich die Mitnahme von Hartgeld im Werte von fmk. 100,— ist den Reisenden gestattet.

(2) Da die Deutsche Reichsbank und die Devisenbanken angewiesen sind, keine finnischen Geldsorten mehr anzukaufen, ersuche ich, bei Einreisen aus Finnland keinerlei finnische Geldsorten in das Reichsgebiet einzuführen. Die bei der Rückreise noch im Besitz befindlichen finnischen Geldsorten sind erforderlichenfalls vor dem Grenzübertritt bei den Zahlstellen der Wehrmacht in Reichskreditkassenscheine umzuwechseln.

(3) Die Wehrmachtsregelung (vgl. die im Befehlsbl. 1941 S. 208 u. 209 gedruckte Übersicht über die Zahlungsregelungen für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern) wird hiervon nicht berührt, weil sie zur Mitnahme neben der Reisefreigrenze (100,— RM in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark) nur Reichskreditkassenscheine zuläßt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 211.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 7. 10. 1941 — IV C 3 Nr 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Wiesen, E.: „Das Sakrament der Ehe", Freie Vereinigung für Seelsorghilfe in Freiburg;

Andergassen, Anton: „Ein Büchlein vom Glauben", Caritas-Verlag für Vorarlberg, Feldkirch;

Barner, Dr. Hans: „Genügt es vor Gott ein anständiger Mensch zu sein?", Heft 18 der Volksmissionshefte, Evangelischer Missionsverlag GmbH., Stuttgart;

Frei, Oskar: „Deutschlands Niedergang und Wiederaufstieg", Verlag „Ringende Seele", Eigenverlag des Verfassers;

Hiebsch, Herbert: „Das göttliche Finale", Amaltheа-Verlag, Wien;

Cocteau, Jean: „Die große Fluft", Stein-Verlag, Lübeck, Wien, Leipzig;

Gruener, Franz: „Menschen unterm roten Adler — Ein Tiroler Heimatroman der Vorkriegs-, der Kriegs- und Nachkriegszeit und in die Zukunft hinein", Herausgeber: Franz Gruener, Schloß Itter bei Hopfgarten in Tirol.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 211.

Dienstaufwandsentschädigung gem. Erl. vom 4. 11. 1937 — S D 2 Nr. 535/37 —.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 8. 10. 1941
— S II C 2 Nr. 589/41-293 —

(1) Ich weise erneut darauf hin, daß die rechtzeitige Erstattung der Dienstaufwandsentschädigung davon abhängt, daß die Erstattungsanträge fristgemäß (bis zum 3. des folgenden Monats) eingereicht werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Im übrigen können nach dem Erlaß vom 5. 4. 1938 — S D 2 Nr. 535/37-267-2 — weiterhin Abschläge auf die Dienstaufwandsentschädigung erhoben werden.

An die Sicherheitspolizei (ohne Krim.Pol.). — Befehlsblatt S. 211.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln.

RdErl. des RSHA. vom 10. 10. 1941 — II C 1 Nr 5116/41-250 —

Ich verweise auf den im RMBliV. auf Seite 1723 veröffentlichten Erl. des RdF. vom 20. 8. 1941 — A 5240-12498 IV — und ersuche um geeignete Bekanntgabe an die Beamten und die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 212.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 10. 10. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 — IV B 4 — (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Pfeil, Hans: „Der Mensch im Denken der Zeit", Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn;

Schmidt, Dr. H.: „Christlicher Erlöserglaube, eine Religion der Ehrlosen?", Verlag: Fuldaer Aktien-Druckerei, Parzeller & Co., Fulda;

Obgartel, Erna: „Im Traumlicht des Ostens", Verlagshaus Franz Müller, Dresden, 1940;

Thome, Josef: „Meine Freunde! Erbauet das Reich Gottes in Euch", Verlag: Fränkische Gesellschaftsdruckerei, Würzburg.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Deckung des Bedarfs an photographischem Papier und sonstigen Materialien des chemischen Bedarfs.

RdErl. des RSHA. vom 14. 10. 1941 — II C 3 Nr. 10418/41 —

Nachstehende Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 11. 9. 1941 — II Chem. 11019/41 — bringe ich zur Kenntnis:

Richtlinien.

(1) Die gesteigerten Anforderungen der Behörden und gleichstehenden Dienststellen an medizinischem Röntgenmaterial, photographischem Papier für Vervielfältigungen und sonstigen Materialien des chemischen Bedarfs können bevorzugt und geordnet nur befriedigt werden, wenn die Hersteller der genannten Materialien, sei es unmittelbar, sei es über den Handel, über die Bedarfslager der einzelnen Verbraucherdienststelle zuverlässig unterrichtet werden, und wenn nur der laufende Bedarf jeweils angefordert, auf Vorratsbildung aber verzichtet wird. Gleichzeitig muß ein Wechsel in der beliefernden Stelle des Handels und im Fabrikat nach Möglichkeit vermieden werden, damit keine übermäßigen Verschiebungen in den an die einzelnen Erzeuger gestellten Anforderungen eintreten.

(2) Bei Bestellungen ist daher auf folgendes zu achten:

a) Es soll nur der jeweils unmittelbar laufende Bedarf bestellt werden. Hierbei ist anzugeben, ob sich der Bedarf im Rahmen der bisherigen Bestellungen hält, oder ob er gestiegen und um wieviel er gestiegen ist. Es ist zweckmäßig, gleichzeitig anzugeben, für wie lange noch Vorrat vorhanden ist.

b) Falls die Dienststelle bisher an mehreren Stellen nebeneinander den Bedarf gedeckt hat, soll dieses Verfahren unter Aufrechterhaltung des Verhältnisses der Bestellungen möglichst fortgesetzt werden.

(3) Falls es ausnahmsweise zu Schwierigkeiten in der Belieferung kommt, ist der Fachabteilung Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, Mitteilung zu machen unter Angabe der in a und b erwähnten Punkte, der bisherigen Lieferanten (Angabe des Erzeugnisses ebenso wie des eingeschalteten Händlers) und unter kurzer Schilderung der beanstandeten Haltung von Handel und Erzeuger. Die genannte Fachabteilung wird dann im Auftrage der zuständigen Reichsstelle „Chemie" für Abhilfe sorgen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSudSD. vom 17. 10. 1941 — I A 1 b Nr. 69/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdJ. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besonders hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Rat Walter Stamm,
2. Krim.Kommissar Mathias Weiler,
3. Krim.Kommissar Eduard Schöne,
4. Krim.Obersekretär Ulrich Stern,
5. Krim.Sekretär Richard Wäke,
6. Krim.Obersekretär Alfred Otto,
7. Krim.Sekretär Max Vogt,
8. Krim.Oberassistent Martin Breger,
9. Krim.Oberassistent Walter Rößler,
10. Krim.Oberassistent Arthur Henkel,
11. Krim.Sekretär Otto Möller,
12. Krim.Sekretär Alfred Mühe,
13. apl. Krim.Assistent Bruno Kunkel,
14. Krim.Oberassistent Gerhard Kromeyer,
15. Krim.Oberassistent Emil Westphal,
16. Krim.Oberassistent Max Lorenz,
17. Krim.Assistent Wilhelm Janssen,
18. Krim.Oberassistent Otto Diehm,
19. Krim.Assistent Albert Gerke,
20. Krim.Oberassistent Kurt Valenski,
21. Krim.Assistent Anton Weberpals,
22. Krim.Assistent Günter Kurtze,
23. apl. Krim.Assistent Herbert Schünemann,
24. apl. Krim.Assistent Josef Stromberg,
25. Krim.Assistent Werner Münkwitz,
26. apl. Krim.Assistent Peter Petersen,
27. Krim.Oberassistent Albert Sievers,

sämtl. beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Warschau.

Berichtigung: Der aus gleichem Anlaß im RdErl. vom 25. 9. 1941 (Befehlsbl. S. 185) unter lfd. Nr. 2 genannte Beamte heißt richtig Erwin Wagner (nicht Wegener).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Geheime Staatspolizei.

Vollmilchzulage.

RdErl. des RSHA. vom 10. 10. 1941 — II C 1 Nr. 3175/41 —

(1) Der im RMBliV. S. 1700 veröffentlichte RdErl. vom 18. 9. 1941 gilt auch für die Sicherheitspolizei. Es dürfen daher an Gefolgschaftsmitglieder, die Lichtbildarbeiten durchzuführen haben, keine Vollmilchzulagen gewährt werden.

(2) Der RdErl. vom 12. 2. 1941 (Befehlsbl. S. 33), nach dem den ständig in den Lichtbildstellen der Sich.Pol. tätigen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Beamten usw. Vollmilchzulagen gewährt werden konnten, wird hierdurch aufgehoben.

Zusatz f. d. KPLSt. Königsberg Pr.): Der Antrag vom 30. 7. 1941 findet hiermit seine Erledigung.

Zusatz f. d. Stapoleitst. Wien: Der Antrag vom 28. 7. 1941 — B. Nr. 164/41 I 2 A — findet hiermit seine Erledigung.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 212.

Verschiedenes.

Erholungs- u. Kameradschaftsheime für Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 14. 10. 1941 — II C 3 Nr. 1482/41 —

Nachstehend werden die Erholungs- und Kameradschaftsheime zusammenfassend bekanntgegeben, die den Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD sowie ihren Ehefrauen und den zum Haushalt gehörigen Kindern z. Zt. zur Benutzung offenstehen.

I.

Skibaude am Lenzenberg (Riesengeb.).

(1) Die Baude liegt 1100 m hoch über Petzer bei Trautenau (Sudetengau). Sie wurde vor kurzem vollkommen umgestaltet. Sämtliche Zimmer verfügen über fließendes Warm- und Kaltwasser; Wannenbad und Zentralheizung sind vorhanden; die Gasträume sind im bäuerlichen Riesengebirgsstil ausgeführt. Das Haus liegt auf einer Anhöhe, ringsum von Bergwiesen und Wäldern umgeben. Im Sommer können weite Wanderungen ins Riesengebirge (zur Schneekoppe: drei Stunden) unternommen werden, im Winter bietet das Gelände eine ausgezeichnete Gelegenheit zum Ski- und Rodelsport. Die Baude enthält 24 Zimmer mit 40 Betten und ein Gemeinschaftslager für 24 Personen.

(2) Der Tagespreis für volle Verpflegung und Übernachtung beträgt 3,50 RM, für Kinder bis zu 14 Jahren 2,50 RM, im Gemeinschaftslager: 3,— RM und 2,— RM.

(3) Die Anfahrt erfolgt entweder

1. über Reichenberg (Sudetengau) und von dort mit Autobus nach Trautenau/Petzer oder
2. über Hirschberg (Riesengeb.)/Trautenau bis Bahnstation Freiheit und weiter mit Autobus nach Petzer.

In den Sommermonaten besteht ferner eine Autobuslinie zwischen Hirschberg und Petzer. Von Petzer ist die Baude entlang der Markierung „Lenzenbergbaude" in 45 Minuten zu Fuß zu erreichen.

(4) Anmeldungen sind rechtzeitig vorher an SS-H'Stuf. Beuer, SD-Leitabschnitt Reichenberg, Gablonzer Str. 22, Tel.: 4885 oder 4886, zu richten. Die Aufnahme wird jeweils durch einen Anmeldungsschein bestätigt, der bei Eintreffen an die Verwalterin abzugeben ist.

II.

Erholungsheim in Weichsel (Ob.-Schles.).

(1) Weichsel liegt am Fuße der Beskiden und ist ausgesprochener Luftkurort. Außerdem können Moorbäder genommen werden. Im Sommer bieten die waldigen Bergrücken Gelegenheit zu ausgedehnten und abwechslungsreichen Spaziergängen, im Winter ist die Gegend für Skisport geeignet. Weichsel ist mit der Eisenbahn über Kattowitz—Dziedzitz—Bielitz—Golleschau oder über Zauchtel—Oderberg—Dziedzitz/Bielitz—Golleschau zu erreichen. Nächste Bahnstation für das Heim ist Dziechcinka bei Weichsel, von dort sind es fünf Minuten Fußweg.

(2) Das Heim enthält 4 Einzelzimmer, 4 Doppelzimmer, 2 Zimmer mit je 3 und 2 Zimmer mit je 4 Betten. Es ist mit fließendem Wasser und Heizung versehen. Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine Pächterin.

(3) Der volle Tagespreis für Verpflegung und Übernachtung einschl. Bedienung beträgt 4,— RM, für Kinder von 2—4 Jahren 1,— RM, von 4—14 Jahren 2,50 RM. Anmeldungen sind acht Tage im voraus an die Staatspolizeileitstelle Kattowitz — II C 3 — in Kattowitz, Bernhardstr. 49, zu richten.

III.

Skihütte im Dachsteingebiet (Steiermark).

(1) Die Hütte liegt im steiermärkischen Salzkammergut in 1100 m Seehöhe in Tauplitz am Abhang der Tauplitzalm mit der Aussicht auf den Grimming und das Dachsteinmassiv, das sich bis zu 3000 m Höhe erhebt. Die Umgebung ist eines der besten Skigelände in den Ostalpen und bietet gleichzeitig Erholungsmöglichkeit im Sommer.

(2) Die Hütte, die als Bauernhaus gebaut ist, befindet sich in gutem Bauzustand; sie besitzt 8 Räume (einschl. Tagesraum, Küche, Brauseraum) und verfügt über 14 Betten (3 Doppelbettzimmer mit Fließwasser und 2 Räume mit je 4 Betten). Ferner gehört eine 400 qm große Wiese zum Hause. Nächste Bahnstation ist Klachau (1050 m hoch) an der Strecke Bad Aussee—Stainach/Irdning. Von dort ist die Hütte in 15 Minuten Gehzeit zu erreichen. Die Benutzungsgebühr beträgt 0,60 RM je Übernachtung. Kinder unter 14 Jahren sind frei.

(3) Der Hüttenbetrieb ist grundsätzlich auf Selbstverpflegung eingestellt.

(4) Frühstück wird nach Vereinbarung mit dem Hausverwalter gewährt. Zur Tagesverpflegung außer dem Hause bietet eine Gastwirtschaft im Ort mit Mahlzeiten zum Preise von 1,20 bis 1,50 RM Gelegenheit.

(5) Die Hütte wird durch den Bundesbahnpensionär Strohmeier verwaltet. Anmeldung und Quartierzuteilung durch die Staatspolizeistelle Graz (Graz, Parkring 4, z. Hd. d. Pol.Insp. Frank).

IV.

Skiheim auf der Turracher Höhe (Kärnten).

(1) Die Turracher Höhe liegt 1763 m hoch im bekannten Kärntner Skiparadies, dem Nockgebiet, und ist von Dezember bis April absolut schneesicher. Im Sommer bietet sie Gelegenheit zur Erholung, zu Wanderungen und zu leichten, nicht ausgesprochen hochalpinen Bergpartien. Die Berge in der Umgebung sind durchwegs 2400 m hoch und haben gut ausgebaute Gehsteige. Die Hütte liegt unmittelbar am Turracher See, der im Hochsommer Bade- und Rudergelegenheit bietet. Ein Boot ist vorhanden. Die Hütte befindet sich im besten baulichen Zustand, besitzt Hochgelegenheit, fließendes Wasser und elektrisches Licht. Sie enthält fünf Betten und Unterkunftsmöglichkeiten für weitere vier Personen. Selbstversorgung ist notwendig, da keine Bewirtschaftung erfolgt. Verpflegung kann jedoch in dem 100 m entfernt liegenden Hotel Hochschober zu mäßigen Preisen eingenommen werden. Nächste Bahnstation sind nördlich der Turrach Murau und südlich Feldkirchen. Beide Orte liegen etwa 500 m hoch und haben Autobusverbindung bis zur Turracher Höhe.

(2) Die Verwaltung der Hütte erfolgt durch die Staatspolizeistelle Klagenfurt. Besuch nur gegen Quartierschein statthaft, der spätestens vier Wochen im voraus beantragt werden muß.

(3) Benutzungsgebühr je Übernachtung = 0,50 RM; Benutzungsgebühr am Tage von 8—20 Uhr = 0,30 RM;

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kinder unter 14 Jahren sind frei. Für eine Garnitur Bettwäsche und Handtücher = 0,80 RM.

V.

Gästehaus in Berlin-Wannsee.

Das Gästehaus in Berlin-Wannsee, Am Großen Wannsee 56/58, steht den Leitern der auswärtigen Dienststellen von Sicherheitspolizei u. SD sowie deren Vertretern bei Übernachtungen in Berlin zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch andere SS-Führer der Sich.Pol. u. des SD zur Übernachtung aufgenommen. Der Übernachtungspreis beträgt 5,— RM einschl. Bedienung und Frühstück. Abholung kann am Bahnhof Wannsee erfolgen. Anmeldungen sind fernmündlich unter 80 57 60 oder schriftlich an das Gästehaus zu richten.

Hinsichtlich der Erholungsmöglichkeiten in den reichseigenen Polizei-Skischulen und in den Heimen des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten wird auf den Erlaß vom 10. 11. 1940 (Befehlsbl. S. 159) verwiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 213.

Personalmitteilungen.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Befehlshaber d. Sich.Pol. u. des SD in Oslo: SStaf Oberstltn. d. Pol. Fehlis (bisher stellv. Befh.); als Befehlshaber d. Sich.Pol. u. des SD in Prag: SS-O'Stubaf. Oberstltn. d. Pol. Böhme (bisher stellv. Befh.).

Beauftragt mit der Stellvertretung des Befh. Krakau: SS-Stubaf. Heim; mit der Stellvertretung des Kdr. Warschau: SS-Stubaf. Dr. Kah.

SD.

Ernannt: die SS-U'Stuf. Bayerl zum Außenstellenleiter beim SD-A. Schwerin, Evert zum Ausbildungsleiter beim Insp. Hamburg, Reg.Ass. Schmidt zum Untersuchungsf. u. Gerichtsoffizier beim Befh. Metz.

Kommandiert: die SS-H'Stuf. Dr. Erler zum SD-LA. Hamburg (unter Aufhebung seiner Versetzung), Münch zum SD-LA. Berlin; die SS-O'Stuf. Echtermann zum SD-A. Saarbrücken, Winkelhake zum SD-A. Dortmund; die SS-U'Stuf. Rottler-Kühl zum RSHA. (Rückkommandierung), Kraak zum SD-A. Neustettin (Rückkommand.), Schnartendorff zum Kdr. Warschau.

Berichtigung: Die im Befehlsbl. 1941, Seite 150, veröffentlichte Rückkommandierung die SS-O'Stuf. Dr. Franz Müllner zum SD-LA. Wien ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Ob.Assistenten: Krim.Ob.Assistent z. Pr. Ernst Stück (Stapoleitst. Stuttgart), die Krim.Assistenten Anton Duykers, Karl Naujoks, Franz Wilhelm (sämtl. KPLSt. Düsseldorf).

— Befehlsblatt 1941 S. 214.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

215

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 41 | Berlin, den 25. Oktober 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 9. 9. 41 Behandlung von Fundsachen. S. 215. — RdErl. 10. 10. 41 „Tschechische Behörden". S. 215. — RdErl. 11. 10. 41 Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit. S. 216. — RdErl. 13. 10. 41 Polizeiliche Vorladungen. S. 216. — RdErl. 15. 10. 41 Organisation der Sich.Pol. u. des SD im Bezirk Bialystok. S. 216. — RdErl. 17. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. Umtausch jugoslawischer Geldzeichen. S. 216. — RdErl. 17. 10. 41 Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums. S. 216. — RdErl. 18. 10. 41 Belehrung der Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD über die Bestimmungen der DS.-Anweisung. S. 216.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 13. 10. 41 Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Reise- u. Umzugskostenrechts auf die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. S. 217.

Personalmitteilungen. S. 217.

Sicherheitspolizei und SD.

Behandlung von Fundsachen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 9. 9. 1941
— II A 4 Nr. 27/41-557-3 —

(1) Auf den nachstehend abgedruckten Erlaß des RMdJ. vom 9. 9. 1941 — Pol. S II A 4 Nr. 27/41-557-3 u. O-DuK. 3 g (10) Nr. 2/41 (g) — weise ich zur Beachtung hin.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben Fundsachen, die ihnen von anderen Dienststellen oder Behörden gemäß nachstehendem Erlaß übersandt werden oder die in den eigenen Diensträumen gefunden werden und nicht aus dem eigenen Geschäftsbereich stammen, unverzüglich der an dem Fund interessierten Behörde oder Parteidienststelle — bei Fundsachen militärischen, wehr- oder rüstungswirtschaftlichen Inhalts, also z. B. der zuständigen Abwehrstelle — zuzuleiten. Hierbei sind die für die Beurteilung des Falles wesentlichen Begleitumstände des Fundes mitzuteilen und gegebenenfalls durch ergänzende Ermittlungen umgehend weiter aufzuklären, damit die Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können, die etwa durch die Einsichtnahme Unbefugter erforderlich geworden sind.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 215.

Anlage:

Behandlung von Fundsachen.

RdErl. des RMdJ. vom 9. 9. 1941 — Pol S II A 4 Nr. 27/41-557-3 u. O-DuK 3 g (10) Nr. 2/41 (g) —

(1) Fundsachen in Form von Schrift- oder Drucksachen, Zeichnungen, Karten, Plänen, Lichtbildern, Telegrammen und sonstige Gegenstände, die mit der Bezeichnung „Nur für den Dienstgebrauch" (NfD.), „Geheim", „Geheime Reichssache", „Geheime Kommandosache" oder einem ähnlichen Hinweis versehen sind oder deren Inhalt vermuten läßt, daß sie vor der Einsichtnahme Unbefugter geschützt werden müssen, sind unverzüglich der nächsten Dienststelle der Geh. Staatspol. mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übersenden.

(2) Der Geh. Staatspol. sind bei der Übersendung die näheren Begleitumstände mitzuteilen, wie Zeit und Ort des Fundes, Anschrift des Finders u. ä., soweit sie bekannt sind oder ohne Zeitverlust durch Befragen des Ablieferers festgestellt werden können.

(3) Diese Anordnung gilt für alle Fundsachen der bezeichneten Art, die in Diensträumen der Pol., der übrigen mir unterstellten Behörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. der kommunalen Verkehrsanstalten abgeliefert oder aufgefunden werden.

(4) Für allgemeine Bekanntgabe innerhalb der einzelnen Dienststellen ist zu sorgen.

An die nachgeordneten Behörden, den Sicherheitsdienst des RFSS (SD), die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Generalgouverneur in Krakau, die Reichskommissare für die besetzten Gebiete, die Chefs der Zivilverw., die höheren SS- und Pol.-Führer in Prag, Krakau, Oslo und Den Haag, die Befehlshaber der Ordnungspol. sowie der Sicherheitspol. und des SD in Prag, Krakau, Oslo und Den Haag, die Kommandeure der Sicherheitspol. und des SD, den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspol. und des SD für Frankreich und Belgien in Paris (einschl. Dienststellen Paris und Brüssel) durch Abdruck. — RMBliV. S. 1729.

„Tschechische Behörden".

RdErl. des RSHA. vom 10. 10. 1941
— II A 1 Nr. 841/41-151.-BM —

(1) Bei der Festsetzung der Bezeichnung der Protektoratsbehörden wurde bewußt die Bezeichnung „tschechisch" nur ganz ausnahmsweise dort zugelassen, wo sie zum Unterschied von einer gleichlautenden deutschen Einrichtung unbedingt notwendig war.

(2) Im allgemeinen Sprachgebrauch, insbesondere auch im Sprachgebrauch der deutschen Dienststellen wird jedoch noch

Kopie aus dem Bundesarchiv

häufig für die autonomen Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren die Bezeichnung „tschechische Behörde" verwandt. Man kann jedoch nur von einzelnen „tschechischen Beamten" in den Protektoratsdienststellen, nicht aber von „tschechischen Dienststellen" sprechen. Die Bezeichnung „tschechische Behörde" oder „tschechische Dienststelle" ist geeignet, sowohl in der deutschen wie auch in der tschechischen Bevölkerung falsche Vorstellungen über die staatsrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren zu wecken und zu fördern.

(3) Es sind deshalb künftig nur noch die Bezeichnungen Protektoratsbehörden, Protektoratsstellen oder autonome Protektoratsbehörden und ähnliche zu gebrauchen; das Wort „tschechisch" ist in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 215.

Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit.

RdErl. des RSHA. vom 11. 10. 1941

— II A 2 Nr. 359/41-176 —

In Ergänzung meines Erl. vom 21. 8. 1940 — I A 1 Nr. 54/40-176-7 — (Befehlsbl. S. 89) ordne ich an:

(1) Zur Durchführung der in dem RdErl. vom 21. 8. 1940 angeordneten Weiterleitung eingehender Gesuche um Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit an die Kreispolizeibehörden bzw. an das RSHA. ist bei Gesuchen von Personen, die nach österreichischem Strafrecht mit schwerem Kerker oder mit Kerker bestraft worden sind, in Anlehnung an die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 22. 7. 1940 über den Strafvollzug (Deutsche Justiz 1940 S. 936) schwerer Kerker und Kerker von mehr als einem Jahr der Zuchthausstrafe und schwerer Kerker und Kerker bis zu einem Jahr der Gefängnisstrafe gleichzustellen.

(2) Ich weise darauf hin, daß diese Gleichstellung für die zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen über die Zuerkennung der Wehrwürdigkeit nicht bindend ist, sondern lediglich die Weiterleitung der Gesuche innerhalb der Sich.Pol. erleichtern soll.

An die Geh. Staatspolizei
u. d. staatl. Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 216.

Polizeiliche Vorladungen.

RdErl. des RSHA. vom 13. 10. 1941

— II A 1 Nr. 304/41-154-5 —

In Ergänzung meines Erl. vom 2. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 136) weise ich darauf hin, daß die im RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 10. 6. 1941 angekündigten Reichspolizeivordruckmuster nunmehr gem. RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 8. 8. 1941 (RMBliV. S. 1494) herausgegeben worden sind. Ich ersuche, für die polizeilichen Vorladungen in Zukunft die K.Pol.Vordrucke Nr. 379—380 zu verwenden.

Zusatz für die Ämter IV und V des RSHA.: Gem. Erl. des ChdSPudSD. vom 14. 12. 1939 — I D 1 Nr. 720II/39-151 — führen das Amt IV des RSHA. bei polizeilichen Vorladungen als Kopf die Bezeichnung „Geheimes Staatspolizeiamt" und das Amt V die Bezeichnung „Reichskriminalpolizeiamt".

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 216.

Organisation der Sicherheitspolizei und des SD im Bezirk Bialystok.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 15. 10. 1941

— II A 1 Nr. 830/41-151 —

(1) Die inspektionsmäßigen Aufgaben im Bezirk Bialystok sind dem Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD in Königsberg in Erweiterung seines bisherigen Dienstbereichs übertragen worden.

(2) In Bialystok werden vorläufig eine Staatspolizei-Außendienststelle und eine SD-Hauptaußenstelle errichtet. Die Staatspolizei-Außendienststelle in Bialystok wird der Staatspolizeistelle in Allenstein, die SD-Hauptaußenstelle in Bialystok dem SD-Leitabschnitt in Königsberg unterstellt. Die Errichtung einer Kriminaldienststelle in Bialystok ist bereits durch Erl. vom 14. 9. 1941 (Befehlsbl. S. 184) bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

Devisenbewirtschaftung.

Umtausch jugoslawischer Geldzeichen.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 17. 10. 1941

— S II C 2/4 Dev. Nr. 10790/41-290 b —

(1) Durch den im Befehlsbl. Nr. 23/41 S. 104 veröffentlichten Erlaß, betr. Einfuhrverbot für auf Dinar lautende Geldsorten, ist angeordnet worden, die noch im Besitz der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD befindlichen, auf Dinar lautenden Geldsorten, die in dem bisherigen Jugoslawien im Umlauf waren, bis spätestens 3. 7. 1941 zur Einlösung in RM-Zahlungsmittel abzuliefern.

(2) Diese Einlösungsfrist wurde — ohne besondere Bekanntmachung — stillschweigend verlängert.

(3) Nach einer Mitteilung des Reichsbankdirektoriums besteht nunmehr nur noch bis zum Ablauf des 31. 10. 1941 eine beschränkte Verwertungsmöglichkeit für die Geldzeichen des ehemaligen jugoslawischen Staates (Dinarnoten usw.). Die Reichsbank wird daher ab **1. 11. 1941** keine jugoslawischen Geldzeichen mehr einwechseln.

(4) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, insbesondere die Einsatzdienststellen, haben alle noch in ihrem Besitz befindlichen jugoslawischen Geldzeichen bis zum Ablauf des 31. 10. 1941 an die örtlichen Reichsbankniederlassungen zur Einlösung in RM-Zahlungsmittel abzuliefern. Hierunter fallen auch die im Zuge staatspolizeilicher Maßnahmen sichergestellten oder beschlagnahmten, auf Dinar lautenden Geldsorten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 17. 10. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 23. 5. 1940 — IV B 4 — (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Strachwitz, Hubertus Kraft, Graf: „Der Kaplan von Heiligenberg", Verlag: Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth;

Lüthi, Walter: Sämtliche Schriften;

Csaba, Margaret: „Was ein heranwachsendes Mädchen wissen muß" und „Was ein erwachsenes Mädchen wissen muß", Verlag: Ferdinand Schöningh, Paderborn.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

Belehrung der Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD über die Bestimmungen der Verschlußsachen-Anweisung.

RdErl. des RSHA. vom 18. 10. 1941

— II A 1 Nr. 836 II/41-154-6 —

(1) Für die gem. Ziff. 11 der VS.-Anweisung alljährlich zu erstattende Meldung über die erfolgte Wiederholung der Belehrung über die Bestimmungen der VS.-Anweisung wird folgendes angeordnet:

a) Die den Inspekteuren oder Befehlshabern der Sich.Pol. u. des SD unterstehenden Dienststellen erstatten Vollzugsmeldung zum **1. Dezember jd. Jahres** an den zuständigen Inspekteur oder Befehlshaber.

b) Die Inspekteure und Befehlshaber erstatten Meldung für alle Dienststellen ihres Bereiches zum **31. Dezember jd. Jahres** an das RSHA. (Ref. II A 1).

Kopie aus dem Bundesarchiv

c) Die dem Chef der Sich.Pol. u. des SD unmittelbar unterstellten Dienststellen (Schulen, Grenzinspekteure, Ein- u. Umwandererzentralstellen usw.) erstatten die Meldung zum **31. Dezember jd. Jahres** an das RSHA. (Ref. II A 1).

(2) Innerhalb des RSHA. wird die Verpflichtung auf die Bearbeitung von Verschlußsachen (Ziff. 19 VS.-Anweisung) und die Belehrung (Ziff. 11 VS.-Anweisung) den Ämtern übertragen. Die Geschäftsstellen haben ebenfalls zum **31. Dezember jd. Jahres** dem Referat II A 1 Mitteilung über die erfolgte Wiederholung der Belehrung zu machen.

(3) Alle früheren entgegenstehenden Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

Geheime Staatspolizei.

Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Reise- und Umzugskostenrechts auf die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 13. 10. 1941

— II C 2/2 Nr. 2084/41-297 —

(1) Der RdErl. des RMdJ. vom 9. 9. 1941 (RMBliD. S. 1607), betr. Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts an die Reichsstatthalter und Reg.Präsidenten, findet auf die Sich.Pol. keine Anwendung. Für die Dienststellen der Sich.Pol. (Kap. 14 a) verbleibt es bei den Erlassen des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 20. 1. 1941 (Befehlsbl. S. 16) und vom 8. 8. 1941 (Befehlsbl. S. 159).

(2) Die Genehmigung zur Gewährung von Beihilfen bei der Heranziehung des Heiratsgutes und bei Umzügen in Sonderfällen nach den Erl. des RMdF. vom 27. 10. 1938 (RBB. S. 336) und 1. 3. 1939 (RBB. S. 45) ist bereits durch die Erl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 8. 5. 1939 (RMBliD. S. 1081) und 15. 11. 1939 (RMBliD. S. 2347) auf die Kassenanschlagstellen der staatl. Pol.Behörden übertragen worden. Außerdem weise ich auf den Erl. des RMdF. vom 18. 9. 1941 (RBB. S. 228) hin.

(3) Die Ermächtigung zur Bewilligung von Trennungsentschädigung über die Dauer von 12 Monaten hinaus bleibt nach wie vor dem RFSuChdDtPol. im RMdJ. vorbehalten.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 217

Personalmitteilungen.

Ernannt zum Reg.Direktor: SS-O'Stubaf. Ob.Reg.Rat Mylius;

zum Reg.Rat: SS-H'Stuf. Reg.Ass. Hahnenbruch.

Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD.

Ausgeschieden: ObReg.Rat Dr. Dornauer (bisher beim Insp. Wien) nach Beauftr. m. d. komm. Wahrn. d. Dienstgesch. des Pol.Dir. in Innsbruck.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum ObReg.Rat: SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Mildner (Stapoleiter Kattowitz);

zum Reg.Rat: SS-H'Stuf. Reg.Ass. Dr. Schneider (Prag); zum Reg.Assessor: SS-H'Stuf. Assessor Dr. Dörnte (München).

Versetzt: SS-H'Stuf. Reg.Rat Dr. Paeffgen (RSHA.) nach Tilsit als Vertr. des Leiters;

die Pol.Räte Jakob (Warschau) nach Wien, Carnier (Nürnberg, ADSt. Würzburg) nach Nürnberg, Fahrenbacher (Nürnberg) nach Stuttgart;

die Pol.Ob.Insp. Wiesinger (Bremen, ADSt. Wesermünde) zum RSHA., Müseler (Aachen) nach Wilhelmshaven, Schmittnägel (Saarbrücken) nach Weimar;

die Pol.Insp. Dalheimer (Wien) nach Kattowitz, Keune (Koblenz) zur KPLSt. Prag.

Die Abordnung der Pol.Insp. Maßhahn zur Führerschule in Berlin, Denzke von Düsseldorf nach Braunschweig und Kroß von Linz zum RSHA. ist wieder aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen:

Ernannt zum Krim.-Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Meusel (Düsseldorf) u. Speck (Flensburg);
zum Krim.Ob.Sekr.: die Krim.Sekr. Dammann (Hannover), Krollik, Lieske, Schmidt, Sawatzki (sämtl. KPLSt. Bln.), Gauger, Maack, Petersen (sämtl. Hamburg), Christoph, Reitzig, Siegwart (sämtl. Breslau), Baumann, Elsner, Nitzsche (sämtl. Prag), Wellbrock (Brünn), Schütt (Lübeck), Schmalenberg (Essen), Janz (Aussig), Baier (Aachen), Anzer, Dietenhofer, Greck, Preißinger, Wiedemann (sämtl. München), Beer (Altenburg), Bögner, Heim (beide Gleiwitz), Junker (Gladbach/Rheydt), Ebert, Gemmerich (beide Bochum), Bäder, Randt, Spitzner (sämtl. Kattowitz), Kraus (Nürnberg), Oppe (Magdeburg).

Versetzt: Krim.Dir. Hahn (Danzig) nach Bremen, Krim.Komm. Reichert (Bremen) zur KPLSt. Berlin.

In den Ruhestand versetzt: Reg.u.Krim.Rat Dr. Steinbach (Wien).

Verstorben: Krim.Ob.Sekr. Hofbauer (München).

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekretär: Krim.Ob.Assistent Heinrich Pfaff (KPSt. Saarbrücken);
zu Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Ob.Assistenten z. Dr. Josef Farnberger u. Karl Heinzl (beide Stapoleit. Wien) und Krim.Assistent Metje (Stapoleit. Breslau) u. Kurt Drauschke (KPLSt. Berlin).

— Befehlsblatt 1941 S. 217.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 42	Berlin, den 31. Oktober 1941	2. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 7. 10. 41 Aufbau und Verwaltung der Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei. S. 219.

Sicherheitspolizei und SD.

Aufbau und Verwaltung der Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 7. 10. 1941
— S II A 1 Nr. 924/41-151 u. S II C 1 Nr. 535/41-238 —

(1) Durch die Besetzung neuer Gebiete haben sich die Aufgaben der Sicherheitspolizei auf dem Gebiet der Ein- und Umwanderung erheblich erweitert. Hierdurch ist es notwendig geworden, die bisher in Einzelerlassen ergangenen Anordnungen unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen in einer „Vorschrift über den Aufbau und die Verwaltung der Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei" zusammenzufassen.

(2) Ich ersuche, künftig nach der nachstehend abgedruckten Vorschrift zu verfahren.

An die Ein- u. Umwandererdienststellen.

— Befehlsblatt S. 219.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Vorschrift

über den

Aufbau und die Verwaltung

der

Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 7. 10. 1941 — S II B 1 Nr. 924/41-151 u. S II C 1 Nr. 535/41-238 —

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhaltsverzeichnis

A. Aufbau.

Seite

§ 1. Aufgaben und Zuständigkeit 223
§ 2. Gliederung 223

B. Verwaltung.

§ 3. Verwaltungsvorschriften 223
§ 4. Zuteilung von Verwaltungsbeamten 223
§ 5. Betriebsmittel 223
§ 6. Kassen- und Buchführung 224
§ 7. Kassenverlustentschädigung 224
§ 8. Rechnungslegung 224
§ 9. Vorprüfung 224
§ 10. Rechnungsprüfung 224
§ 11. Erfassung und Verwertung sichergestellter Gelder und Wertgegenstände 224
§ 12. Dienstbezüge der abgeordneten Beamten und Angestellten 225
§ 13. Einstellung und Abfindung von Angestellten und Lohnempfängern 225
§ 14. Heranziehung und Abfindung von Notdienstpflichtigen 225
§ 15. Dienstbereitschaftsgeld 225
§ 16. Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung . . . 225
§ 17. Dienstkleidung 225
§ 18. Verpflegung 226
§ 19. Unterkunft 226
§ 20. Heilfürsorge 226

Seite

§ 21. Wegegelder 226
§ 22. Beförderungskosten 226
§ 23. Nachrichtenwesen 227
§ 24. Waffenwesen 227
§ 25. Kraftfahrwesen 227
§ 26. Gerätenachweis 227
§ 27. Tätigkeitsberichte 227

C. Aussiedlung und Polizeieinsatz.

§ 28. 227

Anlagen.

Anlage A = Übersicht über die zuständige Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung 228
„ B = Übersicht über die für SS-Unterführer und Männer zuständigen Uniformstücke . . 229

Formular-Muster.

Muster 1 = Betriebsmittel-Anmeldung 230
„ 2 = Kassenbuch 231
„ 3 = Verwahrungsbuch 233
„ 4 = Vorschußbuch 235
„ 5 = Antrag auf Gewährung von Bekleidungsgeld 237
„ 6 = Erfassungsliste für sichergestelltes Vermögen 238
„ 7 = Quittungsliste für gezahlte Wegegelder . 240

Kopie aus dem Bundesarchiv

In Ausführung des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. 10. 1939 sind zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben bei der Rückführung Volksdeutscher aus dem Auslande und bei der Umsiedlung Fremdstämmiger aus den eingegliederten oder besetzten Gebieten Ein- und Umwandererdienststellen errichtet worden. Für den Aufbau und die Verwaltung dieser für ein neuartiges Aufgabengebiet und für eine beschränkte Dauer errichteten Dienststellen gelten folgende Bestimmungen:

A. Aufbau

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit.

(1) Das Aufgabengebiet und der Zuständigkeitsbereich einer Ein- oder Umwandererdienststelle der Sicherheitspolizei wird durch einen besonderen Organisationserlaß des Chefs der Sich.Pol. u. des SD bei Errichtung der Dienststelle festgelegt. Außerdem sind die vom Reichssicherheitshauptamt ergehenden Anordnungen und Weisungen maßgebend.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt wird, führen die Dienststellen die Bezeichnung:

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Ein- bzw. Umwandererzentralstelle . . . . .

§ 2

Gliederung.

(1) Die Aufgaben der Umwandererzentralstellen sind wie folgt zu gliedern:

I — Abteilung: Verwaltung —

A. Organisation,
B. Personalangelegenheiten,
C. Besoldung,
D. Reisekosten,
E. Wirtschaftsangelegenheiten,
F. Kraftfahrwesen,
G. Registratur, Eingangs- und Absendestelle,
H. Zahlstelle.

II — Abteilung: Aussiedlung —

A. Überprüfung der Auszusiedelnden,
B. Lagerinspektion,
C. Transportwesen,
D. Kartei und Statistik,
E. Prüfungsstelle für Anträge,
F. Ärztliche Betreuung.

III — Abteilung: Polizeieinsatz —

A. Ordnungspolizeilicher Einsatz,
B. Fahndung.

Bei kleineren Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei sind gegebenenfalls mehrere Sachgebiete zu vereinigen und nur einem Sachbearbeiter zu übertragen.

(2) Die Gliederung der Einwandererzentralstelle bleibt vorläufig in der bisherigen Form bestehen, jedoch sind alle Verwaltungsstellen (siehe vorstehende Gliederung der Abteilung: Verwaltung) dem leitenden Verwaltungsbeamten zu unterstellen.

(3) Der von dem Chef der Sich.Pol. u. des SD mit der Leitung der Ein- und Umwandererdienststelle beauftragte Leiter ist für alle getroffenen Maßnahmen — auch wirtschaftlicher Art — verantwortlich. Ihm unterstehen die Abteilungsleiter unmittelbar. Während der Abwesenheit des Leiters vertreten sie ihn für ihren Geschäftsbereich selbständig. Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich einer anderen Abteilung berühren, ist diese an der Bearbeitung zu beteiligen.

B. Verwaltung

§ 3

Verwaltungsvorschriften.

(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei sind grundsätzlich nach reichsrechtlichen Vorschriften und nach den nachstehenden zur Vereinfachung der Wirtschaftsführung erlassenen Bestimmungen zu führen. Ist für bestimmte Maßnahmen meine Genehmigung vorgesehen oder ergeben sich bei der Auslegung der Bestimmungen Zweifel, so ist meine Zustimmung oder Entscheidung rechtzeitig *vorher* einzuholen. Bei dringenden unaufschiebbaren Maßnahmen ist meine Entscheidung unmittelbar danach zu beantragen.

(2) Für Anordnungen, die von den erlassenen Bestimmungen abweichen, trägt bis zu meiner Genehmigung der Leiter die volle Verantwortung, auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkung.

§ 4

Zuteilung von Verwaltungsbeamten.

(1) Jeder Ein- und Umwandererdienststelle der Sicherheitspolizei wird ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes als leitender Verwaltungsbeamter zugeteilt. Er hat den Leiter in verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und seine Weisungen zu befolgen.

(2) Ist der leitende Verwaltungsbeamte der Ansicht, daß eine ihm vom Leiter erteilte Weisung den geltenden Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften widerspricht oder daß er die Mitverantwortung für den Auftrag in haushaltsrechtlicher Beziehung nicht tragen kann, so hat er den Leiter darauf hinzuweisen; auf eine vom Leiter persönlich unterzeichnete und kurz begründete ausdrückliche Anordnung hin hat er jedoch den Auftrag auszuführen. In diesem Fall ist meine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sofort zu beantragen; dem Antrag ist die ausdrückliche Weisung des Leiters und die Stellungnahme des leitenden Verwaltungsbeamten beizufügen.

(3) Die Zahl der weiterhin zuzuteilenden Verwaltungsbeamten bestimmt sich nach der Stärke und dem Umfang des Aufgabengebietes der Ein- oder Umwandererdienststelle. Im übrigen ist im Bedarfsfalle von der Möglichkeit der Neueinstellung von Angestellten Gebrauch zu machen (vergl. § 13).

§ 5

Betriebsmittel.

(1) Den Ein- und Umwandererdienststellen werden die erforderlichen Betriebsmittel besonders zugewiesen. Der Bedarf ist jeweils für ein Vierteljahr des Rechnungsjahres unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter (Muster 1) anzumelden. Die Betriebsmittelanwendungen sind jeweils bis zum 15. des Monats, der dem Zeitraum, für den die Mittel angefordert werden, vorausgeht, bei mir einzureichen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Für jede Ein- und Umwandererdienststelle ist in der Zentralrechnung der Reichshauptkasse eine besondere Verbuchungsstelle vorgesehen, und zwar bei Einzelplan XVII Teil V Kapitel 1 Unterteil: „Der Reichsführer-SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" Titel 31 Unterteil 8 Abschnitt: Umwandererzentralstelle ..... des außerordentlichen Haushalts.

(3) Sichergestellte Gelder sind nicht als Betriebsmittel zu verwenden, sondern nach § 11 zu behandeln.

§ 6

Kassen- und Buchführung.

(1) Zur Erledigung der laufenden Zahlungsgeschäfte ist bei jeder Ein- und Umwandererdienststelle eine Zahlstelle einzurichten, die an den Reichsbankgiro- und erforderlichenfalls auch an den Postscheckverkehr anzuschließen ist.

(2) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen, die als Rechnungsbelege dienen, haben den Bestimmungen der §§ 44 bis 88 RHO. zu entsprechen. Bei der sachlichen Feststellung ist die Notwendigkeit der Ausgabe durch einen entsprechenden Vermerk zu begründen, wenn sich die Notwendigkeit der Maßnahme nicht aus dem Beleg ersehen läßt.

(3) Die Anordnungsbefugnis übt der leitende Verwaltungsbeamte aus, soweit nicht der Leiter sich diese Befugnisse selbst vorbehält (§ 27 Abs. 2 d Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden). Die Zahlstelle ist im Laufe jedes Monats mindestens einmal von dem leitenden Verwaltungsbeamten zu prüfen. Der Leiter kann der Prüfung beiwohnen. Über die erfolgte Prüfung und etwaige Beanstandungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Alle Ein- und Auszahlungen sind in einem Kassenbuch nach Muster 2 der Zeitfolge nach zu buchen. In den Spalten 4 und 12 des Kassenbuches sind die Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen einzusetzen, während in den Spalten 5 bis 7 und 13 bis 16 anzugeben ist, wie die Zahlungen nachgewiesen werden. Zum Einzelnachweis der Verwahrungen und der Vorschüsse sowie deren Abwicklung sind ein Verwahrungsbuch und ein Vorschußbuch nach den Mustern 3 und 4 zu führen.

(5) Da über die Einnahmen und Ausgaben der Ein- und Umwandererdienststellen halbjährlich Rechnung zu legen ist (§ 8 Abs. 1), ist das Kassenbuch am Schluß des ersten Rechnungshalbjahres (30. September) und für das zweite Rechnungshalbjahr am 30. April abzuschließen. Der Abschluß des Verwahrungsbuches und des Vorschußbuches erfolgt nicht halbjährlich, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres. Bis zum 30. April können noch Einnahmen angenommen und Ausgaben geleistet werden, die ihrer Entstehung nach in das abgelaufene Rechnungsjahr gehören. Während der Zeit des Offenhaltens der Bücher für das vergangene Rechnungsjahr sind die Einnahmen und Ausgaben für das begonnene Rechnungsjahr bereits in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

§ 7

Kassenverlustentschädigung.

Die Gewährung einer Verlustentschädigung an kassenführende Verwaltungsbeamte ist durch RdErl. vom 22. 2. 1941 — S I E 1 Nr. 113/41-238 — geregelt worden. Da der RMdFin. nunmehr neue Richtlinien über die Gewährung von Kassenverlustentschädigungen mit Wirkung vom 1. 4. 1941 herausgegeben hat, ist auch eine Neuregelung für die Zahlstellen der Ein- und Umwandererdienststellen erforderlich. Bis zur Herausgabe dieser Bestimmungen kann den Zahlstellenbeamten, denen bis zum 31. 3. 1941 eine Verlustentschädigung gezahlt worden ist, diese für ihre Person auch weitergezahlt werden, solange sie mit den Zahlungsgeschäften betraut sind.

§ 8

Rechnungslegung.

(1) Die Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei haben halbjährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(2) Als Rechnung dient das Kassenbuch (Rechnungslegungsbuch) mit den dazugehörigen Rechnungsbelegen. Außerdem ist am Schluß jedes Rechnungshalbjahres eine Rechnungsnachweisung nach Muster 1 zu § 24 RHO. in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. In die Rechnungsnachweisung sind die Gesamtbeträge der Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der dem Kassenbuch entsprechenden Ordnung einzutragen. Die Anlagen (Nachweisungen über nicht abgewickelte Vorschüsse, Verwahrungen usw.) sind erst am Schluß des zweiten Rechnungshalbjahres — ebenfalls in dreifacher Ausfertigung — aufzustellen.

(3) Können Rechnungsbelege über fortdauernde Ausgaben (z. B. Personalkarten über die Vergütung der Angestellten u. a.) der Rechnung für das erste Halbjahr nicht beigelegt werden, weil sie zur Fortzahlung der Bezüge usw. noch benötigt werden, so sind diese Dauerbelege der Rechnung für das zweite Rechnungshalbjahr beizufügen.

§ 9

Vorprüfung.

(1) Die Vorprüfung der Rechnung der Ein- und Umwandererdienststellen obliegt der Rechnungsprüfstelle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Berlin.

(2) Die rechnungslegenden Stellen haben demzufolge sämtliche Rechnungsunterlagen, und zwar das abgeschlossene Kassenbuch, die vollständigen Rechnungsbelege und die Rechnungsnachweisung mit oder ohne Anlagen für das erste Rechnungshalbjahr bis zum 15. Oktober und für das zweite Rechnungshalbjahr bis zum 31. Mai der Rechnungsprüfstelle zu übersenden.

(3) Die Rechnungsprüfstelle kann auch an Ort und Stelle Zwischenprüfungen, besonders auch eine Prüfung der Dauerbelege, vornehmen.

§ 10

Rechnungsprüfung.

Nach der Vorprüfung der Rechnung übersendet die Rechnungsprüfstelle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Berlin die Rechnungsunterlagen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, der nach der Rechnungsprüfung Entlastung erteilt.

§ 11

Erfassung und Verwertung sichergestellter Gelder und Wertgegenstände.

(1) Sämtliche Gelder und Wertgegenstände, die den evakuierten und in Sammellager verbrachten Fremdstämmigen abgenommen werden, sind sicherzustellen. Eine Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn Evakuierte nach der rassischen und arbeitseinsatzmäßigen Auslese als eindeutschungs- oder arbeitsfähig ins Reichsgebiet vermittelt werden.

(2) Für die Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung der sichergestellten Vermögenswerte ist ausschließlich die vom Reich allgemein damit beauftragte Behörde (in den eingegliederten Ostgebieten: die Haupttreuhandstelle Ost — vgl. § 12 der VO. vom 17. 9. 1940 — RGBl. I S. 1270 —) zuständig, die auch etwaige Ersatzansprüche Dritter regelt. Die Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei haben daher die sichergestellten Gelder und Wertgegenstände nach Vorerfassung der örtlich zuständigen Treuhandstelle abzuliefern.

(3) Die Vorerfassung der sichergestellten Vermögenswerte hat in den Sammellagern der Umwandererdienststellen in Durchschreibebüchern nach anliegendem Muster 6 zu erfolgen Für jedes Blatt (Urschrift) sind zwei Durchschriften — möglichst verschiedenfarbig — vorzusehen, die fortlaufend, Urschrift und Durchschriften jeweils mit den gleichen Nummern, zu numerieren sind.

(4) Die Eintragung der sichergestellten Gelder und Wertgegenstände in die Durchschreibelisten hat sofort bei der Durchsuchung der Person und des Gepäcks zu erfolgen. Bei

Kopie aus dem Bundesarchiv

der Durchsuchung müssen mindestens zwei Beamte oder Angestellte zugegen sein; diese haben am Schluß der Durchsuchung durch ihre Unterschriften in den Durchschreibelisten zu bestätigen, daß alle abgenommenen Vermögenswerte in den Büchern richtig erfaßt worden sind. Wertgegenstände sind in Umschlägen einzeln zu verpacken und mit einem Vermerk über den bisherigen Eigentümer zu versehen.

(5) In bestimmten Zeitabschnitten, spätestens allmonatlich, sind die Durchschreiblisten abzuschließen. Der Verwaltungsführer hat von dem Lagerkommandanten die aufgekommenen Vermögenswerte mit der Urschrift und einer Durchschrift gegen Unterschriftsleistung auf der im Buch verbleibenden Durchschrift zu übernehmen. Danach hat er die von allen Sammellagern der Umwandererzentralstelle übernommenen Gelder und Wertgegenstände mit der Urschrift der Erfassungsliste an die zuständige Treuhandstelle abzuliefern, die den ordnungsmäßigen Empfang auf der bei der Verwaltungsabteilung der UWZ. verbleibenden Durchschrift quittiert.

(6) Ausgaben dürfen aus den sichergestellten Vermögenswerten grundsätzlich nicht geleistet werden. Ebenso dürfen die bei Evakuierungsmaßnahmen sichergestellten Gegenstände von Angehörigen der Umwandererdienststellen nicht unmittelbar erworben werden. Gegen den Erwerb derartiger Gegenstände bei der Treuhandstelle nach Einziehung bestehen keine Bedenken.

(7) Die Leiter und die Verwaltungsführer der Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei sind verpflichtet, sich durch unvermutete Prüfungen davon zu überzeugen, daß diese Bestimmungen genauestens beachtet werden.

§ 12

Dienstbezüge der abgeordneten Beamten und Angestellten.

(1) Die Dienstbezüge einschl. der Zulagen und Aufwandsentschädigungen der von anderen Behörden und Parteidienststellen zu den Ein- und Umwandererdienststellen abgeordneten Beamten und Angestellten sind von den Heimatdienststellen weiterzuzahlen. Die abgeordneten Beamten und Angestellten haben ihrer Heimatdienststelle anzugeben, an wen und in welcher Weise die Bezüge ausgezahlt werden sollen.

(2) Die übrigen Bezüge (Beschäftigungsvergütung, Reisebeihilfen usw.) sind von den Ein- und Umwandererdienststellen zu zahlen.

(3) Sind die Heimatdienststellen Parteidienststellen oder Landes- oder Kommunalbehörden, so können die gezahlten Dienstbezüge auf Antrag erstattet werden. Dem Erstattungsantrag muß jedoch ein entsprechender Forderungsnachweis, der als Rechnungsbeleg dient, beigefügt sein. An Reichsbehörden, die Mittel des Reichshaushalts bewirtschaften, erfolgt in der Regel keine Erstattung; werden Erstattungsanträge gestellt, so ist meine Entscheidung einzuholen.

§ 13

Einstellung und Abfindung von Angestellten und Lohnempfängern.

(1) Die Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei werden ermächtigt, bei dringendem dienstlichen Bedürfnis Angestellte und Lohnempfänger im unbedingt notwendigen Umfange einzustellen. Alle neu Einzustellenden müssen den allgemeinen Anstellungsbedingungen entsprechen; sie brauchen nicht SS-fähig zu sein.

(2) Die Angestellten sind nach den Bestimmungen der TO. A und, soweit es sich um solche im Kriminaldienst (Kraftfahrer, Fernschreiber) handelt, nach der Dienstordnung für Kriminalangestellte (RdErl. vom 15. 10. 1937 — SD 2 Nr. 17/37 — und vom 22. 11. 1938 — SD 2 Nr. 7587/38 —) abzufinden. Bei Einweisung in höhere Vergütungsgruppen als Vergütungsgruppe VI TO. A und bei Kriminalangestellten in höhere Grundvergütungssätze als 2250,— RM jährlich ist vorher meine Genehmigung durch begründeten Antrag einzuholen.

(3) Die Arbeiter sind nach den Bestimmungen der TO. B abzufinden.

(4) Die Angestellten und Arbeiter gelten als beim Chef der Sich.Pol. u. des SD in Berlin eingestellt und zu den einzelnen Ein- und Umwanderungsdienststellen abgeordnet. Bei der Festsetzung der Bezüge ist dieses entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14

Heranziehung und Abfindung von Notdienstpflichtigen.

Ist die Einstellung von Angestellten und Lohnempfängern auf Grund freier Vereinbarung nicht möglich, so sind bei Bedarf die erforderlichen Kräfte durch die zuständigen Behörden (siehe § 2 der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 — RGBl. I S. 1441 — in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. 7. 1939 — RGBl. I S. 1204 —) zur Notdienstleistung heranziehen zu lassen. Für ihre Abfindung gelten die Bestimmungen des Abschnitts III Ziff. 16 bis 31 des RdErl. vom 16. 10. 1940 in der Fassung des RdErl. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119).

§ 15

Dienstbereitschaftsgeld.

Das Dienstbereitschaftsgeld (Stapozulage) wird nach dem Erlaß vom 21. 9. 1938 — S D 2 Nr. 1194/38-264-3 — nur den Angehörigen der Geheimen Staatspolizei gezahlt. Infolgedessen kommt eine Gewährung an andere Angehörige der Ein- und Umwandererdienststellen nicht in Betracht.

§ 16

Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung.

(1) Für die Abfindung der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger mit Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung gelten die allgemeinen Bestimmungen (Reisekostengesetz vom 15. 12. 1933 — RGBl. I S. 1067 — nebst Ausführungsvorschriften).

(2) Die zustehenden Vergütungssätze sind aus der Anlage A ersichtlich. Die abgeordneten SD-Angehörigen, die weder in einem Beamten- noch in einem Angestelltenverhältnis zum Reich stehen, werden nach ihrem SS-Dienstgrad eingestuft (siehe Anlage A).

(3) SS-Führer, die ihren Dienst bei den Ein- und Umwanderungsdienststellen in Uniform versehen müssen, sind berechtigt, bei Dienstreisen in Uniform die 2. Eisenbahnwagenklasse (1. Schiffsklasse) zu benutzen.

(4) Für die Gewährung von Reisebeihilfen gelten die RdErl. vom 16. 11. 1939 und 14. 6. 1940 (RVBl. S. 320 u. 191) in der Fassung vom 6. 12. 1940 (RVBl. S. 301).

§ 17

Dienstkleidung.

(1) Nach der Dienstordnung Nr. 25 des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 13. 8. 1940 wird den bei den Ein- und Umwandererdienststellen tätigen SS-Führern, welche zum dauernden Tragen von Uniform verpflichtet sind, ein Bekleidungsgeld gezahlt. Dieses besteht aus:

a) einer einmaligen Einkleidungsbeihilfe von 300,— RM und

b) einem laufenden Bekleidungszuschuß von monatlich 15,— RM.

Das Bekleidungsgeld wird nur auf Antrag gewährt; für diesen ist der Vordruck nach Muster 5 zu verwenden.

(2) Die bei den Ein- und Umwandererdienststellen tätigen SS-Unterführer und Männer, die aus dienstlichen Gründen Uniform tragen müssen, erhalten die erforderlichen Uniform-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke unentgeltlich geliefert. Die Verwaltungsstellen haben die Uniformstücke entsprechend der anliegenden Übersicht (Anlage B) selbständig zu beschaffen. Die aus Reichsmitteln beschafften und den Angehörigen der Ein- und Umwandererdienststellen unentgeltlich überlassenen Uniformstücke bleiben Reichseigentum.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienst der Ein- und Umwandererdienststellen sind die unentgeltlich empfangenen Uniformstücke zurückzugeben. Bei Beschädigungen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, ist der durch Abschätzung festgestellte Schaden zu ersetzen. Für nicht zurückgegebene Uniformstücke ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn durch eine Bescheinigung des Leiters nachgewiesen wird, daß die Beschädigung oder der Verlust in Ausübung des Dienstes ohne Verschulden des Uniformträgers eingetreten ist.

(4) Die Kosten für Instandsetzungen an Uniformstücken hat der SS-Führer aus dem ihm gewährten Bekleidungszuschuß zu bestreiten. Instandsetzungen an aus Reichsmitteln beschafften Uniformstücken sind bis zu 10,— RM vom Uniformträger selbst und bei größeren Reparaturen (mehr als 10,— RM) von der Verwaltungsstelle durchführen zu lassen. Auslagen für Instandsetzungsarbeiten von mehr als 2,— RM sind dem Uniformträger gegen Vorlage der Rechnungen zu erstatten.

(5) Voraussetzung für die Gewährung des Bekleidungsgeldes oder die unentgeltliche Belieferung mit Dienstkleidung ist, daß von anderer Seite Beihilfen ähnlicher Art nicht gewährt worden sind und auch eine dienstliche Einkleidung bisher nicht erfolgt ist.

§ 18

Verpflegung.

(1) Die Verpflegung für die Angehörigen der Ein- und Umwandererdienststellen ist grundsätzlich Selbstverpflegung. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Verwaltungsstelle die Verpflegung bei Unternehmern (Gaststätten, Kantinen) vermittelt. Bei dienstlicher Notwendigkeit kann eine gemeinsame amtliche Verpflegung aus Reichsmitteln durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Reisekosten- oder Beschäftigungsvergütung bestimmungsgemäß zu kürzen.

(2) Die Verpflegungskosten für die in Sammellagern untergebrachten Evakuierten sind auf die Reichskasse zu übernehmen.

(3) Die Ausgaben für die Transportverpflegung der abzuschiebenden Fremdstämmigen sind gleichfalls aus Reichsmitteln zu bestreiten.

§ 19

Unterkunft.

(1) Die Unterkunft haben sich die Angehörigen der Ein- und Umwandererdienststellen grundsätzlich selbst zu beschaffen und die Kosten aus der ihnen gewährten Reisekosten- oder Beschäftigungsvergütung zu bestreiten. Die Verwaltungsstelle kann jedoch Unterkunft in Hotels, Pensionen und dergl. vermitteln.

(2) Bei dienstlicher Notwendigkeit kann eine amtliche Unterbringung angeordnet werden; die Reisekosten- oder Beschäftigungsvergütung ist bestimmungsgemäß zu kürzen.

§ 20

Heilfürsorge.

(1) Freie Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für die Polizei des Reichs (PDV. 10) wird nur den Angehörigen der Ein- und Umwandererdienststellen gewährt, die dauernd bei auswärtigen Einsatzdienststellen tätig sind. Als auswärtige Einsatzdienststellen gelten alle außerhalb der Reichsgrenzen errichteten Dienststellen. Die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement sind nicht mehr auswärtige Einsatzdienststellen.

(2) Der Umfang der Heilfürsorge ergibt sich aus Ziff. 18 der Heilfürsorgebestimmungen. Zahnärztliche Versorgung kommt in der Regel nur zur Behandlung akuter schmerzhafter Erkrankungen am Gebiß in Betracht. Die ärztliche Behandlung hat u n e n t g e l t l i c h durch die bei den Ein- und Umwandererdienststellen tätigen Ärzte zu erfolgen oder — falls dies nicht möglich ist — durch die Polizeiärzte oder die Truppenärzte der Waffen-SS. Kosten für eine auf ärztliche Anordnung durchgeführte fachärztliche Behandlung, für eine Krankenhausbehandlung und für die aus Apotheken bezogenen Heilmittel sind auf Anforderung zu erstatten.

(3) Die neueingestellten und die abgeordneten nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder, die nach Abs. 1 Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, bleiben weiterhin krankenversicherungspflichtig. Sie sind bei der zuständigen Ortskrankenkasse oder bei der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin SW 68, Neue Grünstr. 17, zu versichern. Falls nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die bisher einer Privatkrankenkasse angehörten, bei dieser weiterhin versichert bleiben wollen, ist ihnen dies zu gestatten.

(4) Die Kosten der Heilfürsorge für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder sind zunächst von den Ein- und Umwandererdienststellen vorschußweise zu zahlen und sodann bei den zuständigen Versicherungsträgern zur Erstattung anzufordern. Soweit die Kosten der Heilfürsorge von den Krankenkassen nicht in vollem Umfang oder überhaupt nicht übernommen werden (z. B. Aussteuerung gemäß § 18 RVO.), ist der nichtgedeckte Teil der Kosten auf die Reichskasse zu übernehmen. Krankheitsfälle nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder sind der zuständigen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

(5) Dienstunfälle sind mir nach dem vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich anzuzeigen. Betriebsunfälle nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder sind außerdem der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin W 15, Schlüterstraße 41/42, nach Vordruck zu melden.

(6) Die Unfallfürsorgevorschriften des DBG. §§ 107 ff. bleiben unberührt.

§ 21

Wegegelder.

(1) In Anbetracht der schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage des Generalgouvernements ist den aus den eingegliederten Ostgebieten ins Generalgouvernement abzuschiebenden Polen und Juden ein Wegegeld (Zehrgeld) von 40,— Zloty je Person mitzugeben.

(2) Die Zlotynoten sind von den Verwaltungsstellen bei der zuständigen Reichsbanknebenstelle zu beschaffen; die Ausgaben hierfür sind auf die Reichskasse zu übernehmen.

(3) Der Nachweis über die gezahlten Wegegelder ist durch Listen nach Muster 7 zu führen. Der Empfänger — in der Regel das Familienoberhaupt — hat durch Quittungsleistung den Empfang zu bestätigen. Bei schreibunkundigen Personen ist die Bestätigung über die gezahlten Beträge durch die Unterschriften zweier Angehöriger der Umwandererdienststelle zu ersetzen. Muß ein Transportzug kurzfristig abgefertigt werden und würde sich die fahrplanmäßige Abfahrt durch die Quittungsleistung durch die Empfänger der Wegegelder verzögern, so kann an Stelle der Empfangsbestätigungen der Evakuierten die richtige Auszahlung der Wegegelder durch zwei der damit beauftragten Angehörigen der Umwandererdienststelle bescheinigt werden.

§ 22

Beförderungskosten.

(1) Die Beförderungskosten für Abschiebungstransporte sind aus Reichsmitteln zu bestreiten. Für Beförderung auf Strecken der Deutschen Reichsbahn werden folgende Gebühren berechnet:

a) Bei Stellung von Sonderzügen wird der halbe gewöhnliche Personenzugfahrpreis berechnet. Das Mindestfahrgeldaufkommen muß je Zug 400 Sonderzugfahrkarten 3. Klasse vom Zugausgangs- bis zum Ziel- oder Grenzübergangsbahnhof des Sonderzuges betragen. Werden diesen Sonderzügen besondere Gepäckwagen beigestellt, so werden hierfür 0,80 RM je Wagen und Tarifkilometer erhoben.

b) Fahrpreisermäßigung für Anschlußstrecken und Freikarten werden nicht gewährt.

c) für Gruppen- und Einzelfahrten wird der volle tarifmäßige Fahrpreis berechnet.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nach Vereinbarung mit der Deutschen Reichsbahn werden die an sich sofort zu bezahlenden Beförderungskosten unter Beachtung der Bestimmungen im § 73 der Personenabfertigungsvorschriften gestundet. Bei Vorlage der Forderungsnachweise sind diese jedoch innerhalb von acht Tagen zu bezahlen.

§ 23

Nachrichtenwesen.

(1) Die Ein- und Umwandererzentralstellen der Sicherheitspolizei sind mit Fernsprechanschlüssen und, falls erforderlich, mit einem Fernschreibanschluß zu versehen.

(2) Die notwendigen Leitungen, Vermittlungsanlagen und Nachrichtengeräte sind möglichst kurzfristig anzumieten oder — sofern dies wirtschaftlicher erscheint — auch anzukaufen. Kleinere handbediente Anlagen mit einer Mietdauer von höchstens einem Jahr können ohne meine Zustimmung angemietet werden. Dagegen bedarf die Errichtung größerer Nebenstellenanlagen mit Wählern meiner Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Kostenanschlag, aus dem u. a. die Größe der Anlage ersichtlich sein muß, beizufügen.

§ 24

Waffenwesen.

(1) Die Uniformträger der Ein- und Umwandererdienststellen sind mit je einer Walther PPK-Pistole, Pistolentasche und Munition auszurüsten. Die Beschaffung und der Nachweis erfolgt durch die Verwaltungsstelle.

(2) Werden zur Ausrüstung von Wachmannschaften Sonderwaffen (Karabiner, Maschinenpistolen) erforderlich, so ist vor Beschaffung meine Genehmigung einzuholen.

§ 25

Kraftfahrwesen.

(1) Den Ein- und Umwandererdienststellen werden die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Kraftfahrzeuge von der Zentralbehörde, soweit möglich, zur Verfügung gestellt; anderenfalls kann ein Ankauf mit meiner vorherigen Genehmigung erfolgen. Bei Beschaffungsanträgen ist der Bedarf eingehend zu begründen; außerdem ist zu berichten, wie die vorhandenen Kraftfahrzeuge verwendet werden. Den Anträgen auf Beschaffung gebrauchter Fahrzeuge ist eine amtliche Schätzungsurkunde beizufügen.

(2) Für die Verwaltung und den Betrieb der Kraftfahrzeuge und des gesamten Kraftfahrgeräts gelten die Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei — V. f. d. P. Nr. 35 — (erhältlich bei der Kameradschaft-Verlagsgesellschaft m. b. H. in Berlin W 35) sinngemäß.

(3) Den Dienststellen mit einem größeren Kraftfahrzeugpark wird nach Möglichkeit ein technischer Obersekretär als Bearbeiter für das Kraftfahrwesen zugeteilt. Bei den übrigen Dienststellen wird die kraftfahrtechnische Beaufsichtigung dem technischen Obersekretär der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle übertragen.

(4) Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind von den Verwaltungsstellen oder dem technischen Obersekretär zu veranlassen und nach Ausführung nachzuprüfen.

(5) Die z. Zt. erforderlichen Bezugscheine für Treibstoffe sind beim Reichsführer-SS — Persönlicher Stab (Rohstoffstelle) — in Berlin-Hasensee, Kurfürstendamm 142/143, anzufordern. Hinsichtlich des Bezuges und der Behandlung von Kraftfahrzeugbereifung ist nach dem RdErl. des RSHA. vom 6. 12. 1940 — I G 3/1 Nr. 2164/40 — (Befehlsbl. S. 167) zu verfahren.

(6) In Anbetracht der schwierigen Rohstofflage während des Krieges sind Fahrten mit Dienstkraftwagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Fernfahrten bedürfen ausschließlich der Genehmigung des Leiters der Ein- oder Umwandererdienststelle.

(7) Der Verkauf oder die Außerdienststellung von Kraftfahrzeugen bedarf meiner Genehmigung. Anträgen auf Genehmigung des Verkaufs ist eine amtliche Schätzungsurkunde beizufügen.

(8) Unfälle sind sofort unter Verwendung der Formblätter G. St. Nr. 131 (erhältlich bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts in Berlin) zu melden. Der Begleitbericht hat die Personalien der Unfallbeteiligten und gegebenenfalls ihre Äußerungen über den Hergang des Unfalls zu enthalten. Nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen ist die sofortige Übersendung einer Abschrift des Unfallprotokolls zu veranlassen. Gleichzeitig ist jeder Unfall der Rückgriffsversicherungsgesellschaft (vgl. Abs. 11) anzuzeigen.

(9) In allen Fällen, in denen das Dienstkraftfahrzeug beschädigt oder die Insassen verletzt wurden, sind bei der Gegenseite auf Grund des § 15 KfG. vom 3. 5. 1909 Schadenersatzforderungen (durch Formblatt G. St. Nr. 137) anzumelden. Diese Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Alleinschuld auf seiten des Fahrers des Dienstkraftfahrzeuges liegt oder wenn der Halter des gegnerischen Kraftfahrzeuges ebenfalls eine Reichsbehörde ist (vgl. RdErl. des RMdF. vom 21. 10. 1937 — RBB. S. 302 —).

(10) Für die Rückgriff- und Inanspruchnahme von Beamten und Angestellten wegen der im Kraftfahrbetrieb schuldhaft verursachten Schäden gelten die Bestimmungen des RdErl. vom 29. 6. 1941 — S II A 3 Nr. 2133/40-211-c — (Befehlsbl. S. 112).

(11) Auf Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums müssen die Fahrer von Kraftfahrzeugen, die aus seinen Haushaltsmitteln beschafft worden sind, eine Rückgriffsversicherung abgeschlossen haben. Als Versicherungsgesellschaft wird die

„Zürich" — Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A. G. in Berlin W 8, Taubenstr. 4—6,

empfohlen. Die Versicherungsprämie von monatlich 1,05 RM ist von dem Versicherten (Kraftfahrer) zu tragen. Anmeldung und Abführung der Versicherungsbeiträge ist von der Verwaltungsstelle zu veranlassen. Die Versicherung haftet bei Schadensfällen an Stelle des Versicherten für Rückgriffe, die gegebenenfalls das Deutsche Reich gegenüber dem betreffenden Fahrer hat.

§ 26

Gerätenachweis.

(1) Die für den Dienstbetrieb erforderlichen Unterkunftsgeräte können unter Beachtung der Bestimmungen der Geräteordnung für die staatliche Polizei (PDV. 36) beschafft werden.

(2) Der Nachweis über die beschafften Geräte ist durch ein Gerätebestandsbuch, gegebenenfalls auch durch einen Geräteverteilungsnachweis, und durch Gerätetafeln zu führen. Desgleichen sind über die beschafften Büromaterialien usw. Bestandsverzeichnisse anzulegen.

(3) Bei der Auflösung von Ein- und Umwandererdienststellen ist meine Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Geräte usw. einzuholen.

§ 27

Tätigkeitsberichte.

Über die Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen haben die Ein- und Umwandererdienststellen laufend — mindestens einmal jährlich — zu berichten. Dabei sind auch statistische Angaben über den Stand der Ein- und Umwanderung zu machen.

C. Aussiedlung und Polizeieinsatz

§ 28

Für die Tätigkeit der Abteilung II — Aussiedlung — und der Abteilung III — Polizeieinsatz — gelten die vom Chef der Sich.Pol. u. des SD ergehenden besonderen Anordnungen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage A

Übersicht

über die zuständige Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung

Dienstgrad Sich.-Pol.	Dienstgrad SD	Reisekostenstufe	Wagenklasse	Beschäftigungsreisegeld für die ersten 7 Tage des Aufenthalts am selben Geschäftsort in Höhe des vollen Inlands-*) Tagegeldes RM	Beschäftigungsreisegeld Übernachtungsgeldes RM	Beschäftigungstagegeld vom 8. Tage des Aufenthalts am selben Geschäftsort ab*) a) für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand RM	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand RM	c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand RM
Chef der Sich.-Polizei Min.-Dirig. Min.-Rat	ᛋᛋ-Staf. und aufwärts	Ib	1 2	12,—	10,—	9,—	7,—	4,—
Reg.Dir. Reg. und Kr.Dir. Oberreg.Rat O.R. und Kr.Rat Reg.Rat Reg.Ass. Major der Schutzpol. Amtsrat Krim.Dir. Amtmann Polizeirat Hptm. der Schutzpol. BüroAngest. (Berg.Gr.I—III) Krim.Angest. (5400—6000 RM)	ᛋᛋ-Oberstubaf. ᛋᛋ-Sturmbannf. ᛋᛋ-Hauptstuf.	II	2	10,—	8,—	8,—	6,—	3,50
Pol.Ob.Insp.	ᛋᛋ-Oberstuf.		2					
Pol.Insp. a. p. Pol.Insp. Pol.Insp.Anw. (Unterhaltszuschußempfänger) Krim.Kom. Krim-Insp. Pol.Ob.Sekr. (Bes.Gr.A 4d) BüroAngest. (Berg.Gr. IV, V) Krim.Angest. (3900—4800 RM)	ᛋᛋ-Unterstuf.	III	3	8,—	7,—	7,—	5,—	3,—
Pol.O.Sekr. (Bes.Gr.A 5b) Krim.O.Sekr. Techn.O.Sekr. Pol.Sekr. Krim.Ob.Ass. (Bes.Gr. A 7c) Pol.Hpt.Wachtm. (Bes.Gr. A 7c) Büro-Angest. (B.Gr.VI—VII) Krim.Angest. (2520—3600 RM)	ᛋᛋ-Haupt-Scharf.	IV	3	6,50	5,50	6,—	4,—	2,50
Krim.Ob.Ass. (Bes.Gr. A 8a) Pol.Hpt.Wachtm. (Bes.Gr. A 8a) Pol.Ass. Pol.Ass. zur Pr. Krim.Ass. a. p. Kr.Ass. Krim.Ass.Anw. Pol.Ob.Wachtm. Amtsgehilfe Büro-Angest. (Berg.Gr. VIII—X) Krim.Angest. (2000—2250 RM) Lohnempf.	ᛋᛋ-Ober-Scharf. ᛋᛋ-Scharf. ᛋᛋ-U.Scharf. ᛋᛋ-Rottenf. ᛋᛋ-Sturmmann ᛋᛋ-Mann ᛋᛋ-Bewerber	V	3	5,50	4,50	5,—	3,—	2,—

Anmerkung:

1. Bei unentgeltlicher Unterbringung von Amts wegen wird
   a) vom Beschäftigungsreisegeld das Übernachtungsgeld um 75%
   b) das Beschäftigungstagegeld um 25% gekürzt.
2. Bei von Amts wegen gewährter Verpflegung, auch in Krankenanstalten, wird
   a) vom Beschäftigungsreisegeld das Tagegeld um 75%
   b) das Beschäftigungstagegeld um 50% gekürzt.
3. Bei unentgeltlicher Unterbringung von Amts wegen und bei von Amts wegen gewährter Verpflegung wird
   a) das Beschäftigungsreisegeld (Tagegeld und Übernachtungsgeld) um 75%,
   b) das Beschäftigungstagegeld ebenfalls um 75% gekürzt.
4. ᛋᛋ-Führer, die Dienstreisen in Uniform ausführen müssen, sind berechtigt, die 2. Wagenklasse (1. Schiffsklasse) zu benutzen.

*) Sofern auf Grund des § 12 des Reisekostengesetzes Beschäftigungsreisegeld für weitere 14 Tage bewilligt ist, ist Beschäftigungstagegeld vom 22. Tage des Aufenthalts am gleichen Geschäftsort ab zu zahlen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage B

Übersicht

über die Uniform-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den SS-Unterführern und Männern bei den Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei dienstlich vom Reich geliefert werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stück je Kopf	Einheits-Beschaffungs-Preis bis RM	Tragezeiten Jahre
1	Dienstmütze	1	4,80	1½
2	Dienstrock	1	46,45	1½
3	Stiefelhose	1	24,40	1½
4	Tuchmantel	1	56,80	3
5	Wettermantel	1	36,—	2½
6	Drillich-Sommerrock	1	12,40	2
7	Braunhemden	2	je 5,—	½
8	Dienststiefel	1 Paar	35,—	1½
9	Lederhandschuhe, feldgrau	1 „	7,50	2
10	Binder für Braunhemden	2	1,40	1
11	Säbeltroddel	1	1,40	1½

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 1

..... (Dienststelle) ....., den ..... 194....

Anmeldung
des Bedarfs an Betriebsmitteln für Ein- und Umwandererzwecke

für die Monate ....., ... und ..... 194....

	Monat	Monat	Monat	Erläuterungen bei erheblichem Mehrbedarf
	RM *)	RM *)	RM *)	
Persönliche Ausgaben:				
1. Ausgaben für Besoldungen, Vergütungen usw.				
2. Ausgaben für Beschäftigungsvergütung				
Summe:				
Sächliche Ausgaben:				
1. Ausgaben für Reisekostenvergütung				
2. Ausgaben für Beförderung, Wegegelder, Verpflegung für Evakuierte				
3. Sonstige Sachausgaben . . .				
Summe:				
Gesamtsumme:				

Die Betriebsmittel sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Festgestellt:

....

..... (Amtsbezeichnung)

..... (Unterschrift)

An
den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern — Ref. S II C 1 —
in Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

*) Sämtliche Beträge sind auf volle 100 RM aufzurunden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 2
(Titelseite)

Seite .....

Kassenbuch

für die Zahlstelle .....

.....

in .....

für die Monate April bis September *)
für die Monate Oktober bis Dezember *)
des Rechnungsjahres 194....

Einzelplan XVII Teil V Kapitel 1

Unterteil: Der Reichsführer ᛋᛋ — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — Titel 31, Anteil 8

Abschnitt: Ein/Umwandererzentralstelle .....

Dieses Buch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten,
die mit meinem Namenszeichen versehen worden sind.

....., den ..... 194....

Name: .....

Amtsbezeichnung: .....

Geführt von:

..... von ..... bis .....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... von ..... bis .....

..... von ..... bis .....

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Muster 2 (linke innere Seite) **Einnahme**

1	2	3	4		5		6		7		8
Beleg-Nr.	Tag der Eintragung	Einzahler und Grund der Einnahme	Betrag der Einzahlung		Die Einzahlung wird nachgewiesen als Haushaltseinnahme		Verwahrung		Abwicklung von Vorschüssen		Vermerke
			RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	

Noch Muster 2 (rechte innere Seite) **Ausgabe** Seite .....

9	10	11	12		13		14		15		16		17
Beleg-Nr.	Tag der Eintragung	Empfänger und Grund der Ausgabe	Betrag der Auszahlung		Die Auszahlung wird nachgewiesen als Haushaltsausgaben: Persönliche Ausgaben		Sächliche Ausgaben		Vorschuß		Abwicklung von Verwahrungen		Vermerke
			RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 3

(Titelseite)

Seite .....

Verwahrungsbuch

für

.....

.....

in .....

für das Rechnungsjahr 194 ...

Dieses Buch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten, die mit meinem Namenszeichen versehen worden sind.

....., den ..... 194....

Name: .....

Amtsbezeichnung: .....

Geführt von

..... von ..... bis .....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... von ..... bis .....

..... von ..... bis .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Muster 3 (linke innere Seite)

Einzahlung

1	2	3	4	5		6
Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung	Einzahler und Grund der Einzahlung	Nr. des Kassenbuches	Betrag der Einzahlung RM	Rpf.	Vermerke

Noch Muster 3 (rechte innere Seite)

Auszahlung

Seite .....

7	8	9	10	11		12
Lfd. Nr.	Tag der Auszahlung	Empfänger und Grund der Auszahlung	Nr. des Kassenbuches	Betrag der Auszahlung RM	Rpf.	Vermerke

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 4

(Titelseite)

Seite .....

Vorschußbuch

für

.....

.....

in .....

für das Rechnungsjahr 194....

Dieses Buch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten,
die mit meinem Namenzeichen versehen worden sind.

....., den .....194....

Name: .....

Amtsbezeichnung: .....

Geführt von:

..... von..... bis.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... von..... bis.....

..... von..... bis.....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Muster 4 (linke innere Seite)

1	2	3	4	5		6	7	8	9
Auszahlung						Einzahlung			
Lfd. Nr.	Tag der Auszahlung	Empfänger und Grund der Auszahlung	Nr. des Kassenbuches	Betrag der Auszahlung RM	Rpf.	Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung	Einzahler und Grund der Einzahlung	Nr. des Kassenbuches

Noch Muster 4 (rechte innere Seite) Seite .....

10	11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23
Es sind abgewickelt in den Monaten																							Bei Schluß des Rj. nicht abgewickelt		Vermerke
April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März				
RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 5.

Antrag

auf Gewährung von Bekleidungsgeld für SS-Führer.

Ich bitte um Gewährung von Bekleidungsgeld gemäß der Dienstordnung Nr. 25 des Reichsführers-SS — Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — vom 8. 8. 1940 — O I 33-B 1 — und zwar

a) der einmaligen Einkleidungsbeihilfe von 300,— RM (i. W.: Dreihundert Reichsmark),

b) des laufenden Bekleidungszuschusses von monatlich 15,— RM (i. W.: Fünfzehn Reichsmark).

Seit dem ..... bin ich als ..... beim Chef der Sicherheitspolizei
(Amtsbezeichnung)
und des SD — Umwandererzentralstelle .....

beschäftigt und verpflichtet, dauernd Uniform als SS-..... zu tragen.

Gehaltzahlende Dienststelle ist: .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir von anderer Seite ein Bekleidungsgeld ähnlicher Art nicht gezahlt und ich auch bisher nicht dienstlich eingekleidet worden bin.

....., den ..... 194 ...

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad des Dienststellenleiters)

Der Antrag wird genehmigt.

Der Bekleidungszuschuß ist ab 1. ..... 194 ... zu zahlen.

.....
(Unterschrift des Verwaltungsführers)

.....
(Dienstgrad)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster 6

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Umwandererzentralstelle ..... **Lager:** .....

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	geb. am	Geb.-Ort.	RM	Rpf
				Übertrag:		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						
				Zusammen:		

Übernommen: .....
(Unterschrift u. Dienstgrad)

Übergeben: .....
(Unterschrift u. Dienstgrad)

Datum: .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Muster 6

Tag der Sicherstellung: ..... Seite .....

Sichergestellt:			Bemerkungen
Zloty	Gr.	Sonstige Werte	

Muster 7

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Umwandererzentralstelle.....

Lfd. Nr.	Zuname des Familienoberhauptes	Vorname des Familienoberhauptes	Geburtstag und -ort	Ehefrau mit / ohne
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				

.....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Muster 7

Seite .....

Lager: ..... **Tag der Auszahlung:** .....

Kinder Anzahl	Insgesamt (Kopfzahl)	Wegegeld Zloty		Empfangsbestätigung (Unterschrift)	Bemerkungen
	Übertrag:				

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 43 | Berlin, den 1. November 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 10. 41 Unterstellung der Angeh. der Sich.Pol. u. des SD unter die SS- u. Pol.-Gerichtsbarkeit. S. 243. — RdErl. 21. 10. 41 Altölbewirtschaftung. S. 244. — RdErl. 21. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. Dänemark. Einfuhrbeschränkungen für dänische Banknoten. S. 244. — RdErl. 22. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. Rumänien. Verbot der Ausfuhr von Münzen im Reiseverkehr. S. 244. — RdErl. 22. 10. 41 Schutz der Personalakten bei Fliegerangriffen. S. 244. — RdErl. 23. 10. 41 Verbot von ausländischen Druckschriften. S. 245.

SD. RdErl. 21. 10. 41 Bekanntgabe von Versorgungsbestimmungen. S. 245.

Verschiedenes. Berichtigung. S. 246.

Personalmitteilungen. S. 246.

Sicherheitspolizei und SD.

Unterstellung der Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD unter die SS- und Polizeigerichtsbarkeit.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 10. 1941
— I A 1 a Nr. 428/41 —*)

A.

Nachstehend wird ein Erl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 17. 7. 1941 bekanntgegeben. Er lautet:

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bestimme ich:

I.

(1) Während des Krieges unterliegen den Bestimmungen über die SS- und Polizeistrafgerichtsbarkeit, insbesondere den Kriegsgesetzen, alle Personen, die zur unmittelbaren Gefolgschaft einer Einheit oder Dienststelle der SS oder Polizei, für die die Sondergerichtsbarkeit eingerichtet ist, gehören und für diese Tätigkeit Gebührnisse beziehen.

(2) Gleiches gilt im Operationsgebiet für alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei einer Einheit oder Dienststelle der SS oder Polizei, für die die Sondergerichtsbarkeit eingerichtet ist, befinden oder sich sonst bei ihr aufhalten oder ihr folgen.

II.

Das der Sondergerichtsbarkeit unterworfene Gefolge ist auf die Unterstellung hinzuweisen und über ihre Auswirkungen nachdrücklich zu belehren.

B.

Hierbei sind folgende Richtlinien des Chefs des Hauptamtes SS-Gericht zu beachten:

I. Gefolge.

(1) Außerhalb des Operationsgebietes sollen nur diejenigen Personen, die nicht bereits zu dem der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Personenkreis gehören, als Gefolge der SS oder Polizei der Sondergerichtsbarkeit unterstellt werden, die während des Krieges zum Personal einer SS- oder Polizeieinheit bzw. Dienststelle gehören. Zum Gefolge können auch weibliche Personen zählen. Wer nur ehrenamtlich tätig ist oder nur einzelne Aufträge ausführt, gehört nicht zum Gefolge. Nicht zum Gefolge gehören z. B. Personen, die lediglich bei von der SS oder Polizei betreuten Einrichtungen (z. B. wirtschaftlichen Unternehmen) tätig sind.

(2) Im Operationsgebiet unterfallen der Sondergerichtsbarkeit alle Personen, die nach dem Wortlaut des § 155 des Militärstrafgesetzbuches als Gefolge anzusehen sind, also auch solche, die in keiner unmittelbaren Beziehung der unter I genannten Art zu einer SS- oder Polizeieinheit bzw. Dienststelle stehen.

II. Anwendung der Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sind auf das Gefolge nur insoweit anzuwenden, als es im Einzelfall sinnvoll und notwendig erscheint. Anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen über widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Sachen, über Kriegsverrat, Gefangenenbefreiung, unerlaubte Entfernung, falsche dienstliche Meldung, Bestechung, Beschädigung eines Dienstgegenstandes. Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis besteht gegenüber Angehörigen des Gefolges nicht. Nur die SS- und Polizeiangehörigen haben die Stellung eines militärischen Vorgesetzten, die auf Grund ihrer Dienststellung oder ausdrücklicher Anordnung des zuständigen Disziplinarstrafvorgesetzten Anweisungsbefugnis besitzen. Ihnen gegenüber kann deshalb auch von Angehörigen des Gefolges militärischer Ungehorsam begangen werden.

(2) Die Durchführung von Strafverfahren gegen Angehörige des Gefolges wegen nichtmilitärischer Straftaten soll den allgemeinen Justizbehörden überlassen werden, soweit nicht die besonderen Belange der SS oder Polizei die Erledigung durch die SS- und Polizeigerichte erfordern.

III. Belehrung.

Jede Person, die neu zum Gefolge tritt und damit der Sondergerichtsbarkeit unterworfen wird, ist hierüber nachdrücklich zu belehren. Es empfiehlt sich, die Belehrung aktenkundig zu machen, da eine Bestrafung des Gefolges wegen militärischer Straftaten nur zu rechtfertigen ist, wenn der Betreffende gewußt hat oder doch wenigstens nach den Umständen annehmen mußte, daß er unter den Kriegsgesetzen steht.

C.

(1) Alle hauptamtlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD sind auf diesen Erlaß hinzuweisen und

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können in beschränktem Umfange beim RSHA. (I A 1 a) angefordert werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

gleichzeitig über ihre Unterstellung unter die SS- und Polizeigerichtsbarkeit zu belehren. Hierüber ist ein Vermerk zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Bei Neueinstellungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 243.

Altölbewirtschaftung.

RdErl. des RSHA. vom 21. 10. 1941

— II D 3 b/a Nr. 1221/41 —

Nachstehende Anordnungen der Reichsstelle für Mineralöl vom 1. 10. 1941 (veröffentl. im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 230 vom 2. 10. 1941) werden hiermit unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 7. 1941 — II D 3 b/a Nr. 1221/41 — (Befehlsbl. S. 147) zur Kenntnis gebracht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 244.

Bekanntmachung Nr. 2
der Reichsstelle für Mineralöl
zur Anordnung Nr. 40 (Altölbewirtschaftung).

Vom 1. Oktober 1941.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. 40 vom 8. Juli 1941 gebe ich in Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 1 vom 8. Juli 1941 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1941) bekannt:

I. Unbeschränkte Neuzulassung:

Lauen / Mecklbg., Postfach Lübeck / Schlutup, Mineralöl-Raffinerie Karl Wilhelm Hitzbleck.

II. Betriebe, die nur zur Aufarbeitung von gebrauchten Lösungsmitteln zugelassen sind:

Berlin-Britz, Gradestraße, Schliemann-Teer-Chemie Kommandit-Gesellschaft.

Köln-Braunsfeld, Eupener Straße 144, Cölner-Benzin-Raffinerie Kroseberg & Co.

Velten/Mark, Chemische u. Teerprodukten-Fabrik Schieweck & Co.

III. Anschriften-Änderungen:

Frankfurt / Main, Osthafen, Dieselstraße 35, Südwestöl-Raffinerie August Roßkopf.

Freibung i. Br., Erbprinzenstraße 18, Adolf Kiesser & Co., Kommanditgesellschaft Mineralöl-Raffinerie.

Hamburg-Wilhelmsburg 1, Reiherstiegdeich 252, Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft Erdölwerke Wilhelmsburg.

IV. Widerruf einer Zulassung:

Hindenburg/Oberschlesien, Kronprinzenstraße 367, Wasserwerk Deutsch-Oberschlesien G. m. b. H.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl.

J. A.: Budczies.

Bekanntmachung Nr. 3
der Reichsstelle für Mineralöl vom 1. Oktober 1941 zur Anordnung Nr. 40 (Altölbewirtschaftung).

Auf Grund des § 5 der Anordnung Nr. 40 vom 8. Juli 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1941) wird hiermit in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Anordnung für diejenigen gebrauchten Mineralöle, die bereits durch ein rein physikalisches Verfahren wie z. B. Klären, Zentrifugieren, Filtrieren oder Trocknen wieder für den ursprünglichen Verwendungszweck brauchbar gemacht werden können, eine entsprechende Aufarbeitung seitens der Verbraucher allgemein zugelassen.

Für Ablauföle aus Verbrennungskraftmaschinen gilt diese Ausnahmegenehmigung nicht.

Berlin, den 1. Oktober 1941.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl.

J. A.: Budczies.

Devisenbewirtschaftung. — Dänemark.
Einfuhrbeschränkungen für dänische Banknoten.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 21. 10. 1941
— S II C 2/4/Dev. Nr. 10827/41-290 b —

(1) Nach einer Mitteilung der Danmarks Nationalbank, Kopenhagen, werden von deutschen Reisenden beim Grenzübertritt nach Dänemark vielfach dänische Banknoten über den zulässigen Betrag hinaus mitgeführt.

(2) Auf Grund der jetzt von dänischer Seite bekanntgegebenen Bestimmungen ist bis auf weiteres für die Einfuhr von dänischen Noten oder dänischem Hartgeld nach Dänemark ein Betrag von nur Kronen 100,— in Abschnitten von nicht über Kronen 10,— vorgesehen. Darüber hinaus mitgeführte Beträge können beschlagnahmt werden.

(3) Ich ersuche, diese dänischerseits erlassene Einfuhrbeschränkung bei Dienstreisen nach Dänemark zu beachten.

(4) Für die Wehrmacht gelten Sonderbestimmungen (vgl. Übersicht über die Zahlungsregelungen für die Wehrmacht, Befehlsbl. Nr. 39 S. 192/1941).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 244.

Devisenbewirtschaftung. — Rumänien.
Verbot der Ausfuhr von Münzen im Reiseverkehr.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 22. 10. 1941
— S II C 2/4 Dev. Nr. 10826/41-290 b —

(1) Das Rumänische Finanzministerium hat angeordnet, daß der Betrag von 2000,— Lei, den jede Person bei der Ausreise aus Rumänien ohne besondere Genehmigung mit sich führen darf, in Zukunft nur in Noten ausgeführt werden kann. Die Ausfuhr von Münzen ist grundsätzlich verboten. Bisher mußten die Beträge bis zur angeführten Freigrenze in Münzen ausgeführt werden, da die Ausfuhr von Noten untersagt war.

(2) Ich ersuche, dies zu beachten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 244.

Schutz der Personalakten bei Fliegerangriffen.

RdErl. des RSHA. vom 22. 10. 1941
— II A 1 Nr. 318/41-151 —

Nachstehenden RdErl. des RMdJ. vom 8. 9. 1941 — II 3912/41-6180 — (RMBliD. S. 1605/6) gebe ich zur Kenntnis und Beachtung. Die Dienststellenleiter werden ersucht, für eine ordnungsmäßige und sichere Unterbringung der Personalakten und Personalunterlagen Sorge zu tragen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 244.

Personalakten.

RdErl. des RMdJ. vom 8. 9. 1941 — II 3912/41-6180 —

Personalakten und Personalunterlagen werden teils noch auf Dachböden oder in höher gelegenen Diensträumen verwahrt, die nicht luftschutzsicher sind. Da diese Vorgänge erheblichen Wert für den Nachweis der persönlichen Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern haben, dürfen sie nicht der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt sein. Ich ersuche deshalb die Dienststellenleiter, Personalakten und Personalunterlagen so unterbringen zu lassen, daß sie vor den Folgen von Luftangriffen sicher sind.

Zusatz für die Pol.Behörden: Für die luftschutzsichere Aufbewahrung der Personalakten von Pol.Beamten sind die Leiter der nach der Anl. zum RdErl. v. 30. 10. 1938 (RMBliD. S. 1820) — vgl. Änderung im RdErl. v. 5. 11. 1940 (RMBliD. S. 2055) — zuständigen Behörden und Dienststellen verantwortlich.

— RMBliD. S. 1605.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 23. 10. 1941
— S IV C 3 Nr. 7372/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung sämtlicher Schriften von André Maurois verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 245.

SD-Angelegenheiten.

Bekanntgabe von Versorgungsbestimmungen.

RdErl. des RSHA. vom 21. 10. 1941— I A 6 Nr. 1056 II/41 —*)

Nachstehend wird zur Unterrichtung und Bekanntgabe der Erlaß über die Versorgung der hauptberuflich im SD-Dienst stehenden SS-Führer, SS-Unterführer und Angestellten zur Kenntnis gebracht.

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 4. Oktober 1941.
I A 6 Nr. 1056/41

An

die Inspekteure und Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Versorgung.

Der Reichsschatzmeister hat bis zum Erscheinen der Versorgungsordnung der NSDAP. für die Versorgung der beim SD hauptamtlich Beschäftigten folgende grundlegenden Anordnungen erlassen:

I. Kreis der Versorgungsberechtigten.

Versorgungsberechtigt sind:

1. die derzeitigen hauptamtlichen SS-Führer vom Obersturmbannführer aufwärts, soweit sie eine Planstelle inne haben und vor Vollendung des 50. Lebensjahres in den hauptamtlichen Parteidienst eingetreten sind;
2. die übrigen, im Parteidienst hauptamtlich beschäftigten Führer und Männer, denen vom Reichsschatzmeister Versorgungsberechtigung im Einzelfalle zuerkannt wird.

   Versorgungsberechtigung kann vom Reichsschatzmeister zuerkannt werden:

   a) den nicht unter Ziff. I Abs. 1 fallenden hauptamtlichen SS-Führern (vom Untersturmführer aufwärts), soweit sie eine Planstelle vom SS-Untersturmführer aufwärts inne haben,

   b) den übrigen nicht unter Ziff. I Abs. 1 und Abs. 2a fallenden SS-Männern und Angestellten, nach Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt in die hauptamtlichen Dienste der NSDAP. oder einer allenfalls vertraglich vereinbarten Wartezeit, soweit sich die Betreffenden besondere Verdienste um die Bewegung erworben haben;
3. den Hinterbliebenen der unter Ziff. I Abs. 1 und 2 genannten Versorgungsberechtigten.

II. Entstehen und Erlöschen der Versorgungsberechtigung.

Die Versorgungsberechtigung der in Ziff. I Abs. 2 Genannten entsteht mit der Zuerkennung durch den Reichsschatzmeister. Die Versorgungsberechtigung erlischt durch Aberkennung wegen Versorgungsunwürdigkeit sowie Austritt oder Entlassung aus dem hauptamtlichen Parteidienst.

III. Umfang der Versorgung.

Die Versorgung wird gewährt:

1. Ruhegehalt,
2. Unfallfürsorge,
3. Hinterbliebenenversorgung.

Letztere besteht aus:

a) Sterbegeld,
b) Witwengeld,
c) Waisengeld.

IV. Berechnung der Versorgung.

Die Berechnung der Versorgung wird bis zum Erscheinen der Versorgungsordnung der NSDAP. nach vorläufigen Richtlinien durch den Reichsschatzmeister bestimmt.

V. Beginn und Erlöschen der Versorgung.

Die Versorgung beginnt mit dem Ausscheiden des Versorgungsberechtigten aus dem aktiven Parteidienst bzw. Tod des Versorgungsberechtigten. Sie erlischt mit der Aberkennung der Versorgungsberechtigung. Ferner erlischt das Ruhegehalt durch den Tod des Versorgungsberechtigten, das Witwengeld durch den Tod oder die Wiederverheiratung der Witwe und das Waisengeld mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. In besonderen Fällen wird das Waisengeld bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Waise weitergewährt.

VI. Härteausgleich, Unterhaltsbeihilfe.

Zum Ausgleich von Härten kann der Reichsschatzmeister

1. den hauptamtlichen SS-Führern gemäß Ziff. I Abs. 1 bzw. deren Hinterbliebenen, soweit der Eintritt in den hauptamtlichen Parteidienst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgte und eine Versorgungsberechtigung gemäß Ziff. I, Abs. 2 nicht zuerkannt wurde,
2. den nicht versorgungsberechtigten Alt-Parteigenossen, die vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP. oder SS beigetreten sind, bzw. deren Hinterbliebenen

eine Unterhaltsbeihilfe gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung ist in jedem Falle, daß der zu Versorgende mindestens drei Jahre hauptamtlich im Parteidienst tätig war und sich besondere Verdienste um die Bewegung erworben hat sowie, daß der Empfänger der Beihilfe unterstützungsbedürftig und unterstützungswürdig ist.

VII. Sterbegeld.

1. für versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

   Die Hinterbliebenen der in Ziff. I der Anordnung genannten hauptamtlich Beschäftigten erhalten ein Sterbegeld in Höhe von drei Netto-Monatsgehältern, beginnend mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

2. für nicht versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

   Den Hinterbliebenen der in Ziff. VI genannten hauptamtlich Beschäftigten kann der Reichsschatzmeister auf Antrag ein Sterbegeld bis zur Höhe von drei Netto-Monatsgehältern gewähren. (Zu den Hinterbliebenen im Sinne der Ziff. 1 und 2 zählen die Witwe sowie die ehelichen und Adoptivkinder der Verstorbenen.)

3. bei Tod infolge Dienstunfalles.

   Wenn der hauptamtlich Beschäftigte infolge eines Dienstunfalles gestorben ist, kann, wenn Hinterbliebene im Sinne der Ziff. 1 und 2 nicht vorhanden sind, auf Antrag vom Reichsschatzmeister

*) Sonderabdrucke können in beschränktem Umfange beim RSHA. angefordert werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

auch weiteren Angehörigen (Eltern, Geschwister) oder unehelichen Kindern ein Sterbegeld bis zur Höhe eines Netto-Monatsgehaltes gewährt werden, sofern diese von dem Verstorbenen nachweislich ganz oder teilweise ihren Unterhalt bezogen haben.

VIII. Höhe des Sterbegeldes.

Das Sterbegeld wird in Höhe des Netto-Monatsgehalts gezahlt. Unter Netto-Monatsgehalt ist das Grundgehalt einschließlich Sonderzulagen abzüglich der Sozialleistungen (Kranken- und Angestelltenversicherung usw.) und der Steuern zu verstehen.

IX. Auszahlung des Sterbegeldes.

Das Sterbegeld wird von der Dienststelle gezahlt, die die Dienstbezüge der Verstorbenen bisher angewiesen hat.

Die Auszahlung des Sterbegeldes nach Ziff. VII Abs. 2 und 3 erfolgt erst nach ausdrücklicher Zuerkennung durch den Reichsschatzmeister. Das Gehalt für den Sterbemonat ist in jedem Falle noch auszuzahlen.

X. Versorgung der beim gegenwärtigen Einsatz zur Reichsverteidigung einberufenen SD-Angehörigen.

1. Den im hauptamtlichen Parteidienst beschäftigten männlichen Gehalts- und Lohnempfängern, die beim gegenwärtigen Einsatz zur

Wehrmacht,
Waffen-SS,
Reichsarbeitsdienst,
Polizeireserve oder
zum Luftschutzdienst

einberufen sind, bzw. werden, sowie deren Hinterbliebenen wird unter der Voraussetzung, daß dem Einberufenen während seiner Einberufung die Dienstbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen fortgewährt werden, ohne Rücksicht auf das Dienstalter sowie auf Dienstrang und Dienststellung im Parteidienst eine Versorgung gewährt, wenn die Einberufenen infolge der Einsatzdienstleistung fallen oder infolge einer im Dienst erlittenen Beschädigung sterben. Dazu gehört, daß auch das Sterbegeld wie bei den Versorgungsberechtigten, also für drei Monate gemäß Ziff. VII Abs. 1 gezahlt wird.

2. Die Berechnung der Versorgungsrenten (Ruhegehalt, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld) richtet sich nach den für die Berechnung der Dienstunfallfürsorge aufgestellten Richtlinien.

3. Auf die Versorgungsrente werden die auf Grund des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. 7. 1939 in Verbindung mit dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 gewährten Gebührnisse mit Ausnahme des Versehrtengeldes, der Versehrtenzulage und der Witwen- und Waisenzulage angerechnet.

Auf die Hinterbliebenen-Versorgungsbezüge sind ferner die gewährten Vermißtengebührnisse anzurechnen.

XI. Ruhestandsversetzung.

Ruhestandsversetzungen von hauptamtlich Beschäftigten des SD können nur im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister vorgenommen werden.

XII. Waisengeld.

Ein Waisengeld kann über das 18. Lebensjahr der Waisen hinaus bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden, wenn sich die Waisen noch in Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben.

XIII. Schlußbestimmungen.

Entgegenstehende Bestimmungen früherer Anordnungen des Reichsschatzmeisters sind unwirksam.

An alle SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 245.

Verschiedenes.

Berichtigung.

Im Nachtrag zum Verzeichnis der Funkstellen der Sich.-Pol. u. des SD (Befehlsbl. 1941 S. 168) ist in der letzten Zeile statt „IV C 1" einzusetzen „IV A 1".

— Befehlsblatt 1941 S. 246.

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Stubaf. Reg.Rat Willy Müller; zum Reg.Rat: SS-Stubaf. Amtsrat Wilke; zum Reg. u. Krim.Rat: SS-Stubaf. Krim.Dir. Zimmermann.

Inspekteure, Befehlshaber u. Kommandeure der SichPol. u. des SD.

Ernannt zum Reg.Direktor: SS-O'Stubaf. Ob.Reg.Rat Hellwig (Insp. Stettin);

zu Pol.Insp.: Pol.Hauptwachtmstr. Machal (Befh. Metz), Pol.Sekr. Biedenkapp u. Pol.Insp.Anw. Schulz (beide Kdr. Warschau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Direktor: SS-Staf. Ob.Reg.Rat Klein (Stapoleiter Dresden);

zu Ob.Reg.Räten: SS-Stubaf. Reg.Rat Hartmann (Stapoleiter Trier u. Führer des Ek. Luxemburg), SS-Stubaf. Reg.Rat Dr. Lischka (Köln, z. Zt. beim Beauftr. des ChdSPudSD. in Paris);

zum Reg.Rat: SS-H'Stuf. Reg.Assessor Kuhlewind (Stapo.u.SD-A. Köln);

zu Pol.Insp.: die Pol.Hauptwachtmstr. Heinisch (Saarbrücken), Heise (Nürnberg), Frees (Litzmannstadt) u. Orthof (Wien), die Pol.Insp.Anw. Hoffmann (Saarbrücken), Birken (Wien) u. Pol.Sekr. Schuto (Bremen).

SD.

Ernannt: SS-Stubaf. Gahrmann zum Führer des SD-A. Linz; SS-H'Stuf. Padecken zum Hauptaußenstellenleiter beim SD-A. Dortmund; SS-U'Stuf. Becher zum Außenstellenleiter beim SD-A. Koblenz.

Kommandiert: die SS-Stubaf. Puchta zum Reichsprotektor f. Böhmen u. Mähren, Tara u. Hermann Müller zum Befh. Krakau); die SS-H'Stuf. Dittrich zum RSHA (VI), Severit zum SD-A. Dortmund; SS-O'Stuf. Wirtig zum Insp. Danzig unter Aufhebung der Versetzung.

Versetzt: SS-O'Stuf. Jost zum SD-LA. Dresden; SS-U'Stuf. Alfred Schmidt zum RSHA (II).

Beauftragt: SS-Stubaf. Podlich m. d. Führung des SD-LA. Kattowitz.

Die im Befehlsbl. 1941 S. 164 veröffentl. Kommandierung des SS-O'Stuf. Jäger zum Beauftr. des ChdSPudSD. f. Belgien u. Frankr., Dienstst. Brüssel, ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Wilhelm Ruhe, Willi Teske u. Helmut Woyde (sämtl. RSHA).

— Befehlsblatt 1941 S. 246.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 44 | Berlin, den 8. November 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 29. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. — Kroatien. S. 247. — RdErl. 30. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. — Slowakei. S. 247. — RdErl. 30. 10. 41 Ausnahmen vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 248. — RdErl. 31. 10. 41 Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Griechenland. S. 248.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 18. 10. 41 Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Eheleute. S. 248. — RdErl. 30. 10. 41 Ausgabereste der Sich.Pol. im Rechnungsjahr 1940. S. 249. — RdErl. 1. 11. 41 Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. S. 249.

Personalmitteilungen. S. 249.

Sicherheitspolizei und SD.

Devisenbewirtschaftung. — Kroatien.

RdErl. des RSHA. vom 29. 10. 1941 — II C 2/4 Dev. Nr. 10 905/41-290 b —

I.

Neue Währungseinheit.

(1) Das kroatische Amtsblatt veröffentlichte am 8. 7. 1941 eine VO. über die neue kroatische Währungseinheit, die Kuna (Kn.), die mit Wirkung vom 26. 7. 1941 als gesetzliches Zahlungsmittel in Kroatien eingeführt ist. Die Kuna teilt sich in 100 Banica (B).

(2) Der Umtausch der zum Teil noch im Umlauf befindlichen alten Dinar-Geldsorten in Kuna-Geldsorten erfolgt im Verhältnis 1 : 1. Eine Kuna entspricht einem Dinar, d. h. 100,— Kuna = 5,— RM, 1 RM = 20,— Kuna (Wehrmachtskurs).

II.

Dienstreiseverkehr.

(1) Die Einfuhr von Dinarnoten nach Kroatien ist verboten. Die in der Tagespresse veröffentlichte Mitteilung, nach welcher die Einfuhr von noch im Umlauf befindlichen kleinen Dinar-Noten erlaubt sein soll, entspricht nicht den kroatischen Devisenbestimmungen.

(2) Im Reiseverkehr ist die Mitnahme kroatischer Geldsorten nur bis zum Höchstbetrage von 500,— Kuna in Kuna-Währung gestattet. Verstöße gegen diese Anordnung stellen nach kroatischem Recht strafbare Devisenvergehen dar.

(3) Die Inanspruchnahme des zwischen dem Deutschen Reich und Kroatien abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommens für Dienstreisen ist durch den im RMBliV. 1941 S. 1434 ff. veröffentlichten RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 17. 7. 1941 geregelt. Hierbei darf — wie bei allen Reiseverkehrsabkommen — nur der zur Bestreitung der tatsächlichen Dienstreisekosten erforderliche Betrag in Anspruch genommen werden.

(4) Zahlungen im Waren- und Kapitalverkehr sowie Lohnüberweisungen unterliegen einer besonderen Regelung.

(5) Anträge der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD auf Zurverfügungstellung von Bar- und Reisezahlungsmitteln für Dienstreisen sowie für sonstige Zahlungen nach Kroatien sind gem. Erl. vom 26. 6. 1937 — S V 2 Nr. 15/37-SDfds./Dev. i. d. F. vom 28. 9. 1938 — S V 2/Dev. Nr. 98/38 g — an das RSHA. II C 2/4 Dev. zu richten. Dem Antrag auf Zurverfügungstellung von Reisezahlungsmitteln ist jeweils der Reisepaß des Dienstreisenden beizufügen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 247.

Devisenbewirtschaftung. — Slowakei.

Neue Richtlinien für Geldüberweisungen.

RdErl. des RSHA. vom 30. 10. 1941 — II C 2/4 Dev. Nr. 10 854/41-290 b —

Der Zahlungsverkehr mit der Slowakei außerhalb des Warenverkehrs ist mit Wirkung vom 1. Juli 1941 wie folgt geregelt:

(1) Überweisungen aus dem Reich und Protektorat, aus Belgien und den Niederlanden nach der Slowakei können über das für die Slowakische Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse geführte „Kapitalkonto" erfolgen. Für die Deutsche Verrechnungskasse ist bei der Slowakischen Nationalbank ein entsprechendes Gegenkonto eröffnet worden.

(2) Überweisungen nach der Slowakei im Kapitalverkehr und sonstige Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs sind nach Maßgabe der deutschen Devisenbestimmungen genehmigungspflichtig.

(3) Für dringliche Überweisungen führen die Deutsche Verrechnungskasse und die Slowakische Nationalbank „Unterkonten" zu den Kapitalkonten.

Über die „Unterkonten" zu den Kapitalkonten sind zu zahlen:

a) Versicherungsprämien und Versicherungsleistungen,

b) Zahlungen auf Grund von Lizenzen und Patenten,

c) Zahlungen für den Bezug von elektrischem Strom,

Kopie aus dem Bundesarchiv

d) Gehälter, Pensionen, Renten, Honorare u. ä. sowie Löhne — letztere nur, wenn sie nicht der Sonderregelung für Arbeiterlohnüberweisungen unterliegen,

e) freiwillige Unterstützungszahlungen sowie Unterhaltsbeiträge,

f) Vermögenserträgnisse,

g) sonstige dringende Überweisungen.

(4) Nach den von der Slowakischen Nationalbank zu der neuen Überweisungsregelung herausgegebenen Richtlinien ist bei Zahlungen

a) über das Kapitalkonto soweit der Betrag 2000,— Reichsmark im Einzelfall übersteigt,

b) über die Unterkonten, in den Fällen zu Ziff. 3 d bis g, wenn der Betrag je Person und Monat 100,— Reichsmark übersteigt,

vorher die schriftliche Zustimmung der Slowakischen Nationalbank — Devisenabteilung —, Preßburg, einzuholen. Die Zustellung der schriftlichen Zustimmung der Nationalbank erfolgt an die Person oder Dienststelle, welche die Bewilligung zur Überweisung besorgt oder die Anweisung zur Durchführung der Überweisung gibt. Ohne die Zustimmung der Nationalbank überwiesene Beträge werden nicht zur Auszahlung gebracht.

(5) Überweisungen aus Belgien und den Niederlanden erfolgen über das Sonderkonto „Besetzte Gebiete". Die Zustimmung der Slowakischen Nationalbank ist hierbei erforderlich, wenn die zu überweisenden Beträge 100,— RM monatlich je Person übersteigen.

(6) Die seitens der Slowakei zu der Neuregelung des Überweisungsverkehrs erlassenen Richtlinien beziehen sich nicht auf Zahlungen, die sich aus dem gegenseitigen Warenaustausch ergeben.

(7) Anträge der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD auf Überweisungen nach der Slowakei sind gem. Erl. vom 26. 6. 1937 — S V 2 Nr. 15/37 — Sdfds./Dev. i. d. F. vom 28. 9. 1938 — S V 2/Dev. 98/38 g — an das RSHA., II C 2/4 Dev., zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 247.

Ausnahmen vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 30. 10. 1941 — S IV C 3 Nr. 6321/E —

„Deutsche Warte", Helsinki,
„Der Deutsche in Schweden", Stockholm,
„Nachrichtenblatt für die Deutschen in Portugal", Lissabon,
„Italien-Beobachter", Rom,
„Deutsche Nachrichten", Budapest,
„Bukarester Post", Bukarest,
„Neue Athener Zeitung", Athen,
„Deutscher Morgen", Sao Paulo (Brasilien),
„Deutsche Zeitung S. Paulo", Sao Paulo (Brasilien),
„Westküsten-Beobachter", Santiago de Chile,
„La Plata-Zeitung", Buenos Aires,
„Der Trommler", Buenos Aires,
„Der Deutsche in Argentinien", Buenos Aires,
„Deutsche Warte", Asuncion (Paraguay),
„Deutsche Wacht", Montevideo (Uruguay),
„Karibischer Beobachter", Barranquilla (Kolumbien),
„NS-Herold", Mexiko,
„Deutsch-Chinesische Nachrichten", Tientsin,
„Ostasiatischer Beobachter", Shanghai,
„Die Terrasse", Agra (Schweiz).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 248.

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in Griechenland.

RdErl. des RSHA. vom 31. 10. 1941 — II A 1 Nr. 386 VII/41-151-Sdb. —

(1) Die Einsatzgruppe der Sich.Pol. u. des SD in Athen (vgl. RdErl. vom 16. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 386 III/41-151-Sdb. — Befehlsbl. S. 83) ist inzwischen aufgelöst worden. An ihre Stelle ist eine Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD in Athen mit einer Außendienststelle in Saloniki getreten

(2) Die Dienststelle in Athen befindet sich in

Elleniko b. Athen,
Odos D, Villa Maria;

Leiter: SS-HStuf. Krim.Rat Doerhage; Tel.: Athen 04 138. Die Außendienststelle in Saloniki ist in

Saloniki, Königin-Olga-Str. 129,

untergebracht; Leiter: SS-HStuf. Krim.Kom. Paschleben; Tel.: Saloniki 81 018. Beide Dienststellen sind an das FS-Netz angeschlossen.

(3) Sämtliche Postsachen für die Dienststellen der Sich.-Pol. u. des SD in Griechenland sind künftig dem RSHA. (IV P) zur Weiterbeförderung zuzuleiten.

(4) Der RdErl. vom 16. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 386 III/41-151-Sdb. — (Befehlsbl. S. 83) wird aufgehoben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 248.

Geheime Staatspolizei.

Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Eheleute.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 18. 10. 1941 — S II C 2/2 Nr. 2033/41-297-2 —

(1) Auf Grund der Nr. 2 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen vom 16. 12. 1933 (RBB. S. 200) ordne ich hiermit an, daß im Falle der Abordnung von Eheleuten an denselben Beschäftigungsort nur an den Ehemann, nicht aber auch an die Ehefrau Beschäftigungsvergütung zu zahlen ist. An den Ehemann ist das Beschäftigungstagegeld nach dem Satz für Verheiratete mit eigenem Hausstand zu zahlen, wenn zum Zeitpunkt der Abordnung des Ehemannes ein eigener Hausstand im Sinne der Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen geführt wurde. Wurde jedoch ein eigener Hausstand nicht geführt, ist nur das Beschäftigungstagegeld nach dem Satz für Verheiratete ohne eigenen Hausstand zuständig.

(2) Verheiratet sich ein Beamter oder Angestellter der Sich.Pol. erst während der Dauer der Abordnung mit einer ebenfalls im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten und wird ein eigener Hausstand am dienstlichen Wohnsitz des Beamten oder Angestellten nicht eingerichtet, so ist sowohl an den Ehemann als auch an die Ehefrau Beschäftigungstagegeld nur nach dem Satz für Unverheiratete ohne eigenen Hausstand weiter zu zahlen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Beamte oder Angestellte eine Angestellte heiratet, die an den Beschäftigungsort des Ehemannes bereits abgeordnet war oder später an diesen oder einen anderen Ort abgeordnet wurde. Wenn beide Eheleute an eine Dienststelle der Sich.Pol. außerhalb der Reichsgrenze oder im Generalgouvernement an denselben Ort abgeordnet sind, gilt auch nicht die Anordnung nach dem Erl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 8. 1. 1941 (RBB. S. 1), daß das Beschäftigungstagegeld für die in die besetzten Gebiete außerhalb der Reichsgrenze abgeordneten unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand nach dem Satz für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand erhöht wird.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Wird jedoch während der Dauer der Abordnung ein eigener Hausstand am dienstlichen Wohnsitz eingerichtet, so ist vom Tage der Einrichtung des Hausstandes an für den Ehemann das Beschäftigungstagegeld nach dem Satz für Verheiratete mit eigenem Hausstand zu zahlen; die an denselben Beschäftigungsort abgeordnete Ehefrau erhält dann aber keine Beschäftigungsvergütung mehr.

An die Kassenanschlagstellen d. Sich.Pol. u. d. Dienststellen d. Sich.Pol. in den besetzten Gebieten.

— Befehlsblatt S. 248.

Ausgabereste der Sicherheitspolizei im Rechnungsjahr 1940.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 30. 10. 1941 — S II C 1 Nr. 393/40-225-10 —

(1) Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen gebe ich hiermit die von den Kassenanschlagstellen nachgewiesenen Ausgabereste des Rechnungsjahres 1940 bei folgenden Zweckbestimmungen frei:

Kap. V 14 a Titel 12, 15, 36, 41, 42 und 43,
Kap. V E 23 Titel 2 b, 3, 5 b, 6, 7 b, 8 b, 9 b, 11 b, 11 f und 23.

Bei den einmaligen Ausgaben (nunmehr Kap. E 23 a) sind die Ausgabereste mit Rücksicht auf die Änderung der Titelbezeichnungen bei demjenigen Titel vorzutragen, dessen Zweckbestimmung der alten Buchungsstelle entspricht (z. B. die Reste bei Tit. 11 b bei Tit. 11 a).

(2) Die Ausgabereste bei Kap. V 14 a Titel 4 a und 6 werden zurückgezogen und sind in den Rechnungslegungsbüchern in Abgang zu stellen.

(3) Wegen der Ausgabereste der zeitweilig aufgehobenen Staatspolizeistellen wird auf den Erl. vom 12. 6. 1941 — II C 1 Nr. 295/41-227 — (nicht veröffentl.) verwiesen.

An die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol.

— Befehlsblatt S. 249.

Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 1. 11. 1941 — S II C 1 Nr. 3241/41 —

(1) Auf Grund des Erl. des Führers über den weiteren Kriegseinsatz des RAD. für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 können auch die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. (Kap. V 14 a) Arbeitsmaiden zum Hilfsdienst im Bürobetrieb heranziehen. Anträge auf Zuweisung sind an die zuständige Bezirksführerin des RAD. für die weibliche Jugend zu richten.

(2) Die Arbeitsmaider gelten als Ersatz- und Ergänzungskräfte. Für die Ermächtigung zur Einstellung ist Abs. A des RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 in der Fassung vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 119) maßgebend. Da die Arbeitsmaiden gemeinschaftlich unterzubringen und zu verpflegen sind, kommt eine Anforderung grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine geeignete Unterkunft vorhanden ist, die gesundheitliche und moralische Schädigungen der Arbeitsmaiden ausschließt und keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht.

(3) Die Dienstleistungen der Arbeitsmaiden begründen kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Eine Arbeitsbuchpflicht besteht nicht.

(4) Die Arbeitsmaiden erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung als Vergütung für besondere Aufwendungen ein Taschengeld von 0,50 RM und eine Bekleidungsentschädigung von 1,— RM für jeden Kalendertag. Die Vergütungen unterliegen nicht dem Steuerabzug. Das Dienstbereitschaftsgeld sowie der Verpflegungszuschuß und Mietzuschuß für Ledige in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektoratsgebiet sind nicht zu gewähren.

(5) Für die Sozialversicherung und Versorgung der Arbeitsmaiden gelten sinngemäß die für Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis erlassenen Vorschriften. Die Arbeitsmaiden sind demgemäß nicht rentenversicherungspflichtig. Sie unterliegen jedoch der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Beiträge und Leistungen werden nach einem Grundlohn von monatlich 150,— RM berechnet. Die Beiträge werden von der Dienststelle voll getragen. Die Arbeitsmaiden sind bei der Krankenkasse anzumelden, bei der die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Einsatzstelle versichert sind, sonst bei der örtlich zuständigen Krankenkasse. Im Falle einer Beschädigung im Kriegshilfsdienst wird den Arbeitsmaiden Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der VO. über die Entschädigung von Personenschäden vom 1. 10. 1940 (RGBl. I S. 1482) gewährt.

(6) Die Vergütungen (Taschengeld, Bekleidungsentschädigung), und sozialen Beiträge sowie die Verpflegung und Unterkunft sind von der Einsatzdienststelle zu tragen. Buchungsstelle ist für sämtliche Ausgaben, abweichend von dem RdErl. des RMdF. vom 23. 9. 1941 (RBB. S. 228) Titel 4 Unterteil 1 — bes. Spalte —.

(7) Die Arbeitszeit der Arbeitsmaiden ist im allgemeinen die gleiche wie die der anderen Gefolgschaftsmitglieder der Einsatzstelle. Bei dringendem dienstlichen Bedürfnis sind die Arbeitsmaiden ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus Dienst zu leisten.

(8) Die Gewährung von Dienstbefreiung aus wichtigen Anlässen regelt der Leiter der Einsatzstelle. Der Erholungsurlaub beträgt fünf Tage. Er wird von dem Leiter der Einsatzstelle unter Benachrichtigung der beaufsichtigenden Dienststelle erteilt. Die Fahrkosten der Urlaubsreise werden für die dritte Wagenklasse vom Einsatzort bis zu dem Wohnsitz der Eltern oder sonstigen Angehörigen voll übernommen; bei Dienstbefreiung werden die Fahrkosten nicht erstattet.

(9) Die Arbeitsmaiden unterstehen der Dienstaufsicht und der Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers und werden, abgesehen von ihrer Dienstleistung bei der Einsatzstelle, vom RAD. beaufsichtigt und betreut.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 249.

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Pol.Insp.: Pol.Sekr. Kunert.

Versetzt: SS-Stubaf. Reg.Rat Tent zur Partei-Kanzlei in München.

Inspekteure, Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD. für das Reichskommissariat Ostland m. Dienstsitz in Riga: SS-Brigadef. Generalmajor d. Polizei Dr. Stahlecker.

Beauftragt mit der vertretungsw. Wahrnehmg. d. Dienstgesch. des Insp. in Königsberg: SS-Stubaf. RegRat Dr. Canaris (Stapoleiter Königsberg).

Ernannt zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Ernst Thomas (Sdr. Radom).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Wusowsky (Halle); zu Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Gubalke (Potsdam) u. Sanitzer (Wien).

Versetzt: SS-Stubaf. RegRat Dr. Canaris (Dortmund, zuletzt b. d. Dienststelle Brüssel d. Beauftr. des ChdSPudSD. f. Frankreich u. Belgien) nach Königsberg als Leiter, SS-Stubaf. Reg.Rat Kolitz (Prag) nach Königsberg als Vertr. d. Leiters.

SS-H'Stuf. Reg.Assessor Hinze (Bromberg) nach Königsberg unter gleichz. Abordn. zum Insp. in Königsberg, SS-H'Stuf. RegAssessor Jacob (RSHA., abgeordn. zum Insp. Berlin) nach Bromberg als Vertr. d. Leiters, SS-H'Stuf. Assessor Boßhammer (Darmstadt) nach Kassel;

die Krim.Komm. Oskar Koch (Breslau) nach Kattowitz u. Staude (RSHA.) nach Halle.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zu Krim.Dir.: die Krim.Räte Dr. Böhmer (Berlin) u. Noack (Düsseldorf);

zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Bahr (Hamburg) u. Feddersen (Prag);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Dosse (Leipzig);

zu Krim.Ob.Sekr.: die Krim.Sekr. Burmann, Eichhorn, Simmuteit, Müller, Strack, Destweber (sämtl. Wuppertal), Becker (Stettin), Kaatz (Bochum), Brückers (Gladbach), Seegers (Bln. RKPA.), Scharf (Zella-Mehlis), Keßler (Ludwigshafen), Dehne (Hannover), Memmel (Würzburg), Schmitz V (Köln), Niedballa (Köln), Büssing (Dresden), Wachs (Dresden), Pfeiler (Chemnitz), Rehbock (Leipzig).

Versetzt: Reg.- u. Krim.Rat Elsner (Königsberg) nach Stuttgart;

die Krim.Dir. Dr. Böhmer (Berlin) nach Salzburg u. Noack (Düsseldorf) nach Kattowitz;

die Krim.Räte Bahr (Hamburg) nach Posen, Jaucke (Bln. RKPA.) nach Wien, Sämann (Stuttgart) nach Litzmannstadt u. Jaroß (Breslau) nach Bochum;

die Krim.Komm. Wedekind (Hamburg) nach Zwickau, Reichert (Bremen) nach Bln. (RKPLSt.) u. Obersteiner (Dresden) nach Litzmannstadt.

SD.

Ernannt: SS-U'Stuf. Janssen zum Außenstellenleiter beim SD-A. Aachen, SS-U'Stuf. Kretschmer zum Außenstellenleiter beim SD-LA. Berlin.

Kommandiert: SS-H'Stuf. Behrens zum RSHA. (Rückkommandierung).

Versetzt: die SS-O'Stuf. Körner, Kohls u. SS-U'Stuf. Frommeyer sämtl. zum SD-A. Zichenau.

Im Wehrdienst.

Ernannt zum Reg.Assessor: Assessor Herbert Körver (RSHA.); zu Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Herbert Heck (Stapoleit. Hamburg), Bolder und Donat (Stapoleit. Magdeburg);

zum Krim.Oberassistenten: Krim.Assistent Richter (Stapoleit. Magdeburg).

— Befehlsblatt 1941 S. 249.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

251

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 45 | Berlin, den 15. November 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 8. 10. 41 Erstattung u. Einziehung von Gefangenenhaft- u. -transportkosten. S. 251. — RdErl. 1. 11. 41 Verbot antibolschewistischer Schriften. S. 251. — RdErl. 3. 11. 41 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 251. — RdErl. 3. 11. 41 Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. S. 252. — RdErl. 5. 11. 41 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 252. — RdErl. 5. 11. 41 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 252. — RdErl. 7. 11. 41 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 252. — RdErl. 7. 11. 41 Außendienststelle der Geh. Staatspolizei in der Stadt des KdF.-Wagens. S 252.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 4. 11. 41 Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen. S. 252.

Verschiedenes. RdErl. 6. 11. 41 Verlust von Personalakten. S. 253. — Hotelzimmer in Berlin. S. 253.

Personalmitteilungen. S. 253.

Sicherheitspolizei und SD.

Erstattung und Einziehung von Gefangenenhaft- und -transportkosten.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 8. 10. 1941
— S II C 3 Nr. 5582/41-279-2 —

(abgedruckt im RMBliD. S. 1873)

In Ergänzung des RdErl. vom 20. 1. 1941 (RMBliD. S. 133) wird zu Abschn. IV Ziff. 4 folgendes bestimmt:

Die Einziehung von Haft- und Transportkosten und ihre Mitteilung an das Arbeitsamt entfällt, wenn die zurückbeförderten arbeitsunwilligen oder vertragsbrüchigen Arbeitskräfte zunächst einem Arbeitserziehungslager zugeführt und erst von dort nach der alten Arbeitsstelle in Marsch gesetzt werden. In diesem Fall sind die Kosten durch die Arbeitsleistung im Lager als abgegolten zu betrachten.

Zusatz für die Staatspol.-Stelle in Frankfurt/Oder: Auf den Bericht vom 19. 8. 1941 — I C —.

An alle Pol.-Behörden (einschl. Gestapo).
Nachrichtlich an den Reichsarbeitsminister durch Abdruck.

— Befehlsblatt S. 251.

Verbot antibolschewistischer Schriften.

RdErl. des RSHA. vom 1. 11. 1941 — IV C 3 Nr. 3788 B —

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat eine Liste derjenigen antibolschewistischen Schriften aufgestellt, die nicht wieder vertrieben werden dürfen. Ich bitte, die in nachstehender Aufstellung genannten Druckschriften, soweit sie noch im Buchhandel auftauchen sollten, formlos staatspolizeilich zu beschlagnahmen und einzuziehen:

Siegmund-Schultze, Prof. Dr. F.: „Christenverfolgungen in Sowjetrußland", Leopold Klotz, Leipzig;

Jost, Hulda: „Ich rufe Euch, Mütter der Welt", Vollmer u. Bentlin, Hamburg;

v. Ugrimow, Brutzkus-Poletika: „Die Getreidewirtschaft in den Trockengebieten Rußlands", Paul Parey-Verlag, Berlin;

Melkich: „Stand und Aussichten des Baumwollbaues in der Sowjetunion", Paul Parey-Verlag, Berlin;

Jörner: „Das Agrarexperiment Sowjetrußlands", Paul Parey-Verlag, Berlin;

Buchholz: „Die Wald- und Forstwirtschaft Sowjetrußlands;

Bemmann, Rudolf: „Rußland greift nach der Ostsee", Blut- und Boden GmbH., Goslar;

Halm, Prof. Dr. Hans: „Sowjetrußland in der Sackgasse", Buchholz und Weißwange, Berlin;

Kindermann: „Bolschewismus, Todeskampf oder Endsieg", Verlag für Kulturpolitik Otto Schaffer, Berlin;

Barthel: „Deutsche Männer im roten Ural", Steirische Verlagsanstalt Anton Pustet-Ulrich Moser, Graz;

Kroeker: „Bilder aus Sowjetrußland", Theodor Urban, Striegau;

Wassiljer: „Ostraum", Amalthea-Verlag, Wien, Zürich, Leipzig;

Just, A.: „Die Sowjetunion", Junker u. Dünnhaupt, Berlin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 251.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 3. 11. 1941 — IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste

Kopie aus dem Bundesarchiv

des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Schneider, Franz: „Der Stoßtruppführer und andere besinnliche Geschichten aus dem großen Kriege", Verlag Kanisius-Werk in Konstanz;

Reclam: „Reclam Praktisches Wissen", Ausgabe 1930, Verlag Reclam, Leipzig;

Richter-Tersik, Oswald: „Helene Iriny", Verlag Westermann, Braunschweig;

„Polen von Polen gesehen." — Mit einem Beitrag von Dr. H. Schacht, Verlag Karl Siegismund, Berlin;

Trapp, Paul: „Die Erde zittert", Druck und Verlag Bakesche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Pyritz in Pom.;

Göbel, Gustav, Msgr.: „Katholische Religionslehre in Wort und Bild", Verlag Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth;

Sämtliche Schriften des am 10. 4. 1940 aufgelösten Großmann-Bundes bzw. Großmann-Seminars, München;

Herzog, Rudolf: „Der Graf von Gleichen", Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart, Berlin, 1932;

Schütte, Carl: „Willst Du erfahren, was sich ziemt?", Hans-Klaus-Verlag Erlitz u. Co., Caputh-Potsdam.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 251.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 3. 11. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Bajohr, August: „Zeichen der Zeit";

Horn, Valentin: „Ein Priester erzählt aus seinem und seiner Brüder Leben", Verlag Kettelerhaus, Köln;

Strauch, H.: „Von Päpsten, Künstlern und Landsknechten", Verlag Bachem, Köln;

Becher, Georg: 1. „Faust in wahrer Gestalt", 2. „Wallenstein in wahrer Gestalt", 3. „Das bisher unbekannte dreifache Form-Tarnrätsel in der deutschen Kunst: Das Goethe-Schiller-Erwin-Rätsel", Verlag Becher, München;

Kraigher-Porges, Josepha: „Lebenserinnerungen einer alten Frau", Verlag Grethlein u. Co., Leipzig, 1927;

Clément, Frantz: sämtliche Schriften.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 5. 11. 1941 — S IV C 3 Nr. 7820/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung nachstehender Bücher verboten:

1. „Blut und Rasse",
2. „Die Zeit ist nahe",

beide von Robert Maeder, Verlag Nazareth-Verlag, Basel.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 5. 11. 1941 — S IV C 3 Nr. 7820/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung nachstehenden Buches verboten:

„Zur Wiedergeburt des Rosenkranzes.
Der freudenreiche Rosenkranz",

von Augustinus Borer, Ref. Abt. O. S. B. Kanisiuswerk, Päpstliche Druckerei, Freiburg/Schw., Konstanz/Baden, 1940.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 7. 11. 1941 — S IV C 3 Nr. 4091/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Sathmarer Deutsche Zeitung" — Sathmar/Ungarn —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei in der Stadt des KdF.-Wagens.

RdErl. des RSHA. vom 7. 11. 1941 — II A 1 Nr. 654 II/41-168-45 —

Aus organisatorischen Gründen wird die Wahrnehmung der staatspolizeilichen Aufgaben im Kreise Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg, der bisher zum Bereich der Stapoleitst. Hamburg gehörte, mit Wirkung vom 1. 11. 1941 ab der Stapost. Braunschweig übertragen. Die bisherige Außendienststelle der Stapoleitst. Hamburg in der Stadt des KdF.-Wagens wird gleichzeitig der Dienstaufsicht der Stapost. Braunschweig unterstellt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

SD-Angelegenheiten.

Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen.

RdErl. des RSHA. vom 4. 11. 1941 — II D 3 b Nr. 881/41 —

(1) Das Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen wird mit sofortiger Wirkung grundsätzlich verboten.

(2) SD-eigene Kraftfahrzeuge sind künftighin mit SS- oder Deckkennzeichen zu benutzen.

(3) Die Kraftfahrzeuge der Amtschefs des RSHA. — SD — und der Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD behalten die ihnen zugeteilten Pol.-Kennzeichen bei.

(4) Nur in ganz besonderen Fällen (z. B. Durchführung staatspolizeilicher Aufgaben) dürfen von SD-eigenen Kraftfahrzeugen Pol.-Kennzeichen gefahren werden. Hierzu ist in jedem Falle die Genehmigung des zuständigen Inspekteurs einzuholen.

(5) Sämtliche Kraftfahrzeugscheine und Kennzeichenschilder der Pol.-Nr. sind einzuziehen und verschlossen aufzubewahren. Eine Herausgabe zu besonderen Fällen darf nur nach Vorliegen der unter Ziff. (4) erwähnten Genehmigung des zuständigen Inspekteurs erfolgen.

(6) Auf den Erl. des RFSS. vom 12. 3. 1940, betr. Kontrollen von SS-eigenen Kraftfahrzeugen durch die Straßenstreife der Wehrmacht, wird besonders hingewiesen.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 252.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verschiedenes.

Verlust von Personalakten.

RdErl. des RSHA. vom 6. 11. 1941 — I A 2 b Nr. 2240/41 —

Die Personalakten (UO. A-D) des Krim.Komm. Helmuth Kozumek sind auf dem Wege vom RSHA. zur Stapoleitst. in Prag verlorengegangen. Sämtliche Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD werden daher ersucht, Nachforschungen über den Verbleib der Akten anzustellen und sie im Erfolgsfalle unmittelbar zu dem angegebenen Aktenzeichen zu übersenden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 253.

Hotelzimmer in Berlin.

Die Hotels in Berlin sind meist überfüllt und außerdem teuer. Um die auswärtigen Dienststellenleiter und andere H-Führer der Sich.Pol. des SD bei ihrem dienstlichen Aufenthalt in Berlin der schwierigen Hotelsuche zu entheben, um ihnen eine anständige und angemessene Unterkunftsmöglichkeit zu schaffen und Gelegenheit zu kameradschaftlichem Zusammensein und Gedankenaustausch zu geben, wurde das Gästehaus am Großen Wannsee eingerichtet.

Was bietet das Gästehaus?

Vollkommen neu hergerichtete Besucherzimmer, Geselligkeitsräume, wie Musikzimmer, Spielzimmer (Billard), große Halle und Wintergarten, Terrasse zum Wannsee, Zentralheizung, fl. Wasser und allen Komfort.

Im Hause befindet sich eine gute Küche, die auch für Mittag- und Abendmahlzeiten sorgt; Wein, Bier und Rauchwaren sind vorrätig.

Die Tatsache, daß das Gästehaus außerhalb des Stadtkerns liegt, bedeutet für den Besuch keine Erschwerung, da ein Kraftwagen für Fahrten vom und zum Bahnhof Wannsee zur Verfügung steht. Abholung erfolgt jederzeit auf Bestellung; Anruf: 80 57 60.

Der Bahnhof Wannsee ist von allen Berliner Fernbahnhöfen aus mit der S-Bahn in kürzester Zeit (Bhf. Friedrichstr. etwa 20 Minuten, Potsdamer und Anhalter Bhf. etwa 25 Minuten) zu erreichen.

Der Übernachtungspreis beträgt einschl. Bedienung und Frühstück 5,— RM. Es wird gebeten, von der Einrichtung des Gästehauses möglichst weitgehend Gebrauch zu machen, damit das Haus zum Mittelpunkt des kameradschaftlichen Verkehrs der auswärtigen H-Führer von Sicherheitspolizei und SD in Berlin wird.

(II C 3) — Befehlsblatt 1941 S. 523.

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Min.-Rat: H-O'Stubaf. Ob.Reg.Rat Dr. Blume;

zum Reg.Rat: H-H'Stuf. Reg.Assessor Dr. Schlierbach;
zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Sader u. Bruno Wolff;

zum Pol.-Insp.: Pol.Sekr. Chors;

zu Krim.Ob.Sekr.: die Krim.Sekr. Fritz, Grünning u. Reeder.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Boemelburg (Prag);
zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Paul Werner (Köslin), Alboldt (Kassel), Appel (Chemnitz), Heinrich Schmitz (Trier), Hartl (Regensburg), Richard Albrecht (Köln);
zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Wandahl (Brünn);

zu Pol.Insp.: die Pol.Ob.Sekr. Tauber (Frankfurt/M.), Ramme, Gemmeker u. Lienke (sämtl. Düsseldorf);
die Pol.Sekr. (Pol.Insp.Anw.) Bordych (Hohensalza), Guse (Köslin), Gehler (Bremen);

die Pol.Hauptwachtmstr. (Pol.Insp.Anw.) Plodeck (Linz), Domin (Berlin), Biermann (Litzmannstadt), Klug (Nürnberg).

Versetzt: die Krim.Komm. Schöne (Warschau) nach Hamburg, Engels (Warschau) nach Breslau;

die Pol.Ob.Insp. Pernau (Allenstein) nach Danzig, Metz (Kiel) nach Köslin;

die Pol.Insp. Tworeck (Kattowitz) nach Wilhelmshaven, Birken (Wien) nach Salzburg, Gödtel (Saarbrücken) nach Frankfurt/M., Rautenberg (Danzig) nach Allenstein, Heise (Nürnberg) nach Stettin.

Abgeordnet: Pol.Insp. Münch (Leipzig) zur EWZ. Litzmannstadt.

Die Abordnung des Pol.Insp. Otto Bauer von Leipzig zur EWZ. Litzmannstadt ist wieder aufgehoben worden.

Entlassen: Krim.Komm. Willi Zimmermann (Berlin).

Ausgeschieden: H-O'Stuf. Assessor Rumpf (Hamburg).

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zu Krim.Dir.: die Krim.Räte Gerken (Osnabrück) u. Damm (Würzburg);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Meier (Litzmannstadt);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Weis (Linz);

zu Krim.Ob.Sekr.: die Krim.Sekr. Ermler (Bln. KPLSt.), Helten (Duisburg), Wienand (Plauen), Skroblies (Sosnowitz), Gelfert (Hamburg), Kuhnau (Wesermünde), Sonntag (Dresden), Schildhauer (Chemnitz), Hilmer u. Krink (beide Potsdam), Deierlein, Haselberger, Heintz, Kleeberger u. Köhler (sämtl. München), Woisetschläger (Graz).

Versetzt: die Krim.Dir. Damm (Würzburg) nach Essen u. Gerken (Osnabrück) nach Bln. KPLSt.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Müller (Posen).

Verstorben: Krim.Ob.Sekr. Hoffmann (Leslau).

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Beauftragt mit d. Führung der EGr. B: der Insp. d. Sich.Pol. u. d. SD in Berlin H-Oberf. Naumann.

Ernannt zu Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Walter Pohl (KPLSt. Frankfurt/M.), Werner Keithahn (KPLSt. Berlin), Werner Dieth (KPLSt. Berlin);

zu Krim.Ob.Sekr.: die Krim.Sekr. Paul Schönfeld u. Herbert Schulz (beide KKPP. Berlin) u. Andreas Bach (KPSt. Dortmund).

— Befehlsblatt 1941 S. 253.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

255

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 46 | Berlin, den 22. November 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 12. 11. 41 Benutzung von Dienstkraftwagen. S. 255. — RdErl. 14. 11. 41 Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. S. 255. — RdErl. 15. 11. 41 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 255.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 11. 11. 41 Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Betrieb mit Flüssiggas. S. 257. — RdErl. 12. 11. 41 Kühlwasserfrostschutzmittel. S. 257.

Personalmitteilungen. S. 258.

Sicherheitspolizei und SD.

Benutzung von Dienstkraftwagen.

RdErl. des RSHA. vom 12. 11. 1941
— V/II D 3 b/3 a Nr. 925/41 —

(1) Auf Grund der Ziff. I b) 1—3 des RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdJ. vom 17. 1. 1941 — S I G 3/1 Nr. 94/40 — (Befehlsbl. S. 15) wird hiermit den Leitern der Stapo(leit)stellen, den Leitern der KPLSt. Prag und den Kriminaldirektionen im Generalgouvernement, den Kommandeuren der Sich.Pol. u. des SD sowie den Leitern der SD(Leit)Abschnitte die Genehmigung zur Ausführung von Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen zum zuständigen Inspekteur bzw. Befehlshaber sowie Gauleiter erteilt. Den Leitern der KPSt. Brünn und Zichenau wird darüber hinaus die Genehmigung erteilt, Fahrten mit Dienstkraftwagen zur zuständigen Kriminalpolizeileitstelle auszuführen.

(2) Gleiche Regelung für die anderen Kriminalpolizei-(leit)stellen bleibt vorbehalten.

(3) Auf Ziff. VI Abs. 2 des RdErl. vom 17. 1. 1941 wird nochmals hingewiesen.

(4) Der FS-Erl. des Amtschefs I des RSHA. vom 14. 7. 1941 — Nr. 527/41 —, gerichtet an die Befehlshaber und Inspekteure, wird hiermit aufgehoben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 255.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 14. 11. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Westphal, Peter Paul, „Licht auf die Endzeit", Verlag: Thüringer Verlagsanstalt Dietmar & Söhne, Langensalza;

Ant, Joseph und
Bergmann, Bernhard: „Heiliges Erbe", Verlag: J. P. Bachem, Köln;

Heyn, Walter: „Die deutsche private Krankenversicherung im Kriege", Verlag: Vereinigte Verlagsgesellschaften Franke & Co., Berlin-Wilmersdorf;

Hermannsen, Walter: „Jugendführer. Ein Beitrag zur Jugendseelenkunde", Verlag: Armannen-Verlag, Leipzig 1941.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 255.

Devisenbewirtschaftung.
Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 15. 11. 1941
— II C 2 4/Dev. Nr. 10 627/41-290 b —

(1) Die nachstehende — vom OKH. aufgestellte — Übersicht über die nach dem Stand vom 1. 10. 1941 bestehenden Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen wird zur Kenntnis mitgeteilt.

Ort	Eingerichtet als	Eingerichtet durch
a. Norden.		
Hamburg/Altona (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Flensburg	„	„
Warnemünde	„	Wehrkreiskommando II
Saßnitz	„	Dt. Reichsbank
Fährschiff Saßnitz-Trelleborg	„	„
Oulu (Finnland)	Reichskreditkasse	—
b. Westen.		
Herbesthal b. Aachen	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Maastricht	„	O. K. H./GenQu
Amsterdam	Reichskreditkasse	—
Luxemburg	Geldwechselstelle	O. K. H./GenQu
Lüttich	Reichskreditkasse	—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	Eingerichtet als	durch
Brüssel (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
"	Reichskreditkasse	—
Gent	"	—
Antwerpen	"	—
Trier	Geldwechselstelle	O. F. H./GenQu
Homburg-Saar (Hauptbahnhof)	"	" "
Homburg-Saar (Bahnhof West)	"	" "
Metz	"	" "
Mülhausen (Elsaß)	"	" "
Nancy	Reichskreditkasse	—
Dijon	"	—
Lille	"	—
Paris	"	—
Rouen	"	—
Nantes	"	—
Rennes	"	—
Bordeaux	"	—
c. Süden.		
Brenner	Geldwechselstelle	K. d. L. u. Ob. d. L.
d. Südost.		
1. auf deutschem Gebiet.		
Wien (Ostbahnhof)	"	Dt. Reichsbank
Wien (Ortskommandantur)	"	O. F. H./GenQu
2. Kroatien.		
Agram	Reichskreditkasse	—
3. Ungarn.		
Budapest (Stadtinnere)	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Budapest (Nordbahnhof)	"	"
Hegyeshalom	"	"
Szolnok (Bahnhof)	"	"
Szolnok (Barackenlager)	"	"
Pecs	"	"
Kosna	"	"
4. Rumänien.		
Arad	"	"
Bukarest (Nordbahnhof)	"	"
Bukarest	Reichskreditkasse	—
Brasov (Kronstadt)	Geldwechselstelle	O. F. H./GenQu
Konstanza	"	Dt. Reichsbank
Giurgiu	"	"
5. Bulgarien.		
Sofia	Reichskreditkasse	—
6. Serbien.		
Belgrad	Reichskreditkasse	—
" (Hauptbahnhof)	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Nisch	"	"
7. Griechenland.		
Saloniki		"
" (Bahnhof)	Reichskreditkasse	—
Athen	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Larissa (Bahnhof) (in Vorbereitung)	Reichskreditkasse Geldwechselstelle	— Chefintendant b. WB. Südost

Ort	Eingerichtet als	durch
e. Osten.		
1. Nordabschnitt.		
Crottingen (b. Memel)	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Laugszargen (b. Tilsit)	"	"
Eydtkau	"	"
Sudauen (Suwalki)	"	"
Libau	Reichskreditkasse	—
Schaulen	"	—
Kowno	"	—
Wilna	"	—
Riga	"	—
Dünaburg	"	—
Reval	"	—
Dorpat	"	—
Pleskau (Pskow)	"	—
Narva	"	—
Staraja-Russa (in Vorbereitung)	"	—
2. Mittelabschnitt.		
Prostken	Geldwechselstelle	Dt. Reichsbank
Grodno	"	"
Bialystok	"	"
Brest-Litowsk	"	"
Minsk	"	"
Gomel (in Vorbereitung)	"	"
Smolensk	"	"
3. Südabschnitt.		
Lemberg	Filiale der poln. Emissionsbank	
Tarnopol	"	
Czernowitz	Reichskreditkasse	—
Winniza	"	—
Kischinew	"	—
Kiew	"	—
Krementschug	"	—
Kriwoi-Rog	"	—
Nikolajew	"	—

(2) Nach Mitteilung des Reichsbankdirektoriums stehen im Distrikt Galizien auch die Niederlassungen der Polnischen Emissionsbank in

Drohobycz,
Kolomea und
Stanislau

zum Geldwechseln zur Verfügung.

(3) Ferner sind eingerichtet:

Ort	als	durch
Zollhaus Kupfermühle beim Grenzübergang der Straße Flensburg—Apenrade—Kolding	Geldwechselstelle	Heeresstandortkasse Flensburg
Zollhaus Böglum an der Straße Husum—Tondern	Geldwechselstelle	Hauptzollamt Flensburg
Zollstelle im Bahnhof Süderlügum an der Strecke Niebüll—Tondern	Geldwechselstelle	Hauptzollamt Flensburg

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ort	als	durch
Dnjepropetrowsk	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Poltawa	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Brjansk	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Wolmar	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen

Die Reichskreditkasse in Schitomir ist aufgehoben worden.

(4) Die bisher bekanntgegebenen Verzeichnisse sind hierdurch überholt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 255.

Geheime Staatspolizei.

Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Betrieb mit Flüssiggas.

RdErl. des RSHA. vom 11. 11. 1941

— II D 3 a Nr. 1752/41 —

(1) Der Reichswirtschaftsminister hat angeregt, auch bei der Geh. Staatspolizei zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 19. 9. 1941 — K. 21. 14002 — eine Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Antrieb mit Flüssiggas vorzunehmen.

(2) Hierzu wird grundsätzlich folgendes ausgeführt: Gemäß Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 16. 9. 1939 — K. 4. 9625 — (RVkBl. S. 310) sind nur solche Kraftfahrzeuge auf den Antrieb mit nichtflüssigen Kraftstoffen umzustellen, die nach der VO. vom 6. 9. 1939 — RGBl. I S. 1698, § 1, Abs. 2, Ziff. 2 — durch einen roten Winkel gekennzeichnet sind.

(3) Die Kraftfahrzeuge der Sich.Pol. fallen jedoch in der angeführten VO. unter die unter § 1, Abs. 2, Ziff. 1 genannten Kraftfahrzeuge. Aus diesem Grunde wurde bereits mit Erl. des ChdSPudSD. vom 5. 2. 1940 — I G 3 1 Nr. 3853/39, Ziff. b — angeordnet, daß Aktenkraftwagen, Lastkraftwagen usw. grundsätzlich nur auf Pol-Kennzeichen zuzulassen und mit solchen zu benutzen sind. Die Zulassungsstellen erhielten durch Erl. des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. 3. 1940 — K. 1. 2061 — von der Anordnung des ChdSPudSD. Kenntnis. Besonders ist hierbei zu berücksichtigen, daß der größte Teil der auf Grund des o. a. Erl. zur Umstellung vorgesehenen Kraftfahrzeuge sich im auswärtigen Einsatz befindet bzw. als Austauschwagen hierfür vorgesehen ist.

(4) Aufforderungen durch das Zentralbüro für Mineralöl GmbH. bzw. durch den Bevollmächtigten für den Nahverkehr auf Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Betrieb mit Flüssiggas sind unter Hinweis auf die unter Abs. 2 dieses RdErl. gemachten Ausführungen abzulehnen.

(5) Sollte im Gegensatz zu diesem RdErl. die Umstellung für einzelne Fahrzeugarten mit den dienstlichen Belangen der Geh. Staatspolizei vertretbar sein, so bedarf es hierzu jeweils der Genehmigung des RSHA. Bei Neuzuweisung derartiger Kraftfahrzeuge wird die Umstellung von hier angeordnet.

(6) Sofern die Genehmigung zur Umstellung erteilt wird, ist wie nachstehend zu verfahren:

(7) Die Umstellung ist gem. Anweisung Nr. 12 des Reichsverkehrsministers vom 19. 9. 1941 — K. 21. 14002 — (RVkBl. S. 171) im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr und dem zuständigen Zentralbüro für Mineralöl GmbH. vorzunehmen. Die Umstellung hat nach Abs. 2 der genannten VO. so zu erfolgen, daß eine Umstellung auf den Betrieb mit flüssigen Kraftstoffen jederzeit möglich ist (Wechselbetrieb).

(8) Die Kosten für die Umstellung sind aus den Kassenanschlagmitteln bei Kap. 14 a Titel 42 Unterteil 1 des Rechnungsjahres 1941 zu bestreiten.

(9) Die erfolgte Umstellung ist zu melden. Ferner ist nach einem Betrieb von 3 Monaten ein Erfahrungsbericht herzureichen. In diesem muß eine Gegenüberstellung des Benzin- und Gasverbrauchs enthalten sein.

(10) Nach eingehender Prüfung wird die Umstellung für nachstehend aufgeführte Kraftfahrzeuge angeordnet:

a) Fahrbereitschaft RSHA.
Aktenkraftwagen . . . . . Pol — 21 526
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 38 664

b) Stapoleitstelle Berlin
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 35 016

c) Stapoleitstelle Danzig
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 46 023

d) Stapoleitstelle Hamburg
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 28 355

e) Stapoleitstelle Hannover
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 35 150

f) Stapoleitstelle München
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 35 237

g) Stapoleitstelle Prag
Gefangenenkraftwagen . . . . . Pol — 38 352

h) Stapoleitstelle Wien
Sanitätskraftwagen . . . . . Pol — 35 406

j) Sicherheitspolizeischule Fürstenberg
Lkw. . . . . Pol — 20 181

(11) Die Anträge auf Umstellung auf den Antrieb mit Flüssiggas haben damit ihre Erledigung gefunden.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 257.

Kühlwasserfrostschutzmittel.

RdErl. des RSHA. vom 12. 11. 1941 — II D 3 a Nr. 1477/41 —

(1) Infolge der Kriegswirtschaft war eine zentrale Beschaffung von Glysantin und Dixol nicht möglich, da diese Mittel für vordringlichere Zwecke benötigt werden.

(2) Für die Dienstkraftfahrzeuge der Sich.Pol. wird deshalb, außer den im RdErl. des RSHA. vom 18. 12. 1940 — I G 3 1 Nr. 2129/40 — (Befehlsbl. S. 197) genannten Frostschutzmitteln, das jetzt von der J. G.-Farbenindustrie A.-G. herausgebrachte Frostschutzmittel „Mekol" freigegeben.

(3) Da es sich um ein alkoholhaltiges Mittel handelt, treten bereits bei Kühlwassertemperaturen von etwa + 80° C bis + 87° C Verdampfungsverluste auf. Zur Vermeidung derartiger Verluste ist unbedingt darauf zu achten, daß die Kühlwassertemperatur nicht über + 70° C ansteigt. Bei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verlusten von Kühlwasser ist nicht reines Wasser, sondern stets die vorgeschriebene Kühlwassermischung zuzusetzen. Gleichzeitig ist durch Meßspindel die Kühlwasserflüssigkeit zu kontrollieren. Mekol ergibt nur einen entsprechenden Frostschutz, wenn es der Vorschrift gemäß angewendet und häufig kontrolliert wird.

(4) Als Frostsicherheit im Reich ist grundsätzlich ein Gefrierschutz bis — 30° C, für die Ostgebiete ein solcher bis — 50° C vorzusehen.

(5) Das Frostschutzmittel bietet ferner Schutz gegen jede Art von Korrosion, so daß rostverhindernde Zusätze auf keinen Fall zugesetzt werden dürfen, da sonst im Kühlerkreislauf unübersehbare Folgen eintreten können.

(6) Vor dem Befüllen mit Frostschutzmitteln ist das Kühlsystem gründlich mit Wasser durchzuspülen und auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Mischung mit anderen Frostschutzmitteln wird untersagt. Beim Einfüllen ist besondere Vorsicht zu üben, da Mekol Lacke löst und infolgedessen durch Spritzer der Lack des Wagens beschädigt werden kann.

(7) Zur Verhütung von Schäden ist die von der Herstellerfirma herausgegebene Gebrauchsanweisung genauestens zu beachten. Die Fahrer der Dienstkraftfahrzeuge sind darauf hinzuweisen, daß sie für jeden Frostschaden in voller Höhe der Schadenssumme zum Ersatz herangezogen werden, da bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften niemals ein Frostschaden eintreten kann.

(8) Die Beschaffung des Frostschutzmittels und der Meßspindel hat von den Dienststellen direkt zu erfolgen. Die Anschaffungskosten sind aus den laufenden Kassenanschlagmitteln zu bestreiten.

(9) Sämtliche Anfragen haben damit ihre Erledigung gefunden.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 257.

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Befördert zu SS-Gruppenführern u. Generalleutnanten d. Pol.: Die SS-Brigadeführer u. Generalmajore d. Pol. Streckenbach (Amtschef I), Müller (Amtschef IV) u. Nebe (Amtschef V);

zu SS-Oberführern: die SS-Standartenführer Oberst der Pol. Dr. Nockemann (Amtschef II), Ohlendorf (Amtschef III) u. Dr. Six (Amtschef VII).

Inspekteure u. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Befördert zu SS-Oberführern: die SS-Standartenführer Dr. Fischer (Inspekteur in Stuttgart), Günther (Inspekteur in Kassel), Dr. Harster (Befh. f. d. besetzten Niederl. Gebiete), Huber (Inspekteur in Wien) u. Klein (Inspekteur in Dresden).

Ernannt zu Reg.Räten: SS-H'Stuf. Reg.Assessor Hinze (Insp. Königsberg) u. SS-H'Stuf. Reg.Assessor Thyrolf (Insp. Dresden).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zu Reg.Räten: SS-H'Stuf. Reg.Assessor Herbst (Potsdam) u. SS-H'Stuf. Reg.Assessor Reinhard Wolff (Stapoleiter Frankfurt/O.);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Roemarg (Hannover);

zu Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Merbach (Halle), apl. Pol. Insp. Heinz Hofer (Fürstenberg) u. Pol.Sekr. Kertscher (Kiel);

zum Krim.Ob.Assistenten: Krim.Ob.Assistent a. Pr. Gräfe (Magdeburg).

Versetzt: Krim.Komm. Karl Schlüter (Hamburg) nach Stettin.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Schirm (Essen); zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Franz Feilmayr (Linz a. D., z. Z. Grenzpol. Neuburg-Lothringen).

SD.

Kommandiert: SS-H'Stuf. Claussen zum RSHA. Amt II; die SS-O'Stuf. Kronberg zum SD-LA. Prag, Domizlaff zum SD-A. Halle, Geiger zum SD-LA. München (Rückkommandierung), Treiber zum SD-A. Bremen; SS-U'Stuf. Pischtschan zum SD-LA. Dresden (Rückkommandierung).

Versetzt: SS-O'Stuf. Preiß zum RSHA.; SS-U'Stuf. Karl Frommeyer zum SD-A. Zichenau.

Ernannt: SS-H'Stuf. Sprenkmann zum Hilfsref. III D beim SD-A. Braunschweig; SS-U'Stuf. Dr. Görling zum Ref. III A beim SD-A. Linz; SS-O'Scharf. Heinrich Behrens zum Hilfsref. III B beim SD-A. Bayreuth.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Komm.: die Krim.Komm. a. Pr. Heinrich Bunte (KPLSt. Bremen) u. Karl Peters (KPSt Braunschweig);
zum Pol.Gef.Ob.Wachtm.: der Angest. im Pol.Gef.Aufsichtsdienst Kurt Wendland (Stapoleit. Posen);
zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Karl Kleindienst (Krim.Abt. Heilbronn);
zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Emil Radtke (EK. Straßburg).

— Befehlsblatt 1941 S. 258.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 259

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 47	Berlin, den 29. November 1941	2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 13. 11. 41 Bekleidung und Ausrüstung. S. 259. — RdErl. 17. 11. 41 Devisenbewirtschaftung. Bezirk Bialystok. Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote. S. 259. — RdErl. 20. 11. 41 Devisenbewirtschaftung. Besetzte Gebiete UdSSR. Überweisung von Lohnersparnissen in die besetzten Gebiete der UdSSR. S. 259. — RdErl. 25. 11. 41 Eiserne Sparkonten. S. 260.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 10. 11. 41 Umwandlung der Kriminalpol.Stelle Kattowitz in eine Kriminalpol.Leitstelle. S. 261. — RdErl. 13. 11. 41 Aufbewahrung der Ermittlungsakten über Brände. S. 261.

Personalmitteilungen. S. 261.

Sicherheitspolizei und SD.

Bekleidung und Ausrüstung.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 13. 11. 1941
— S II C 2/5 Nr. 8406/41-319-3 —

(1) Es mehren sich die Fälle, daß Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die bei der Beschaffungsstelle der Sicherheitspolizei in Berlin gegen Quittung empfangen und mit Kraftwagen zu den auswärtigen Dienststellen befördert worden sind, trotzdem später nach der Stückzahl beanstandet werden.

(2) Ich ersuche, die Transportführer darauf hinzuweisen, daß sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bei der Übernahme in der Beschaffungsstelle von dem Empfänger sofort und genau nachzuzählen sind. Spätere Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 259.

Devisenbewirtschaftung. — Bezirk Bialystok.
Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote.

RdErl. des RSHA. vom 17. 11. 1941
— II C 2/4/Dev. Nr. 10962/41-290 b —

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 31. 10. 1941 — V Dev. 5/30747/41 — folgendes angeordnet:

„Die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok ist aufgehoben und an die Außengrenze des Bezirks Bialystok gegenüber dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement vorverlegt worden. Es ist beabsichtigt, das deutsche Devisenrecht baldmöglichst in dem Bezirk Bialystok einzuführen. Bereits jetzt ist der Bezirk Bialystok in devisenrechtlicher Hinsicht als Teil des Deviseninlandes zu behandeln. Daraus ergibt sich, daß insbesondere der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sowie die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Verkehr zwischen diesen Gebieten frei von devisenrechtlichen Beschränkungen ist. Für den Verkehr zwischen dem Bezirk Bialystok und dem Drittausland, insbesondere dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement, sind die Beschränkungen und Verbote des deutschen Devisenrechts zur Anwendung zu bringen."

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 259.

Devisenbewirtschaftung. — Besetzte Gebiete UdSSR.
Überweisung von Lohnersparnissen in die besetzten Gebiete der UdSSR.

RdErl. des RSHA. vom 20. 11. 1941
— II C 2/4/Dev. Nr. 10986/41-290 b —

(1) Der Reichswirtschaftsminister hat die Überweisung von Lohnersparnissen in die besetzten Gebiete der UdSSR. durch nachstehend abgedruckten RdErl. 82/41 D.St. — R.St. vom 23. 10. 1941 geregelt.

„Betr.: **Besetzte Gebiete der UdSSR V. 4: Überweisung von Lohnersparnissen.**

Für die Überweisung von Lohnersparnissen in die besetzten Gebiete der UdSSR sind folgende Gebietsteile zu unterscheiden:

1. die früher zu Polen gehörigen Teile Ost-Galiziens (nachstehend Ost-Galizien genannt),
2. das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland einschließlich des von Weißruthenen bewohnten Raumes (nachstehend Ostland genannt),
3. der von der ukrainischen Bevölkerung bewohnte Teil

Kopie aus dem Bundesarchiv

der besetzten Ostgebiete, mit Ausnahme Ost-Galiziens (nachstehend Ukraine genannt),

4. das Gebiet von Bialystok.

Für die Überweisung von Lohnersparnissen in die vorstehend genannten Gebiete gilt folgende Regelung:

A. Arbeiter aus Ost-Galizien.

Für Arbeiter aus Ost-Galizien (siehe obige Begriffsbestimmung) gilt RdErl. 19/41 D.St. — R.St. —.

B. Arbeiter aus Ostland und Ukraine.

I. Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus dem Ostland und der Ukraine (siehe obige Begriffsbestimmungen), die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums im Deutschen Reichsgebiet beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II. Die unter I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland bzw. über die Deutsche Dienstpost Ukraine nach dem Ostland bzw. der Ukraine überweisen lassen. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Arbeitern findet nicht statt. Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden.

III. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels besonderer, nur bei den zuständigen Arbeitsämtern erhältlicher Postanweisung zu erfolgen. Für Ostland und Ukraine werden verschiedene Vordrucke ausgegeben. Postanweisungen mit dem Aufdruck „Durch Deutsche Dienstpost Ostland" können nur für Überweisungen nach dem Ostland, Postanweisungen mit dem Aufdruck „Durch Deutsche Dienstpost Ukraine" nur für Überweisungen nach der Ukraine verwendet werden.

IV. Die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstellen zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen zur Überweisung in die genannten Gebiete nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten die mit dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte des Arbeiters verbundene Bescheinigung zur Überweisung von Lohnersparnissen vorgelegt wird. Die Arbeitseinsatzbehörden und Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke erhalten.

V. Ziff. I bis IV dieses Abschnitts finden auf Bergarbeiter aus dem Gebiet von Kriwoi-Rog keine Anwendung.

C. Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok.

An landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok, die im deutschen Reichsgebiet beschäftigt sind, können Lohnzahlungen ohne Genehmigung geleistet werden. Hinsichtlich der Überweisung ihrer Lohnersparnisse nach dem Gebiet von Bialystok unterliegen diese Arbeiter keinen devisenrechtlichen Beschränkungen. Die Überweisungen können wie im Inland durch die Post oder durch eine Bank vorgenommen werden, soweit derartige Überweisungsmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden."

(2) Der unter Abschnitt A., Arbeiter aus Ost-Galizien, angeführte RdErl. 19/41 D.St. — R.St. vom 28. 2. 1941 betrifft die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement. Abdrucke des RdErl. 19/41 D.St. — R.St. können — soweit benötigt — beim RSHA. — II C 2/4/Dev. — angefordert werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 259.

Eiserne Sparkonten.

RdErl. des RSHA. vom 25. 11. 1941

— II C 1 Nr. 5150/41-245-9 —

(1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat in der VO. über die Lenkung der Kaufkraft (KLV) vom 30. 10. 1941 (RGBl. I S. 664) die Errichtung von Eisernen Sparkonten für die Arbeitnehmer (Gehalts-, Vergütungs- und Lohnempfänger) deutscher Volkszugehörigkeit angeordnet. Die Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV.) vom 10. 11. 1941 ist im RGBl. I S. 705 veröffentlicht. Der Wortlaut der VO. nebst Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen ist auch im RBesBl. 1941 S. 251 erschienen.

(2) Ich ersuche die Dienststellenleiter, ihre Gefolgschaftsmitglieder in geeigneter Weise auf das Eiserne Sparen hinzuweisen (vgl. Abschnitt III des RdErl. des RdF. vom 15. 11. 1941 — RBesBl. S. 251 —).

(3) Die Herstellung der Vordrucke der Sparerklärung (§ 6 und Anlage 1 der ESpDV. vom 10. 11. 1941) ist von den Besoldungsstellen zu veranlassen, wenn die örtlichen Kreditinstitute sie nicht liefern.

(4) Als Kreditinstitut bestimme ich im Einvernehmen mit der Zentralverwaltung der Sparkasse der Stadt Berlin für folgende Kassenanschlagstellen die Sparkasse der Stadt Berlin (Kasse 9) in Berlin SW 68, Friedrichstr. 46:

a) Hauptamt Sicherheitspolizei,
b) Reichssicherheitsdienst,
c) Reichskriminalpolizeiamt,
d) Führerschule der Sicherheitspolizei,
e) Geheimes Staatspolizeiamt,
f) Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg,
g) Staatspolizeileitstelle Berlin.

(5) Die Kassenanschlagstellen behalten 1 Stück der Sparerklärung und übersenden die beiden anderen Stücke der Stadtsparkasse unmittelbar. Bei der großen Zahl der Gefolgschaftsmitglieder und der verschiedenen Kassenanschlagstellen des RSHA. ist es unbedingt notwendig, daß auf der Sparerklärung neben der Angabe des Betriebes (Dienststelle) auch die zuständige Kasse bezeichnet wird, z. B. (Gummistempel):

Reichskriminalpolizeiamt,
Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6,
zuständige Amtskasse: Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD,
Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8.

(6) Als Kreditinstitut für die hauptamtlichen SD-Angehörigen des RSHA. wird die Dresdner Bank, Depositenkasse 30, Berlin SW 11, Askanischer Platz 1, bestimmt.

(7) Die von den Besoldungsstellen zu führenden Sparnachweisungen sind dem Kreditinstitut spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres unmittelbar zu übersenden (§ 10 Abs. 3 DV.). Auf dem Titelblatt sind, ebenso wie in den Sparerklärungen, die Besoldungsstelle und die zuständige Kasse zu vermerken.

(8) Die Sparbeträge sind erstmalig einzubehalten

a) für die Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten (Gehalts- und Vergütungsempfänger) von den Dienstbezügen für Januar 1942,
b) für die Lohnempfänger von dem Lohn für die Woche vom 7.—13. 12. 1941.

(9) Ich erwarte, daß sich die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD nach besten Kräften an dem Eisernen Sparen beteiligen.

(10) Auch die Ruhegehaltsempfänger können eisern sparen. Für die von der Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD. betreuten Ruhegehaltsempfänger veranlaßt diese Kasse das Weitere.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 260.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reichskriminalpolizei.

Umwandlung der Kriminalpol.Stelle Kattowitz in eine Kriminalpol.Leitstelle.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 10. 11. 1941 — S II A 1 b Nr. 2023/41-171 —

(abgedruckt im RMBliV. S. 2029)

(1) In Angleichung an die Organisation der Geh. Staatspol. und des SD in der Prov. Oberschlesien wird mit sofortiger Wirkung die Kriminalpol.Stelle Kattowitz in eine Kriminalpol.Leitstelle umgewandelt. Ihr werden angegliedert die Kriminalpol.Stellen Oppeln und Troppau, die aus dem Bezirk der Kriminalpol.Leitstelle Breslau ausscheiden.

(2) Der Bezirk der Kriminalpol.Leitstelle Breslau wird damit auf den Bereich der Prov. Niederschlesien beschränkt.

Zusatz für den Reg.Präs. in Kattowitz: Auf den Bericht v. 2. 7. 1941 — I P 1.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 261.

Aufbewahrung der Ermittlungsakten über Brände.

RdErl. des RSHA. vom 13. 11. 1941 — V A 1 Nr. 367/41 —

Nachstehende AV. des Reichsministers der Justiz vom 4. 9. 1941 gebe ich zur Kenntnis.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 261.

Anlage:

Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 4. 9. 1941
(1452 — VI. a [11] 1764)

(1) Bei der Bearbeitung von Brandsachen hat es sich wiederholt als nötig erwiesen, auf die Ermittlungen über länger zurückliegende Brandfälle zurückzugreifen. Die jetzige Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist deshalb für Brandsachen zu kurz.

(2) Ermittlungsakten über Brandfälle müssen deshalb, auch wenn das Verfahren eingestellt worden ist, mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Der letzte Satz des Abschnitts III B Strafsachen der AV. vom 26. 4. 1937 (Dt. Just. S. 643) GGJ. Nr. 127 — erhält deshalb folgende Fassung:

„Akten über Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) und zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) werden in jedem Falle 10 Jahre aufbewahrt."

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zu Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Rechentin, Herbert Paul u. Worms.

Abgeordnet: Pol.Insp. Loreck (Wien) zum RSHA.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Borwin (Radom).

Versetzt: die Pol.Ob.Insp. Fried (München) nach Straßburg, Mink (Kdr. Krakau) nach Straßburg, Kubisty (Frankfurt/M.) nach Metz;

die Pol.Insp. Riesch (Karlsruhe) nach Straßburg, Hermann Nuß (Karlsruhe) nach Straßburg, Machal (Frankfurt/M.) nach Metz, Distler (Saarbrücken) nach Metz, Wellmann (Osnabrück) nach Metz, Uhle (Saarbrücken) nach Metz.

Staatspolizeileitstellen.

Ernannt zu Krim.Komm.: a.pl. Krim.Komm. Horst Eichler u. die a.pl. Krim.Ass. Radl, Wörle, Kühr (sämtl. Berlin);

zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Laux (Aachen).

Versetzt: Pol.Ob.Insp. Anton Nolte (Hannover) nach München, Krim.Komm. Callies (München) nach Tilsit.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Ob.Reg. u. Krim.Rat: Reg. u. Krim.Rat Dr. Barth (Krakau);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Frosien (Wuppertal);

zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Peeper (Prag);

zur Krim.Kommissarin a. Pr.: Krim.Ob.Sekretärin Kall (Frankfurt/M.);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Graf (KPLSt. Berlin) u. Warthold (Thorn);

zu Krim.Ob.Sekretären: die Krim.Sekr. Breitenfeld (Breslau), Gärtner, Knorre, Oehlert (sämtl. Halle), Hoffmann (Hannover), Ganjon (Frankfurt/M.), Krieger (Gotenhafen) u. Schad (Kattowitz).

Versetzt: die Krim.Direktoren Dr. Baum (KPLSt. Berlin) n. Straßburg, Dr. Eweler (Führersch.) n. Recklinghausen, die Krim.Räte Mielenz (Kattowitz) n. Hamburg, Korda (Posen) n. Bromberg, Frosien (Wuppertal) n. Brüx unter Beibehaltung der Abordn. z. RSHA (Amt V),

die Krim.Kommissare Tiemer (Wuppertal) n. Leslau, Bauernfeind (München), Braune (Baden-Baden), Müller (Leipzig), Klenke (Hanau), sämtl. n. Straßburg, Krim.Komm. a. Pr. Gut (Karlsruhe) n. Straßburg,

die Krim.Ob.Sekretäre v. Felden (Kassel), Wintgen (Essen), Bernicke (Bremen), sämtl. n. Straßburg.

Abgeordnet: Reg. u. Krim.Rat. Dr. Zechenter (Linz) n. Hamburg.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Kamba (Wien).

Verstorben: Krim.Komm. Glüß (KKPA. Berlin).

SD.

Ernannt: SS-Stubf. Dr. Kah zum SD-Ref. beim Kdr. in Warschau.

Versetzt: die SS-O'Stuf. Wendt zum SD-LA. Kattowitz, Wengel zum SD-A. Halle/S.;

SS-U'Stuf. Thielecke zum Insp. in Düsseldorf.

Kommandiert: SS-H'Stuf. Heger zum SD-LA. Düsseldorf.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Krim.Komm.: die Krim.Komm.a.Pr. Konrad Fiebig (KPLSt. Breslau), Curt Trimborn (KPSt. Recklinghausen) u. Hilfs-Krim.Komm. Obenhack (Stuttgart); zum Pol.Sekr.: Pol.Assistent Wilhelm Schilling (Stapo Wilhelmshaven).

— Befehlsblatt 1941 S. 261.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 263

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 48	Berlin, den 6. Dezember 1941	2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 5. 11. 41 Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV. 28). S. 263. — RdErl. 24. 11. 41 Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. S. 263. — RdErl. 25. 11. 41 Handhabung des Gnadenrechts bei der Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. S. 263. — RdErl. 25. 11. 41 Zuständigkeitsabänderungen bei der Geheimen Staatspolizei. S. 264. — RdErl. 25. 11. 41 Austausch von Weihnachts- und Neujahrsglückwünschen. S. 264.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 26. 11. 41 Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen. S. 264.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 19. 11. 41 Bekämpfung der Zigeunerplage (Heranziehung von Zigeunern und Zigeunermischlingen — Geburtsjahr 1924 — zum Wehrdienst). S. 265.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 28. 11. 41 Treibstoffbewirtschaftung. S. 265.

Verschiedenes. Verschlußsachenversendung. S. 265.

Personalmitteilungen. S. 266.

Sicherheitspolizei und SD.

Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV. 28).

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 5. 11. 1941 — S II C 3 Nr. 5635/41 —

(abgedruckt im RMBliV. S. 2029.)

Die Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (vgl. RMBliV. 1939 S. 1096 g) ist bei Sammeltransporten vom und zum Generalgouvernement sinngemäß anzuwenden. Für die erforderlichen Zu- und Abführungen, für die Benachrichtigungen und die Transportverpflegung haben die zuständigen deutschen Polizeibehörden zu sorgen. Die Transportzettel sind nach Beendigung des Transports dem Befehlshaber der Sicherheitspol. u. des SD in Krakau, Grotgera 1, zu übersenden, der auch die Kostenerstattung und -einziehung veranlaßt.

An alle Pol.Behörden (einschl. Geh. Staatspolizei).

— Befehlsblatt S. 263.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 24. 11. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 25. 5. 40 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Franzen, Friedrich: „Maria, wir grüßen dich", Verlag: Lahnverlag für religiöses Schrifttum, Sattler & Co., Köln;

Svenson, John: „Die Feuerinsel im Nordmeer", Verlag: Herder & Co., Freiburg i. Br.;

Dillersberger, Josef: „Markus", Verlag: Otto Müller, Salzburg;

Maurois, André (Pfd. Emile Herzog): Sämtliche Schriften;

Lingemann, Paul: „Pariser Tagebuch 1940", Verlag: Heimatverlag Dr. Wagener, Meschede i. W.;

Laub, Alfred: „Nervenkraft durch Gottes Geist", Verlag: Herder & Co., Freiburg i. Br.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 263.

Handhabung des Gnadenrechts bei der Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

RdErl. des RSHA. vom 25. 11. 1941 — II A 2 Nr. 359 VIII/41-176-7 —

(1) Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern und dem Oberkommando der Wehrmacht wird der Reichsjustizminister die bisherige Gnadenpraxis der einheitlichen Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit und der Amtsfähigkeit auch zukünftig grundsätzlich aufrechterhalten. Um den besonderen Verhältnissen des Krieges Rechnung zu tragen, wird jedoch für die Dauer des Krieges in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, im Gnadenwege die Wehrwürdigkeit ohne die Amtsfähigkeit wieder zu verleihen. In derartigen Fällen behält sich der Reichsjustizminister vor, die Frage der Wiederverleihung der Amtsfähigkeit nach dem Kriege erneut zu prüfen. Dieser Vorbehalt wird in dem Gnadenerweis über die Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit besonders zum Ausdruck gebracht.

(2) In den Stellungnahmen zu den Gesuchen über die Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit ist dementsprechend zum Ausdruck zu bringen, ob und aus welchen Gründen die Wehrwürdigkeit evtl. ohne die Amtsfähigkeit wieder verliehen werden kann.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 263.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zuständigkeitsabänderungen bei der Geheimen Staatspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 25. 11. 1941
— II A 1 Nr. 654 VIII/41-168-27 —

(1) Nach der VO. des RMdJ. über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 25. 6. 1941 (RGBl. I S. 357) sind — abgesehen von dem weiteren Austausch verschiedener kleinerer Gemeinden — mit Wirkung vom 1. 8. 1941

in das Land Braunschweig:
die bisher preuß. Gebiete Landkreis Goslar und Stadtkreis Goslar,

in den preuß. Reg.Bez. Hildesheim:
der bisher braunschweigische Landkreis Holzminden

eingegliedert worden.

(2) Die durch diese VO. bestimmten Neuabgrenzungen von Verwaltungsbezirken gelten entsprechend für die Zuständigkeitsbereiche der Staatspolizei(leit)stellen Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Dementsprechend geht die Außendienststelle Salzgitter, die bisher der Staatspolizeileitstelle Hannover (für die suspendierte Staatspolizeistelle Hildesheim) unterstand, in den Bereich der Staatspolizeistelle Braunschweig über. Die Außendienststelle in Goslar ist aufgelöst worden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 264.

Austausch von Weihnachts- und Neujahrsglückwünschen.

RdErl. des RSHA. vom 25. 11. 1941
— II A 1 Nr. 968 III/41-160 —

Nachstehenden Befehl des Reichsführers-SS gebe ich zur Kenntnis und Beachtung:

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 264.

Der Reichsführer-SS. Führer-Hauptquartier, 6. 11. 1941.

SS-Befehl.

(1) Ich habe im vorigen Jahr bereits gebeten, Glückwünsche zu Weihnachten und zum neuen Jahr zu unterlassen. In diesem Jahr gebe ich den ausdrücklichen Befehl, daß außer den persönlichen Weihnachts- und Neujahrswünschen, die in der Familie oder unter Freunden ausgetauscht werden, Weihnachts- und Neujahrswünsche in der SS und Polizei zu unterbleiben haben.

(2) Ich selbst verschicke wie jedes Jahr mit der Julkerze an die SS-Männer einen gedruckten Glückwunsch. Ich nehme die Beantwortung und Erwiderung der Wünsche als gegeben im voraus dankend an. Es ist im dritten Kriegsjahr nicht zu verantworten, daß die Zeit des Dankenden, seiner Mitarbeiter und der Post damit belastet wird. Jede Stunde unserer Tätigkeit hat nur einem Ziel zu dienen: dem Sieg.

gez. H. Himmler.

Geheime Staatspolizei.

Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen.

RdErl. des RSHA. vom 26. 11. 1941
— II C 2² Nr. 1740/41-297-10 —

(1) Durch Erlaß vom 20. 8. 1941 (RBB. S. 225) hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß einem Beamten, der während einer Dienstreise einen Dienstkraftwagen mangels eines besonderen Kraftwagenführers selbst steuert, für jeden dienstlich zurückgelegten Kilometer Wegstrecke eine Entschädigung von 2,5 Rpf. gewährt werden kann.

(2) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß diese Entschädigung von 2,5 Rpf. (statt bisher 1,5 Rpf.) auch den Angehörigen der Sicherheitspolizei gezahlt wird. Ich weise hierbei nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung nur dann zulässig ist, wenn der dienstreisende Beamte an Stelle des sonst vorhandenen oder vorgesehenen, aber aus besonderen Gründen fehlenden Kraftwagenführers (Einberufung zur Wehrmacht, dienstliche Unabkömmlichkeit, Personalmangel usw.) den Dienstkraftwagen selbst steuert. Wenn also ein Angehöriger der Sicherheitspolizei ausdrücklich mit der Führung eines Dienstkraftwagens beauftragt wird, um andere Beamte zu fahren, oder er freiwillig die Führung eines Dienstkraftwagens übernimmt, obwohl ein Kraftfahrer verfügbar ist, hat er keinen Anspruch auf die Entschädigung.

(3) Den technischen Obersekretären der Geheimen Staatspolizei kann die Entschädigung ebenfalls gewährt werden, wenn sie eine Dienstreise mittels Dienstkraftwagens ausführen müssen und sie den Dienstkraftwagen selbst steuern, weil ein Kraftfahrer, auf den sie sonst Anspruch hätten, nicht verfügbar ist. Handelt es sich jedoch um Dienstverrichtungen, die mit dem Führen von Kraftwagen tatsächlich zusammenhängen, z. B. Prüfungsfahrten nach erfolgter Instandsetzung oder bei Abnahme von Kraftfahrzeugen bei der Herstellerfirma, also bei Fahrten, bei denen sowieso ein Kraftfahrer nicht in Anspruch genommen werden kann, haben auch die techn. Obersekretäre keinen Anspruch auf die Entschädigung. Das gleiche gilt, wenn die techn. Obersekretäre ausdrücklich mit der Führung von Dienstkraftwagen beauftragt werden, um andere Beamte zu fahren.

(4) Wegen der Berechnung der Landwegstrecken weise ich auf den RdErl. des RMdF. vom 29. 8. 1938 (RBB. S. 245) hin.

(5) Hinsichtlich der Zahlung der Pauschal-Entschädigung für Wegstrecken an Beamte der Geheimen Staatspolizei, die mangels eines besonderen Kraftwagenführers ständig einen Dienstkraftwagen selbst steuern und pflegen müssen, verbleibt es bei dem Erlaß vom 22 6. 1937 — S D 2 Nr. 4199/37 i. d. F. vom 16. 8. 1938 — S D 2 Nr. 3196/38 —. Dieser Erlaß wird nachstehend nochmals bekanntgegeben.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.
— Befehlsblatt S. 264.

Anlage:

„Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
S D 2 - Nr. 4199/37 u. 3196/38

Berlin, den 22. Juni 1937
16. Aug. 1938

Betr.: Entschädigung für Wegstrecken an beamtete Kraftwagenführer bei der Geheimen Staatspolizei.

1. Mit Wirkung vom 1. 10. 1937 ab erhalten die Beamten der Geheimen Staatspolizei, die mangels eines besonderen Kraftwagenführers (Kriminalangestellten) ständig einen Dienstkraftwagen selbst steuern und pflegen müssen, eine Pauschvergütung von monatlich 25 RM. Diese Entschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen und bei Tit. 42, Unterteil 1, zu verrechnen. Durch sie sollen nicht nur die bisher gezahlte Wegstreckenentschädigung (in Preußen 2,5 Rpf. für einen Kilometer gemäß der Bekanntmachung des Preuß.Fin.Min. vom 9. 8. 1934 — PrBesBl. S. 275 —), sondern auch die Kosten für Wartung und Pflege des Dienstkraftwagens einschl. Reinigungsmaterial abgegolten werden.

2. Bei Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit eines Beamten, der eine solche Pauschvergütung erhält, ist diese dem Beamten bis zu drei Tagen zu belassen. Wird für die Dauer der Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlichen Abwesenheit eines solchen Beamten ein Vertreter bestimmt, der den Dienstkraftwagen zu steuern und zu

Kopie aus dem Bundesarchiv

pflegen hat, so ist diesem für jede zurückgelegte Kilometerstrecke (vgl. Teil III Nr. 24 und 25 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. 12. 1933 — RBB. S. 192 —) eine Entschädigung von 1,5 Rpf. zu zahlen, die jeweils durch Reisekostenrechnung anzufordern ist.

Steht jedoch von vornherein fest, daß die Erkrankung, Beurlaubung oder dienstliche Abwesenheit länger als 30 Tage dauern wird, so ist dem Vertreter anstatt der Kilometerwegstreckenentschädigung gleichfalls die Pauschvergütung von 25,— RM monatlich zu zahlen.

3. Sofern es die dienstlichen Belange bei einzelnen Staatspolizeistellen bzw. Grenzdienststellen oder Außendienststellen nicht zulassen, daß jeder Dienstkraftwagen nur von einem Beamten ständig gefahren wird, der Dienstkraftwagen also ständig von mehreren Beamten gefahren werden muß, so ist die Pauschvergütung von 25,— RM an den Beamten zu zahlen, der für die Pflege und Wartung des Fahrzeugs verantwortlich ist und auch das Reinigungsmaterial zu stellen hat. Aus diesem Betrage hat der Beamte zunächst die Kosten der Wartung und Pflege des Dienstkraftwagens einschl. des Reinigungsmaterials zu bestreiten. Der Restbetrag ist anteilmäßig nach den im Monat zurückgelegten Kraftwagenkilometern (nach den Fahrbefehlen zusammengestellt) auf die beteiligten Beamten zu verteilen. Die Abrechnung und Verteilung des Restbetrages ist von dem Empfänger der Pauschvergütung vorzunehmen.

4. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Beamten, die mangels eines besonderen Kraftwagenführers (Kriminalangestellten) ein Kraftrad selbst steuern und pflegen müssen, mit der Maßgabe, daß die Pauschvergütung monatlich 20,— RM und die Kilometerwegstreckenentschädigung 5 Rpf. beträgt.

5. Kriminalangestellte, die ständig oder überwiegend mit der Steuerung und Pflege eines Dienstkraftwagens beauftragt sind (Kraftfahrer), erhalten weder eine Pauschvergütung, noch eine Wegstreckenentschädigung. Dagegen ist den übrigen Kriminalangestellten, die nicht ausdrücklich als Kraftfahrer eingestellt sind, die Pauschvergütung bzw. die Kilometerwegstreckenentschädigung zu zahlen.

6. Soweit bei außerpreußischen Staatspolizeistellen Kriminalangestellte als Kraftfahrer nicht vorhanden sind und Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger ausschließlich oder überwiegend mit der Steuerung und Pflege eines Dienstkraftwagens ständig beauftragt sind, ist diesen die Pauschvergütung und die Wegstreckenentschädigung ebenfalls nicht zu zahlen. — Im übrigen gilt Ziffer 5 Satz 2 entsprechend.

7. Zum 1. 3. 1938 ersuche ich um Bericht, wie die Regelung sich bewährt hat und ob evtl. eine andere Pauschvergütung festzusetzen ist."

Reichskriminalpolizei.

Bekämpfung der Zigeunerplage.

(Heranziehung von Zigeunern und Zigeunermischlingen — Geburtsjahr 1924 — zum Wehrdienst.)

RdErl. des RSHA. vom 19. 11. 1941 — V A 2 Nr. 2195/41 —

(1) Die Kriminalpolizei(leit)stellen haben sofort an Hand der ihnen übersandten gutachtlichen Äußerungen über die rassische Einordnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge die zu dem Geburtsjahr 1924 gehörenden Zigeuner und Zigeunermischlinge festzustellen und den zuständigen polizeilichen Meldebehörden und Volkskarteibehörden mitzuteilen, soweit dies nicht bereits auf Grund des RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 7. 8. 1941 — S V A 2 Nr. 452/41 — und vom 3. 10. 1941 — O-DuR — geschehen ist

(2) Sollte im Einzelfall ein Gutachten noch nicht vorliegen, so ist beim RKPA. — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — umgehend anzufragen.

(3) Dieser RdErl. ist in den Meldeblättern der Kriminalpolizei(leit)stellen zum Abdruck zu bringen.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 265.

SD-Angelegenheiten.

Treibstoffbewirtschaftung.

RdErl. des RSHA. vom 28. 11. 1941 — II D 3 b Nr. 2019/41 —

(1) Nachstehend wird ein Erlaß des SS-Führungshauptamtes zur Kenntnis gebracht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, daß Anträge an das RSHA. auf Erhöhung oder Beibehaltung des bisher den SD-Dienststellen zur Verfügung stehenden Kontingents an Tankausweiskarten keinen Erfolg haben können.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 265.

Anlage:

SS-Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-SS.

Berlin, den 4. November 1941

Abt. V/4 SS-Mot./Az.: 85/29. 10. 41/Br. Schi.

Betrifft: Kraftstoffzuweisungen.

Die in der letzten Zeit erfolgten Kraftstoff-Kürzungen sind durch das Oberkommando der Wehrmacht bzw. die Reichsstelle für Mineral-Öl angeordnet worden. Das SS-Führungshauptamt verfügt über kein eigenes Kontingent an Tankausweiskarten, sondern bringt lediglich die von der Reichsstelle für Mineral-Öl zugewiesenen Kraftstoffmengen zur Verteilung. Mit einer Erhöhung der Kraftstoff-Zuweisung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, es sind im Gegenteil bis Februar 1942 weitere, wahrscheinlich erhebliche Kürzungen zu erwarten. Es ist daher zwecklos, beim SS-Führungshauptamt zusätzliche Anforderungen zu beantragen. Mit einer Besserung der Kraftstofflage ist erst nach Abschluß der Operationen im Osten zu rechnen.

Verschiedenes.

Verschlußsachenversendung.

Verschlußsachen für den Polizeipräsidenten in Berlin sind zu richten: z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Grundey o.D.i.A., Berlin C 2, Alexanderstr. 10.

(II A 1 Nr. 1035/41) — Befehlsblatt 1941 S. 265.

Kopie aus dem Bundesarchiv

 v. 6.12.41

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zu Reg.Räten: SS-H'Stuf. Reg.Assessor Abendroth u. Reg.Assessor Sebastian, SS-Stubaf. Amtsrat Anton Meier;

zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Kappler, Kopkow u. Sanders.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Rat: Krim.Komm. Gold (Halle);

zu Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Ottomar Unruh (Zichenau-Schröttersburg), Krim.Sekr. Bethke (Schwerin), Krim.Assistent Mamsch (Frankfurt a. M.) u. apl. Krim.Assistent Franz Zimmermann (Münster);

zu Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Harry Lux (Führerschule) u. Albert Peters (Hamburg).

Versetzt: die SS-Stubaf. Reg.Räte Dr. Freise (Berlin) zum RSHA. — VI —, Herbert Müller (Berlin) zum RSHA. — VI — u. Dr. Venter (Düsseldorf) zur StLSt. Berlin als Vertreter des Leiters;

die SS-H'Stuf. Reg.Assessoren Breder (bisher abgeordn. zum Insp. Hamburg) nach Düsseldorf als Vertreter des Leiters u. Ilges (Tilsit) zum RSHA. — III —;

die Krim.Räte Keck (Salzburg) u. Hans-Georg Schmidt (Saarbrücken) zum Befh. Metz;

die Krim.Komm. Wiegand (Dresden) nach Kassel, Dießner (Kassel), Kozumek (Saarbrücken) u. Scheuring (Stuttgart) zum Befh. Straßburg, Arek (Darmstadt), Gaede (Reichenberg), Laue (Magdeburg), Lehmkühler (Saarbrücken) u. Rottl (Braunschweig) zum Befh. Metz, Ranner (Regensburg) nach Trier;

Pol.Insp. Dorbrandt (Magdeburg) zum RSHA.

Die Versetzung des Krim.Komm. Hermann Schaper von Zichenau-Schröttersburg nach Tilsit und die Abordnung des Pol.Insp. Ramme von Düsseldorf nach Braunschweig sind wieder aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg.u.Krim.Rat: Krim.Dir. Ehrlich (Chemnitz); zum Krim.Rat: Krim.Komm. Schmidt (Klagenfurth);

zu Krim.Komm.: die Krim.Komm. a. Pr. Huhn, Franz, Heil u. Wulffen (sämtl. KPLSt. Berlin);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Daun (Essen);

Versetzt: Reg.u.Krim.Rat Ehrlich (Chemnitz) nach Litzmannstadt;

Krim.Rat. Korda (Posen) nach Bromberg;

Berichtigung: In den Personalmittlg. Befehlsbl. 1941 S. 261 muß es heißen: Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Teepen (nicht Peepen) (Prag).

— Befehlsblatt 1941 S. 266.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 49 | Berlin, den 13. Dezember 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 21. 11. 41 Zulassung von Zigeunern u. Zigeunermischlingen zum Besuch öffentl. Volksschulen. S. 267. — RdErl. 22. 11. 41 Verbot von ausländischen Druckschriften. S. 267. — RdErl. 2. 12. 41 Erholungsurlaub für beschädigte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD. S. 267. — RdErl. 3. 12. 41 Dienststelle der Sich.-Pol. u. des SD in Athen. S. 268.

Verschiedenes. Dienststellenverlegung. S. 268.

Personalmitteilungen. S. 268.

Sicherheitspolizei und SD.

Zulassung von Zigeunern und Zigeunermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen.

RdErl. des RSHA. vom 21. 11. 1941 — V A 2 Nr. 981/41 —

(1) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch RdErl. vom 22. 3. 1941 — E II e 703 — folgendes angeordnet:

„Anfragen einzelner nachgeordneter Behörden veranlassen mich, nachstehend meinen Erl. vom 15. 6. 1939 — E II e 624/39 — an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien allgemein bekanntzugeben. Dieser Erlaß lautet:

„(1) Die Zulassung von Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und demgemäß nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich abzulehnen. Soweit aus der Tatsache, daß diese Kinder nicht beschult sind, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefahren erwachsen, wird es Sache der Polizeiverwaltung sein, mit entsprechenden Maßnahmen, gegebenenfalls mit der Ausweisung gegen diese Elemente einzuschreiten.

(2) Bei Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen nicht angängig sein. Da die Zahl der Zigeunerkinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher oder sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch von der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen.

(3) Bei der Behandlung von Negermischlingen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren."

(2) Dieser Erlaß ist nicht weiter zu veröffentlichen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 267.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 22. 11. 1941 — S IV C 3 Nr. 7580/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung sämtlicher Schriften von Dr. Philipps E. Oppenheim verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 267.

Erholungsurlaub für beschädigte Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdJ. vom 2. 12. 1941 — S I A 1 a Nr. 587/41 —

Bei der Erteilung von Erholungsurlaub an beschädigte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD ist künftig der nachstehende RdErl. des Reichsministers des Innern zu beachten. Hierdurch erfährt der RdErl. über den Erholungsurlaub vom 9. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 143) im Abschn. 3 Abs. b und insoweit auch im Abschn. 4 eine entsprechende Änderung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 267.

Anlage:

Erholungsurlaub für beschädigte Beamte sowie für beschädigte Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. OKW., d. RFM. u. d. RAM. v. 27. 10. 1941 — II 3413 III/41-6460 —

(1) Beschädigten Beamten darf auf Antrag zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar können erhalten:

schwerbeschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % sowie Bezieher von Versehrtengeld nach den Stufen II oder III (§ 84 WFVG. v. 26. 8. 1938, RGBl. I S. 1077) einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen,

beschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähig-

Kopie aus dem Bundesarchiv

keit um mindestens 30 und weniger als 50 % sowie Bezieher von Versehrtengeld nach der Stufe I einen solchen von 3 Werktagen.

(2) Schwerbeschädigten Beamten kann darüber hinaus ein weiterer Zusatzurlaub gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür durch das Zeugnis eines bei einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde beschäftigten Arztes bescheinigt wird.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechende Anwendung.

— RMBliV. S. 1911.

Dienststelle der Sicherheitspolizei u. des SD in Athen.

RdErl. des RSHA. vom 3. 12. 1941

— II A 1 Nr. 386 VII/41-151- Sdb. —

(1) Die Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD in Athen hat ihren Sitz nach Athen, Louikianou 14, verlegt; der neue Fernsprechanschluß lautet: Athen 78 286.

(2) Der RdErl. vom 31. 10. 1941 — II A 1 Nr. 386 VII/41-151-Sdb. — (Befehlsbl. S. 248) ist entsprechend zu berichtigen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 268.

Verschiedenes.

Dienststellenverlegung.

Der Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark hat am 15. November 1941 seinen Amtssitz von Marburg a. d. Drau nach Graz verlegt.

(II A 1 Nr. 381 X/41-151) — Befehlsblatt 1941 S. 268.

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.u.Krim.Rat: H-Stubaf. Reg.u.Krim.Rat Dr. Berndorff.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zu Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Jantzen (Krakau) u. Moeck (Warschau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zu Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Flint (Braunschweig), Leischke (Brünn), Mehl (Saarbrücken) u. Mohrbeck (Prag).

Versetzt: Reg.Assessor Hunsche (Düsseldorf) u. H-H'Stuf. Reg.Assessor Jakob (Bromberg) zum RSHA.;

die Pol.Insp. Bader (Prag) nach Zichenau-Schröttersburg u. Kertscher (Kiel) zum RSHA.

Abgeordnet: H-Stubaf. Reg.Rat Dr. Hueber (Magdeburg) nach Frankfurt a. O. unter gleichz. Beauftragung m. d. vertretungsw. Leitung d. Stapost.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt: zu Krim.Dir.: die Krim.Räte Thomas u. Böhlhoff (beide Berlin-KKPA.);

zu Krim.Räten: die Krim.Kommissare Felgenhauer (Berlin-KPLSt.) u. Mittelsteiner (M.Gladbach/Rheydt);

zu Krim.Komm.: die Krim.Kommissare a. Pr. Trimborn (Recklinghausen), Woller (Prag), Gut (Straßburg), Tunnat (Berlin-KPLSt.) u. Hirthe (Berlin-KPLSt.);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Flemming (Berlin-KPLSt.).

Versetzt: Krim.Rat Mittelsteiner (M. Gladbach/Rheydt) nach Danzig;

die Krim.Komm. Neukam (München) nach Berlin-KPLSt. u. Frankenreiter (Stuttgart) nach Kattowitz; die Pol.Insp. Robert Christof u. Spidla (Wien) zum RSHA.

Abordnung: Reg.u.Krim.Rat Pokorny (RSHA.-V) zurück nach Wien.

SD.

Ernannt: H-Stubaf. Umpfenbach z. Ref. b. SD-A. Hohensalza.

Versetzt: H-H'Stuf. Brandenburg zum RSHA.-III.

Im Wehrdienst.

Ernannt zu Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Otto Frank (KPLSt. Königsberg) und Wenzel Behan (KPLSt. Wien).

— Befehlsblatt 1941 S. 268.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 269

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 50 | Berlin, den 20. Dezember 1941 | 2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 12. 41 Verbot von ausländischen Druckschriften. S. 269. — RdErl. 6. 12. 41 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 269. — RdErl. 6. 12. 41 Dienstreisen von Behörden-Angehörigen. S. 269. — RdErl. 8. 12. 41 Kriegsverdienstkreuz. S. 270. — RdErl. 10. 12. 41 Verlag und Vertrieb von Photo-Akt-Werken. S. 270. — RdErl. 11. 12. 41 Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. S. 271.

Verschiedenes. Verschlußsachen-Anschriftenverzeichnis. S. 271.

Personalmitteilungen. S. 272.

Sicherheitspolizei und SD.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 4. 12. 1941
— S IV C 3 Nr. 2249/6 —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung sämtlicher Schriften von Heinrich Vogeler, Moskau, verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 269.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 6. 12. 1941 — IV C 3 Nr. 4171/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B (Befehlsbl. S. 103) — teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Bokisch, Otto, u. Jirbs, Gustav A.: „Der österreichische Legionär", Verlag Wiesmüller, Wien;

Saitschick, Robert: 1. „Schicksal und Erlösung — Der Weg von Eros zu Agape", 2. „Symphonie der drei Wirklichkeiten", beide erschienen im Verlag Ernst Hoffmann u. Co., Darmstadt, Landskronenstraße 79;

Melhorn, Dr. med. W.: „Erfolgreiche Bekämpfung und Heilung der Tuberkulose", Verlag Bruno Wilkens, Hannover;

Schlager, P. Patricius O. F. M.: „Abwege im Eheleben";

Msgr. Baunard, Ludwig: „Karmel";

Frank, Magdalene: „Jungfrauenschaft in Gott";

Möller, A.: „Mit Gott — Christliche Erwägungen für Soldaten", „Junge Christen in der Zeit", sämtlich erschienen im Verlag Laumann in Dülmen/W.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 269.

Dienstreisen von Behörden-Angehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 6. 12. 1941
— II C 2² Nr. 1915/41-297-9 —

(1) Im Nachgang zum Erlaß vom 4. 9. 1941 — II C 2² Nr. 1915/41-297-9 — (Befehlsbl. S. 174) gebe ich nachstehend den vom 1. 12. 1941 ab geltenden Fahrplan der Dienst-D-Züge 45/46 Berlin—Krakau bekannt:

Dienst-D 45 (ab 1. 12. 1941)			Dienst-D 46 (ab 1. 12. 1941)
12.12	ab Berlin-Charlottenburg	an	21.38
12.20	ab Berlin-Zoolog. G.	an	21.30
12.30	ab Berlin-Friedrichstraße	an	21.17
12.52	ab Berlin-Schles. Bf.	an	21.00
17.10	an Breslau Hbf.	ab	16.47
17.20	ab Breslau Hbf.	an	16.38
18.23	an Oppeln	ab	15.37
19.38	an Gleiwitz	ab	14.32
20.14	an Kattowitz	ab	13.58
22.12	an Krakau Hbf.	ab	11.57

(2) Ich weise hierbei darauf hin, daß der Platzkartenzwang für diese Züge zur Zeit aufgehoben, jedoch nach wie vor die sichere Gewähr für ausreichende Sitzplätze gegeben ist.

(3) Die Dienst-D-Züge 49/50 Berlin—Königsberg u. ihre Flügelzüge D 149/150 Dirschau—Danzig (s. Befehlsbl. S. 174) sind wegen ihrer geringen Benutzung ausgefallen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 269.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsverdienstkreuz.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 8. 12. 1941
— I A 1 b Nr. 103/41 —

Zahlreiche Anfragen von Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD lassen erkennen, daß die Richtlinien über die Verleihung und Tragweise des Kriegsverdienstkreuzes nicht überall hinreichend bekannt sind. Ich gebe daher nachstehend zusammengefaßt die wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis und Beachtung:

1. Für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes I. Klasse mit Schwertern kommen in Betracht, die sich besonders für die Kriegführung maßgebliche Verdienste bei Einsatz unter feindlichem Feuer oder in der militärischen Kriegführung erworben haben. Die gleiche Auszeichnung ohne Schwerter wird für besondere Verdienste von wesentlicher Auswirkung für die Durchführung von Kriegsaufgaben verliehen.

2. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern kann verliehen werden für Verdienste

a) bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung,

b) bei Bekämpfung von Staatsfeinden und Widerstandbewegungen,

c) bei persönlichem tapferem Einsatz bei Luftangriffen unter unmittelbarer feindlicher Waffenwirkung,

d) um die militärische Kriegsführung.

Zu a): Als Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung zählt auch der Einsatz gegen nicht reguläre Truppen (Freischärler, Heckenschützen, Partisanen, bewaffnete Banden usw.).

Zu b): Die Verleihung kann erfolgen für Verdienste bei Bekämpfung und Aufrollung von Staatsfeinden und Widerstandbewegungen in den besetzten Gebieten wie auch im Reichsgebiet einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren und des Generalgouvernements.

Zu c): Die Anträge zu c sind gesondert vorzulegen.

3. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter wird für Verdienste bei der Durchführung von Kriegsaufgaben schlechthin (also bei Verdiensten „ohne feindliche Waffenwirkung") verliehen.

Zu 3. (1) Als Kriegsaufgaben im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht anzusehen: Aufgaben, die auch in Friedenszeiten wahrzunehmen sind, wie z. B. innere Verwaltungsangelegenheiten (technische Angelegenheiten, Wirtschafts-, Besoldungs- und Personalangelegenheiten), die Verbrechensbekämpfung schlechthin usw.

(2) Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter kann auch für besondere Bewährung und Verdienste bei mehrfachen Luftangriffen verliehen werden.

4. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter aus.

5. Eine nachträgliche Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes an Gefallene oder Verstorbene erfolgt nicht.

6. Das Kriegsverdienstkreuz kann — wie jede andere staatliche Auszeichnung — den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Verstorbenen behändigt werden, wenn die Verleihung durch den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht zu Lebzeiten des Gefallenen oder Verstorbenen vollzogen wurde.

7. Das Kriegsverdienstkreuz kann auch Personen verliehen werden, die aus anderem Anlaß bereits mit dem Eisernen Kreuz 1939 ausgezeichnet worden sind. Von dieser Möglichkeit soll jedoch bis auf weiteres nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

8. Erhält ein mit dem Kriegsverdienstkreuz Beliehener später das Eiserne Kreuz, so braucht — nach einer neueren Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht — das Kriegsverdienstkreuz nicht abgelegt zu werden, sondern kann neben dem Eisernen Kreuz weitergetragen werden.

9. Wenn das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse Personen verliehen wird, die bereits mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet sind, wird das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse nicht mit verliehen. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse wird nur dann zugleich mit der I. Klasse verliehen, wenn der Betreffende letztere als erste Kriegsauszeichnung erhält.

10. Wird das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Beliehenen.

11. Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit und ohne Schwerter wird auf der linken Brustseite unter dem Eisernen Kreuz I. Klasse getragen.

(12) (1) Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern kann an der kleinen Ordensschnalle als Band mit zwei gekreuzten Schwertern getragen werden. Während des Krieges kann das Ordensband auch aus dem Knopfloch des Uniformrocks getragen werden. Auf diesem Ordensband dürfen alsdann jedoch die gekreuzten Schwerter nicht angebracht werden.

(2) Wird das Band aus dem Knopfloch des Uniformrocks getragen, darf es gleichzeitig an der kleinen Ordensschnalle nicht mehr gezeigt werden.

(3) Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit und ohne Schwerter wird an der Ordensschnalle unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz von 1914, jedoch vor den sonstigen Schwerterorden des Weltkrieges getragen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 270.

Verlag und Vertrieb von Photo-Akt-Werken.

RdErl. des RSHA. vom 10. 12. 1941 — IV C 3 Nr. 4027/B —

Die Reichsschrifttumskammer hat am 5. 5. 1941 in den „Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Handel" folgende Anordnung veröffentlicht:

> „Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gibt bekannt, daß im Hinblick auf die Überlastung des Buchdruckerei- und Buchbinderei-Gewerbes sowie aus Gründen der Papierbewirtschaftung die Herausgabe neuer Photo-Akt-Werke oder Neuauflagen solcher Werke bis auf weiteres untersagt ist. Bereits fertiggestellte Mappen oder Bücher sollen während des Krieges nicht mehr ausgeliefert werden.
>
> Photo-Akt-Werke dürfen mit sofortiger Wirkung nicht mehr in öffentlichen Verkaufsstellen und Kiosken ausgestellt bzw. ausgehängt werden. Jede aufdringliche oder den Jugendlichen zugängliche Werbung für derartige Werke hat zu unterbleiben."

Bereits durch RdErl. vom 30. 4. 1941 — III C 4 b (neu) Nr. 11/213 —, gerichtet an alle SD-(Leit-)Abschnitte, Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen, wurde auf die entsprechende Anweisung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 8. 4. 1941 hingewiesen und ersucht, auf die Durchführung dieser Anordnung zu achten und bei Verstößen unter kurzer Darlegung des Tatbestandes zu berichten. Nachdem jetzt genügend Material vorliegt, aus dem eindeutig festgestellt werden kann, daß die Anordnung der Reichsschrifttumskammer, besonders von Photo-Handlungen, nicht ausreichend beachtet wird, bitte ich, im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, nunmehr staatspolizeilich gegen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verstöße einzuschreiten. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Anordnung der Reichsschrifttumskammer vom 5. 5. 1941 gilt nur für das Schrifttum, nicht aber für den Bereich der Presse (Zeitschriften, Magazine u. ä.).
2. Von der Regelung betroffen werden nur Photo-Akt-Werke, das sind Bücher und Mappen, die überwiegend Photos oder Photo-Reproduktionen nackter Menschen enthalten. Nicht hierzu gehören Mappen oder Bücher, die Nachbildungen von Skulpturen oder Gemälden bringen oder nur gelegentlich eine Aktaufnahme enthalten, es sei denn, daß die Tendenz dieser Bücher oder Mappen ausschließlich auf den weiblichen oder männlichen Akt gerichtet ist.
3. Photo-Akt-Werke dürfen nach dem 5. 5. 1941 nicht neu herausgegeben werden, auch Neuauflagen bereits erschienener Werke sind nicht erlaubt. Bereits fertiggestellte Mappen und Bücher dieser Art, die vor dem 5. 5. 1941 nicht zur Auslieferung gelangt sind, dürfen nachträglich nicht mehr ausgeliefert werden, d. h. sie verbleiben auf Lager des Verlages, der Buchdruckerei oder des Kommissionärs.
4. Grundsätzlich ist das Ausstellen oder Aushängen von Photo-Akt-Werken, also von erlaubten Veröffentlichungen, die vor dem 5. 5. 1941 erschienen sind, in öffentlichen Verkaufsstellen und Kiosken, also auch innerhalb von Buch- und Photohandlungen, verboten.
5. Ferner ist jede aufdringliche Werbung, die besonders auch Jugendlichen zugänglich ist, untersagt. Hierzu gehören in erster Linie Zeitungsinserate oder Werbeschreiben, die wahllos von Buchhandlungen oder Verlegern an angeblich interessierte Kreise versandt werden.
6. Gegen festgestellte Verstöße ist mit vorläufiger Beschlagnahme und Sicherstellung sowohl der betr. Photo-Akt-Werke selbst als auch der Werbeschreiben einzuschreiten. Soweit Verstöße der Verlage festgestellt werden, ist mit vorläufiger Beschlagnahme und Sicherstellung der gesamten Verlagsbestände vorzugehen. In jedem Falle ist unter Beifügung von Belegexemplaren zu berichten und die hiesige Entscheidung einzuholen.
7. Im übrigen ist in Durchführung dieses Erlasses Verbindung mit den zuständigen SD-(Leit-)Abschnitten und Kriminalpolizei(leit)stellen zu halten. Die Zuständigkeit der Kriminalpolizei(leit)stellen in der Bearbeitung unzüchtiger Abbildungen wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 270.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 11. 12. 1941 — IV C 3 Nr. 1738/D —

Auf Veranlassung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist das auf Seite 92 der Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums, Stand vom 31. 12. 1938, enthaltene Verbot sämtlicher Schriften von Kurt Martin wie folgt handschriftlich zu ändern:

Martin, Kurt, sämtliche Schriften bis 1939.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 271.

Verschiedenes.

Verschlußsachen-Anschriftenverzeichnis.

— Stand: 1. 10. 1941 — (1. Nachtrag).

In dem mit RdErl. vom 1. 10. 1941 — II A 1 Nr. 400 II/41-160 g — (nicht veröffentl.) herausgegebenen VS.-Anschriftenverzeichnis sind sofort handschriftlich folgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Unter Abschnitt II. Höhere SS-u. Pol.Führer:

bei lfd. Nr. 1: Königsberg, SS-O'Gruf. Gen. d. Pol. Prützmann,
bei lfd. Nr. 12: Wiesbaden, SS-Gruf. Gen.Ltn. d. Pol. Berkelmann,
bei lfd. Nr. 15: Salzburg, SS-Gruf. Gen.Ltn. d. Pol. Rösener,
bei lfd. Nr. 20: Oslo, Stortinget-Gebäude,
Außen-Anschrift: Dienststelle der Feldpostnummer 47 260, z. Hd. von . . .

Unter Abschnitt III. Inspekteure:

bei lfd. Nr. 5: Dresden, SS-Oberf. Reg.Dir. Klein,
bei lfd. Nr. 8: Kassel, SS-Oberf. Günther,
bei lfd. Nr. 10: München, SS-Stubaf. KR. Schaefer,
bei lfd. Nr. 13: Stettin, SS-Staf. Reg.Dir. Hellwig,
bei lfd. Nr. 14: Stuttgart, SS-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Fischer,
bei lfd. Nr. 15: Wien, SS-Oberf. OKuKR. Huber.

Unter Abschnitt IV. Befehlshaber:

bei lfd. Nr. 1: Den Haag, SS-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Harster,
bei lfd. Nr. 2: Krakau, SS-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Schöngarth,
bei lfd. Nr. 6: Straßburg/E., SS-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Fischer,
als lfd. Nr. 7: für das Reichskommissariat Ostland in Riga, SS-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Dr. Stahlecker.

Unter Abschnitt V. Kommandeure:

bei lfd. Nr. 3: Warschau, SS-Stubaf. ORR. Dr. Hahn.

Unter Abschnitt VI. Stapo(leit)stellen:

bei lfd. Nr. 13: Dresden, SS-Oberf. Reg.Dir. Klein,
bei lfd. Nr. 17: Graudenz, SS-Stubaf. KR. Thomsen,
als lfd. Nr. 21 a: ADSt Hildesheim, Gartenstr. 20; Krim.-Komm. Baumeister,
bei lfd. Nr. 27: Kattowitz, SS-Stubaf. ORR. Dr. Mildner,
bei lfd. Nr. 38: München, SS-Stubaf. KR. Schaefer,
bei lfd. Nr. 39 a: ADSt. Bielefeld, Krim.Komm. Diele,
bei lfd. Nr. 45: Prag, Bredauer Gasse 20, SS-Staf. ORR. Dr. Geschke,
bei lfd. Nr. 47: Reichenberg, SS-Stubaf. KR. Schröder,
bei lfd. Nr. 50: Schneidemühl, SS-Stubaf. KR. Dr. Freitag,
bei lfd. Nr. 52: Stettin, SS-Stubaf. KR. Bruno Müller,
bei lfd. Nr. 53: Stuttgart, SS-Stubaf. KuKR. Mußgay,
bei lfd. Nr. 55: Trier, SS-Stubaf. ORR. Hartmann,
bei lfd. Nr. 58: Wien, SS-Oberf. OKuKR. Huber.

Unter Abschnitt VII. SD-(Leit)Abschnitte:

bei lfd. Nr. 18: Kattowitz, SS-Stubaf. Podlich,
bei lfd. Nr. 24: Linz, SS-Stubaf. Gahrmann,
bei lfd. Nr. 28 a: HA. Würzburg, Bismarckstr. 9.

Unter Abschnitt VIII. Krim. Pol. (Leit) Stellen:

bei lfd. Nr. 8: Bromberg, KR. Korda,
bei lfd. Nr. 9: Brünn, KDir. Nußbaum,
bei lfd. Nr. 10: Chemnitz, KR. Röhricht,
lfd. Nr. 32: Kattowitz als Leitstelle unterstreichen,
bei lfd. Nr. 34: Klagenfurt, KR. Schmidt,
bei lfd. Nr. 39: Litzmannstadt, SS-Stubaf. KuKR. Ehrlich,
bei lfd. Nr. 43: Nürnberg, OKuKR. Greiner,
bei lfd. Nr. 50: Saarbrücken, SS-H'Stuf. KR. Krause.

Unter Abschnitt IX. Staatl. Krim. Abteilungen:

bei lfd. Nr. 8: Ebingen, Pol.Ob.Insp. Lauth,
bei lfd. Nr. 31: Leslau, Brückenstr. 3,
bei lfd. Nr. 38: M. Gladbach, RegRat Förster,
bei lfd. Nr. 62: Wesermünde, Am alten Hafen 15/17.

(II A 1 Nr. 400 II/41) — Befehlsblatt 1941 S. 271.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Min.Rat: SS-O'Stubaf. Ob.Reg. u. Krim.Rat Werner,

zu Reg.Räten: SS-H'Stuf. Reg.Ass. Jagusch (z. Zt. beim Befh. Straßburg) u. SS-Stubaf. Amtsrat Janne.

Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt m. d. vertretungsw. Wahrnehmung d. Dienstgesch. d. Insp. in München: SS-Stubaf. Reg.Rat Schaefer (Stapoleiter München).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Woltersdorf (Kattowitz).

Versetzt: SS-Stubaf. Reg.Rat Schaefer (Stapoleiter Reichenberg, zuletzt im Einsatz) nach München als Leiter, SS-Stubaf. Reg.Rat Schröder (zuletzt im Einsatz) von Bielefeld nach Reichenberg als Leiter, SS-Stubaf. Reg.Rat Thomsen von Breslau nach Graudenz als Leiter.

Abgeordnet: die Pol.Insp. Scheefeld (Königsberg), Turnau (Wien), Kadler (Wien) zum RSHA., Buse (Münster) zur EWZ. Litzmannstadt.

Die Abordnung des Pol.Ob.Insp. Schrank (Münster) zur EWZ. Litzmannstadt und des Pol.Insp. Schuto (Bremen) nach Wilhelmshaven ist aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Ob.Reg. u. Krim.Rat: Reg. u. Krim.Rat Greiner, Philipp (Karlsruhe),

zum Krim.Dir.: Krim.Rat Schlosser (Düsseldorf),

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Kullmann (München),

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Marquardt (Braunschweig).

Versetzt: Ob.Reg. u. Krim.Rat Greiner, Philipp (Karlsruhe), nach Nürnberg/Fürth, Krim.Dir. Schlosser (Düsseldorf) nach Breslau, Krim.Komm. Dr. Werner (Gleiwitz) nach Bln. RSHA.-V.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit: Krim.Komm. August Degenhardt (KPLSt. Wien);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Johann Welsch (KPLSt. Wien);

zum Krim.Sekr.: Krim.Oberassist. Josef Burgard (KPSt. Bochum).

— Befehlsblatt 1941 S. 272.

Mitteilung der Schriftleitung.

Die nächste Nummer des Befehlsblattes (Nr. 1 des 3. Jahrganges)

erscheint am 10. Januar 1942

Kopie aus dem Bundesarchiv